

# Geschäfts-Kalender.

30	Jan	30	30
29	"	29	29
28	"	28	28
27	"	27	27
26	"	26	26
25	"	25	25
24	"	24	24
23	"	23	23
22	"	22	22
21	"	21	21
20	"	20	20
19	"	19	19
18	"	18	18
17	"	17	17
16	"	16	16
15	"	15	15
14	"	14	14
13	"	13	13
12	"	12	12
11	"	11	11
10	"	10	10
9	"	9	9
8	"	8	8
7	"	7	7
6	"	6	6
5	"	5	5
4	"	4	4
3	"	3	3
2	"	2	2
1	"	1	1

30	Jan	30	30
29	"	29	29
28	"	28	28
27	"	27	27
26	"	26	26
25	"	25	25
24	"	24	24
23	"	23	23
22	"	22	22
21	"	21	21
20	"	20	20
19	"	19	19
18	"	18	18
17	"	17	17
16	"	16	16
15	"	15	15
14	"	14	14
13	"	13	13
12	"	12	12
11	"	11	11
10	"	10	10
9	"	9	9
8	"	8	8
7	"	7	7
6	"	6	6
5	"	5	5
4	"	4	4
3	"	3	3
2	"	2	2
1	"	1	1

# Postwesen

## A) Briefpostanstalten

I. Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabe und die  
Einrichtung der Briefpost

Mit der Briefpost können gewöhnlich nur versiegelte Briefe  
(große Briefe), dann Erzwahlbriefe, Druckbriefe, Wasserzeichen  
enthaltenen Correspondenzbriefe und Postwertzeichen versendet werden.

Die Adresse des Briefes ist genau und deutlich anzugeben  
und soll bei weitem bekannt oder leicht erkennbar sein durch die  
Setzung der Form, des Rahmens etc. die andere Umschriftung  
enthalten.

Alle zur Vorbereitung mit der Briefpost postfähige Gegenstände  
sind in einem besonderen Briefumschlag zu verpacken, welcher  
nach dem Versenden abgerichtet wird. Briefe, die nicht  
in einem Briefumschlag verpackt sind, dürfen nicht  
als Postsendung angenommen werden. Von dem Briefumschlag  
soll keine Spur, welche die Briefpost betreffen, zurückbleiben.  
Hilfsgegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, wenn  
dieser Umstand, wenn die Briefpost betreffen, nicht  
ausdrücklich hindern kann. Briefe, die nicht  
als Postsendung angenommen werden, dürfen nicht  
übergeben oder gegen Aufhebung von Briefmarken und  
Postwertzeichen.

### Briefmarken und Briefwertzeichen

Briefmarken und Briefwertzeichen werden von der  
Postverwaltung im Rahmen der Briefpostverwaltung  
ausgegeben. Briefmarken sind in Briefmarken  
ausgegeben. Briefwertzeichen sind in Briefwertzeichen  
ausgegeben. Briefmarken und Briefwertzeichen  
sind in Briefmarken und Briefwertzeichen  
ausgegeben.

### Briefmarken und Briefwertzeichen

Briefmarken und Briefwertzeichen sind in Briefmarken  
ausgegeben. Briefwertzeichen sind in Briefwertzeichen  
ausgegeben. Briefmarken und Briefwertzeichen  
sind in Briefmarken und Briefwertzeichen  
ausgegeben.

## Postwesen.

### A) Briefpostsendungen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabe und Versendung der Briefe.

Mit der Briefpost können gewöhnliche und recommandirte Briefe (gegen Receptisse), dann Expressbriefe, Drucksachen, Waarenmuster, Zeitungen, Correspondenzkarten und Postanweisungen versendet werden.

##### Adresse.

Die Adresse des Briefes ist genau und deutlich zu schreiben und soll bei weniger bekannten oder gleichnamigen Orten durch Beisetzung der Provinz, des Kreises etc. die nähere Ortsbezeichnung enthalten.

Alle zur Versendung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände, die in Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgegeben werden und nach Orten derselben adressirt sind, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, widrigens für jeden Brief eine Zutaxe von 5 Nkr., bei Locobriefen von 3 Nkr. per Zolloth nebst der entfallenden Brieftaxe vom Empfänger eingehoben wird. Von der Zutaxe sind jedoch jene Briefe befreit, welche von portofreien Personen, Aemtern oder Behörden an portopflichtige Aemter und Personen aufgegeben werden, daher dieselben, wenn sie unmarkirte Briefe empfangen, bloss die entfallende Brieftaxe ohne Zuschlag zu entrichten haben.

Die Frankirung kann entweder mittelst gestempelter Briefcouverts, oder durch Aufklebung von Briefmarken auf der Adressseite geschehen.

##### Briefmarken und Briefcouverts.

Briefmarken und Briefcouverts werden zu 3, 5, 10, 15, 25 und 50 kr., zu 2 kr. nur Marken für Kreuzbandsendungen und Correspondenzkarten verkauft; verdorbene, noch nicht gestempelte Couverts und Correspondenzkarten, dann Nachnahmskarten, Postanweisungen werden gegen Bezahlung von 1 kr. umgetauscht.

##### Poste restante-Schreiben.

Poste restante-Schreiben hat der Adressat beim Abgabepostamt selbst abzuholen. Wenn dieselben nach Verlauf von 3 Monaten nicht abgeholt worden sind, so werden sie an das Aufgabepostamt zurückgesendet.

### Recommandirte Briefe.

Briefe, welche recommandirt (gegen Aufgabsrecepisse) aufgegeben werden, müssen im Inlande ganz frankirt werden.

Die Recommendationsgebühr beträgt für einen Locobrief 5 kr., für jeden andern Brief 10 kr., und ist durch Aufkleben der betreffenden Marke auf der Siegelseite des Briefes zu entrichten.

Recommandirte Briefe nach Deutschland können auch unfrankirt abgesandt, d. h. die Porto- und Recommendations-Gebühr beim Adressaten angewiesen werden.

Die Postanstalt ersetzt für einen recommandirten Brief, dessen Verlust längstens binnen 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an reclamirt wird, 20 fl.

### Retourrecepisse.

Auf Verlangen werden auch Retourrecepisse gegeben, wofür für einen Locobrief 5 kr., für jeden andern Brief 10 kr. Gebühr vom Aufgeber zu entrichten ist. In diesem Falle muss auf der Adresse bemerkt werden: „gegen Retourrecepisse“. Solche Retourrecepisse können nach erfolgtem Zurücklangen mit der Unterschrift des Adressaten versehen gegen Vorweisung und Abgabe des Aufgabsrecepisses beim Postamte behoben werden.

### Nachfrage- (Quästions-) Schreiben.

Nachfrageschreiben können über jeden recommandirten Brief auf Verlangen des Aufgebers gegen Vorweisung des Aufgabsrecepisses ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für einen Locobrief 3, für jeden anderen inländischen Brief 5, und für einen Brief nach Deutschland 10 kr. Wenn jedoch der Aufgeber die Nichtbestellung des Briefes nachweist, oder das Retourrecepisse nicht zurücklangte, so wird das Nachfrageschreiben unentgeltlich ausgefertigt.

### Expressbriefe.

Nach der mit dem königl. ungarischen Handelsministerium getroffenen Vereinbarung (Verordnung des Handelsministeriums v. 14. April 1868, R. G. Bl. Nr. 28) müssen Expressbriefe auf der Adresse mit der deutlichen, in die Augen fallenden und kenntlich unterstrichenen Bezeichnung: „durch Expressen zu bestellen“ versehen und auf der Siegelseite der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein.

Expressbriefe können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden, im letztern Falle übernimmt jedoch die Postanstalt keine Haftung. Nebst der tarifmässigen Porto- und Recommendationsgebühr muss auch die Gebühr für die Expressbestellung bei der Aufgabe entrichtet werden, und hat durch Aufkleben der entsprechenden Marken auf der Adressenseite des Briefes zu geschehen.

Die Expressgebühr beträgt im Orte des Abgabspostamtes ohne Unterschied der Tageszeit 15 kr., und für die Bestellung ausserhalb des Ortes des Abgabspostamtes ist ein Botenlohn von 50 kr. per Meile zu entrichten.

Bei Expressbriefen nach Deutschland kann die Expressgebühr vom Aufgeber oder Adressaten entrichtet werden.

Wird ein mit der Bezeichnung „Express zu bestellen“ versehener Brief in dem Briefkasten vorgefunden, ohne dass nicht wenigstens das Porto und die Expressbestellgebühr von 15 kr. durch Marken oder das gestempelte Couvert gedeckt ist, so wird er wie ein gewöhnlicher Brief befördert und bestellt.

Zeigt sich beim Abgabsamte, dass die mittelst Marken entrichtete Expressgebühr unzulänglich ist, weil statt eines Botenlohnes bloss die Expressbestellgebühr von 15 kr. berichtet, oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage berechnet wurde, so hat der Adressat die entsprechende Nachzahlung zu leisten. Falls er dieselbe verweigert, wird ihm der Expressbrief nur dann ausgefolgt, wenn darauf der Name und die Wohnung des Aufgebers ersichtlich ist.

Hat der Adressat die Nachzahlung nicht geleistet oder ist der Brief unbestellbar, so ist der Aufgeber verpflichtet, den abgängigen Betrag beim Aufgabspostamte zu erlegen, jedoch muss die diessfällige Forderung längstens binnen 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, geltend gemacht werden.

Expressbriefe, welche dem Adressaten an einen andern Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabspostamte nur in dem Falle express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne dass an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung verfügt worden ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für portofreie amtliche Correspondenzen, sowie für die Correspondenzen portofreier Behörden und Aemter an portopflichtige Personen, welche express bestellt werden sollen, nur ist für die ersteren keine Porto- und beziehungsweise keine Recommandationsgebühr zu berichten, wogegen für letztere der Adressat das Porto ohne Zutaxe zu bezahlen hat.

Telegramme, welche von der letzten Telegraphenstation ab mittelst Post weiter gesendet werden und nicht poste restante lauten, werden den Adressaten express zugestellt, und, wenn dafür nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung die Weiterbeförderungsgebühren von den Adressaten zu bezahlen sind, nur gegen Entrichtung derselben ausgefolgt.

### Correspondenzkarten.

Correspondenzkarten nach allen Orten in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Deutschland kosten 2 kr. Dieselben können durch Aufkleben der entsprechenden Marke auf der Rückseite recommandirt werden. Auf die Vorderseite ist die Adresse zu schreiben, die Rückseite ist für Mittheilungen bestimmt. Beides kann mit Tinte, Bleistift oder farbiger Kreide, jedoch leserlich und haltbar geschrieben sein. Die Correspondenzkarten sind uncuvertirt (ohne Anhängsel) auf die Post zu geben. Die Francogebühr beträgt im Inlande und nach Deutschland 2 kr. Im Verkehre mit dem Auslande sind vorläufig die inländischen Correspondenzkarten zu\* verwenden und der Mehrbetrag durch Aufkleben von Briefmarken zu ergänzen. Un genügend frankirte Correspondenzkarten werden nicht abgesendet. Für die Nachsendung an einen andern Ort oder für Zurücksendung an den Aufgabsort wird keine weitere Gebühr eingehoben. Für die

Zustellung ist an solchen Orten, wo keine Aerialbriefträger sind, 1 kr. Zustellungsgebühr zu entrichten.

Es steht übrigens Jedermann frei, sich Karten nach Art der Correspondenzblätter drucken oder lithographiren zu lassen, und mit einer 2 kr. Marke frankirt zu versenden. Dieselben dürfen jedoch nebst dem gedruckten oder lithographirten Texte nicht auch noch anderweitige schriftliche Mittheilungen enthalten. Die Adresse, Datum und Unterschrift kann jedoch wie bei Drucksachen geschrieben sein. Solche gedruckte oder lithographirte Karten können auch nach dem Auslande versendet werden und sind dafür dieselben Francogebühren wie für Drucksachen zu entrichten.

Den Correspondenzkarten im Inlande (nicht auch nach anderen Ländern) können Waarenproben oder Muster beigeheftet werden, wenn sie ausser den für Waarenproben und Muster zulässigen schriftlichen Vormerken keine andere schriftliche Mittheilung enthalten und für je 3 Zollloth mit einer 2 kr. Marke versehen sind.

### Portobefreiungen.

Die Correspondenz des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Obersthofmeisterämter und Secretariate, ist, auch wenn sie durch die Stadtpost befördert wird, vom Porto und von der Recommandationsgebühr befreit.

Alle an den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie entweder unmittelbar oder an deren Secretariate gerichteten Correspondenzen sind portofrei.

Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbstständig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Aemter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre.

2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, der Landesausschüsse, der ihnen verfassungsmässig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsrathes und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen.

3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.

5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie der Landtage, auch wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesausschüssen und den Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird.

6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbstständigen Wirkungskreises jedoch

nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punct 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) zustehenden Angelegenheiten bezieht.

7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeämter und mit diesen letzteren in Bezirksvertretungs-Angelegenheiten.

8. Die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten, die Amtscorrespondenz der Medicamentenconvente, dann die Correspondenz der Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichtsangelegenheiten sowohl mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre.

9. Die Correspondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunst-institute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, sowie mit ihren Mitgliedern in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre.

10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebärd- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre.

11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Handelsministerium und anderen Behörden, dann mit den Gemeinden, sowie die Correspondenz der genannten Kammern unter einander und in Wahlangelegenheiten zwischen der Wahlcommission und den Wählern; ferner die Correspondenz der Advocaten- und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen.

12. Die Correspondenz der in Fiscalangelegenheiten delegirten oder exponirten Anwälte im Verkehre mit der delegirenden Finanzprocuratur.

13. Die Eingaben der officiösen Vertreter der das Armenrecht geniessenden Parteien an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden und die Erlässe der letzteren in Armenrechts-Angelegenheiten.

14. Die Correspondenz der Notare für ihre durch die Notariatsordnung vorgezeichneten amtlichen Eingaben an die Notariatskammer oder Archive, und in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre mit allen im Absatz 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern.

15. Die Correspondenz in Angelegenheit der Lehenallocalisirung, dann der Grundentlastung, der Grundlasten-Ablösung und Regulirung, sowie der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes bei der Auf- und Abgabe.

16. Der Schriftenwechsel der Lottocollecturen mit den ihnen vorgesetzten Lottobehörden in Dienstsachen, ebenso die Correspondenz der Grossverschleisse von Staatsmonopols-Gegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, in sofern sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen.

17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter und der von den Ministerien, Central- und Landesstellen herausgegebenen Verordnungsblätter, dann die Versendung der stenographischen Sitzungsberichte durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes und der Landtage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen.

18. Die nach den Bestimmungen des Pressgesetzes den Behörden einzusendenden Pflichtexemplare von Druckwerken, dergleichen auch die Zeitungs-Reclamationsschreiben, welche offen zur Post gegeben werden.

19. Alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, zu welchen auch die Gefälligkeits-Angelegenheiten gehören.

20. Die dienstliche Correspondenz in Angelegenheiten der Landesvertheidigung und des Schiessstandwesens in Tirol und Vorarlberg.

21. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unreccommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs (Officiere, Militärparteien und Mannschaft) und der Militärbeamten.

22. Die Correspondenz der Eisenbahnen, welche dem deutschen Eisenbahnvereine angehören, über Vereinsangelegenheiten auf die Dauer der Gegenseitigkeit.

23. Die Correspondenz der privilegirten österreichischen Nationalbank über die Auswechslung abgenützter Anticipationsscheine mit den bezüglichen Cassen, sowie in Angelegenheiten der an dieselben abgetretenen Staatsgüter mit den im Artikel II, Absatz 1 angeführten Behörden und Organen, dann mit den Verwaltungsämtern der Staatsdomänen, sowie dieser letzteren unter sich.

Die portofreien Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschluss mit der genauen Bezeichnung des Versenders und des die Befreiung begründenden Gegenstandes, die unter 3 angeführten, mit der Bezeichnung: „Ueber ämtliche Aufforderung“ versehen sein.

Alle nicht portofreien Eingaben an Behörden aller Art sind wie andere Briefe durch Aufkleben der Marken zu frankiren; werden solche in den Briefsammlungskästen ohne oder mit unvollständigen Frankirung gefunden, so wird das fehlende Porto sammt Zutaxe nachträglich von dem Aufgeber eingehoben.

### **Briefpostsendungen nach und von dem Auslande, mit Ausnahme der deutschen Staaten, und nach den überseeischen Staaten.**

Auf Briefen, Zeitungen etc., die auf verschiedenen Wegen versendet werden können, muss die Adresse und die Bezeichnung des Weges genau angegeben sein.

Das entfallende interne oder Vereinsporto, die Transito- und Seetaxe muss entweder bei der Aufgabe oder Abgabe baar bezahlt werden. Sind derlei Sendungen mit genügenden Briefmarken versehen, so gilt die Markirung ausnahmsweise für Baarbezahlung; bei unrichtiger Markirung haben die Marken keine Giltigkeit.

Für reccommandirte Briefe muss die Francogebühr baar bezahlt werden. Die Reccommandationsgebühr beträgt 10 Nkr. Für Retour-recepisse ist eine Gebühr von 10 Nkr. zu bezahlen.



Recommandirte Briefe nach Frankreich, Algier, Spanien und Portugal zahlen ausser den angegebenen Gebühren noch die französische Recommandationsgebühr; für recommandirte Briefe nach England oder über England, die englische Recommandationsgebühr; für recommandirte Briefe nach Russland oder Polen das russische Porto in doppeltem Betrage.

Recommandirte Briefe nach Italien und Belgien müssen mit einem Kreuzcouvert und zwei bis drei Siegeln versehen sein.

Recommandirte Briefe nach den überseeischen Staaten mit Ausnahme von Alexandrien (in Egypten), Griechenland, den ionischen Inseln, der Türkei, dann nach Algier, den englischen Besitzungen Jamaika, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduard-Inseln und Neufundland mit der Beförderung über Frankreich werden nicht, und nach den Vereinigten Staaten mit der Beförderung über Preussen und Bremen werden wohl angenommen, eine Haftung jedoch nur insoweit übernommen, als die Beförderung auf festem Lande geschieht. Recommandationsgebühr 10 Nkr. Briefe nach Mexiko müssen frankirt werden.

Recommandationsbriefe nach Rustschuk und Sophia werden nicht angenommen.

Briefe nach Kleinasien müssen an einen Correspondenten in Constantinopel adressirt sein, welcher die Bezahlung und Weiterbeförderung veranlasst.

~~~~~

## II. Tarif für Briefe.

### 1) Im Wiener Postbezirke.

Briefe bis einschliessl.  $\frac{9}{10}$  Z.-L. frankirt 3 kr., unfrankirt 6 kr.

Briefe bis einschliessl. 15 Z.-L. frankirt 6 kr., unfrankirt 9 kr.

Die Recommandationsgebühr beträgt pr. Stück 5 kr.

Für ein Retourrecepisse sind ebenfalls 5 kr. zu entrichten.

Correspondenzkarten pr. Stück 2 kr.

## Verzeichniss

sämmtlicher zum Bestellsbezirke des Wiener Postamtes gehörigen Vorstädte und Gründe, dann der Ortschaften in der Umgebung Wiens, welche zum Wiener Postrayon einbezogen sind und wohin der einfache Brief von Wien mit einer 3 kr. Marke oder Couvert zu frankiren ist.

|                             |                         |                          |
|-----------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Alsergrund.                 | Breitenfeld.            | Eipeldau (Leopoldau).    |
| Althan.                     | Breitenlee.             | Erdberg.                 |
| Altmannsdorf.               | Breitensee.             | Favoriten.               |
| Arsenal.                    | Brigittenau.            | Franz Josefs-Bahn.       |
| Augarten.                   | Burggrund (Spittelbg.). | Fahnstangen.             |
| Balleisen (zu Nussdorf).    | Döblerhof auf d. Haide. | Feistmühl.               |
| Baumgarten.                 | Döbling, Ober-.         | Feldmühl.                |
| Bellevue.                   | Döbling, Unter-.        | Floridsdorf.             |
| Bieglerhütte (Galizinthal). | Dornbach.               | Freihaus (Konradswörth). |
| Braunhirschen.              | Dreihäusel.             | Freudenau.               |
|                             | Einsiedelei.            |                          |

|                             |                                |                            |
|-----------------------------|--------------------------------|----------------------------|
| Fünfhaus.                   | Laurenzergrund.                | Rothneusiedl.              |
| Galizinberg (Predigtstuhl). | Laxenburgerstrasse.            | Rustendorf.                |
| Galizinthal (Bieglerhütte). | Leopoldau (Eipeldau).          | Rudolfsheim.               |
| Ganserlberg.                | Leopoldsberg.                  | Rudolphshütte.             |
| Gaudenzdorf.                | Leopoldstadt.                  | St. Marx.                  |
| Gersthof.                   | Lerchenfeld, alt.              | St. Ulrich (Mariatrost).   |
| Grinzing.                   | Lerchenfeld, neu.              | St. Veit, Ober-.           |
| Grünau (Krieau).            | Lichtenthal.                   | St. Veit, Unter-.          |
| Grünberg.                   | Magdalenengrund (Ratzenstadt). | Salmansdorf.               |
| Gumpendorf.                 | Margarethen.                   | Schaumburgergrund.         |
| Gürtelstrasse.              | Mariahilf.                     | Schaumburgerhof.           |
| Hacking.                    | Mariatrost (St. Ulrich).       | Schmelz.                   |
| Halterau.                   | Matzleinsdorf.                 | Schönbrunn.                |
| Hameau (Holländerdörfel).   | Maxing.                        | Schottenfeld.              |
| Heidmansfeld.               | Meidling, Ober-.               | Schüttel.                  |
| Heiligenstadt.              | Meidling, Unter-.              | Schwarze Lacke.            |
| Hernals.                    | Michelbeuerngrund.             | Sechshaus.                 |
| Hetzendorf.                 | Mitterberg.                    | Siebenbrunnenfeld.         |
| Hietzing.                   | Mühlschüttel.                  | Sievring, Ober-.           |
| Himmel (Pfaffenberg).       | Neubau.                        | Sievring, Unter-.          |
| Hirschstetten.              | Neudörfel.                     | Simmering.                 |
| Hohe Warte.                 | Neu-Erlaa.                     | Speising.                  |
| Himmelpfortgrund.           | Neue Welt.                     | Spittlau.                  |
| Holländerdörfel (Hameau).   | Neugebäude.                    | Spittlauerlände.           |
| Hundsthurm.                 | Neu-Leopoldau.                 | Spittelberg.               |
| Hungelbrunn.                | Neumühl.                       | Staatsbahnhof.             |
| Inzersdorf am Wienerberg.   | Neusteinhof.                   | Stadlau.                   |
| Jägerzeile.                 | Neustift, Ober-.               | Stoss im Himmel.           |
| Jedlersdorf, Gr.-           | Neustift, Unter-.              | Stroheck.                  |
| Jedlersdorf, Kl.-           | Neustift am Walde.             | Strozischer Grund.         |
| Jedlersee.                  | Neuwaldegg.                    | Südbahnhof.                |
| Johannitergrund.            | Neuwirthshaus.                 | Tabor, Am.                 |
| Josefsdorf am Kahlenberg.   | Nikolsdorf.                    | Tabor-Au.                  |
| Josefstadt.                 | Nordbahnhof.                   | Taferleiche (Schottenhof). |
| Kagan.                      | Nussdorf.                      | Thury.                     |
| Kahlenbergerdörfel.         | Nusswald.                      | Tivoli.                    |
| Kaisermühlen.               | Ottakring.                     | Todtenköpf-Au.             |
| Kobenzel (Reisenberg).      | Penzing.                       | Türkenschanze.             |
| Konradswörth (Freihaus).    | Pfaffenberg (Himmel).          | Währing.                   |
| Krapfenwaldl.               | Pötzleinsdorf.                 | Weinhaus.                  |
| Krieau (Grünau).            | Prater.                        | Weissgärber.               |
| Künigberg.                  | Predigtstuhl (Galizinb.).      | Westbahnhof.               |
| Laa, Ober-.                 | Ratzenstadt.                   | Wieden, alte.              |
| Laa, Unter-.                | Rehbock.                       | Wieden, neue.              |
| Laaerberg.                  | Reindorf.                      | Wien, an der.              |
| Laimgrube.                  | Reinprechtsdorf.               | Wien, Stadt.               |
| Lainz.                      | Reisenberg (Kobenzel).         | Wien, Neu-.                |
| Landgut.                    | Rennweg.                       | Wildgrub.                  |
| Landstrasse.                | Rohrerhütte.                   | Wilhelmsdorf.              |
|                             | Rohrhaus im k. k. Thiergarten. | Windmühl.                  |
|                             | Rosenberg (Hügel).             | Windmühl bei Penzing.      |
|                             | Rossau.                        | Ziegelofen, deutscher.     |
|                             | Rothenhof.                     | Ziegelofen, französisch.   |
|                             |                                | Zwischenbrücken.           |

2) Im Verkehre mit den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Briefe bis einschliessl.  $\frac{9}{10}$  Z.-L. frankirt 5 kr., unfrankirt 10 kr.  
 Briefe bis einschliessl. 15 Z.-L. frankirt 10 kr., unfrankirt 15 kr.  
 Die Recommendationsgebühr beträgt pr. Brief 10 kr.  
 Für Retourrecepisse werden ebenfalls 10 kr. abverlangt.  
 Eine Correspondenzkarte kostet 2 kr.

3) Im Verkehre mit den deutschen Staaten.

Im Verkehre mit Deutschland, Elsass, Lothringen und Luxemburg beträgt die Portotaxe ohne Unterschied der Entfernung für den einfachen  $\frac{9}{10}$  Zollloth nicht überwiegenden Brief 5 Nkr. im Falle der Frankirung, und 10 Nkr., wenn eine Frankirung nicht stattfand.

Für Briefe über  $\frac{9}{10}$  bis 15 Zollloth sind im Frankirungsfalle 10 Nkr., im Falle der Nichtfrankirung 15 Nkr. zu entrichten.

Briefe im Gewichte über 15 Zollloth werden zur Beförderung mit der Briefpost nicht zugelassen.

Die mit Briefmarken oder gestempelten Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken oder Couverts.

Correspondenzkarten nach Deutschland kosten 2 kr.

4) Im Verkehre mit anderen fremden Staaten.

Das Gewicht eines einfachen Briefes nach Helgoland, Italien und Russland darf ein volles Zollloth nicht erreichen.

Correspondenzkarten können abgesendet werden: nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Helgoland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal (über Deutschland), Schweden, der Schweiz, Spanien (über Deutschland), der Türkei, und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Francogebühr ist dieselbe wie für einen einfachen Brief nach den genannten Ländern.

| Nach den europäischen Staaten:         | Franco-gebühren für Briefe |     | Recommandations-gebühr<br>kr. | Porto für unfrankirte Briefe |     |
|----------------------------------------|----------------------------|-----|-------------------------------|------------------------------|-----|
|                                        | Gewicht für je             | kr. |                               | für je                       | kr. |
| Belgien . . . . .                      | $\frac{9}{10}$ Z.-L.       | 10  | pr. St. 10                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.         | 20  |
| Dänemark und Faroer-Inseln*) . . . . . | $\frac{9}{10}$ Z.-L.       | 10  | pr. St. 10                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.         | 20  |
|                                        | über $\frac{9}{10}$ bis 15 | 20  | pr. St. 10                    | $\frac{9}{10}$ -15Z.L.       | 40  |
| Dänemark-Island*) . . . . .            | $\frac{9}{10}$ Z.-L.       | 15  | pr. St. 10                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.         | 25  |
|                                        | über $\frac{9}{10}$ bis 15 | 30  | pr. St. 10                    | $\frac{9}{10}$ -15Z.L.       | 50  |

\*) Nach Grönland ist Francozwang bis Kopenhagen und sind recommandirte Briefe unzulässig.

| Nach<br>den<br>europäischen<br>Staaten:                                                                                   | Franco-<br>gebühren für<br>Briefe |     | Recommen-<br>dations-<br>gebühr               | Porto für<br>unfrankirte<br>Briefe |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----|-----------------------------------------------|------------------------------------|-----|
|                                                                                                                           | Gewicht<br>für je                 | kr. | kr.                                           | für je                             | kr. |
| Deutschland mit Elsass<br>und Lothringen . . .                                                                            | $\frac{9}{10}$ Z.-L.<br>über      | 5   | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 10  |
|                                                                                                                           | $\frac{9}{10}$ bis 15             | 10  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ -15 Z.-L.           | 15  |
| Frankreich mit Algier .                                                                                                   | $\frac{6}{10}$ Z.-L.              | 25  | pr. St. 21                                    | $\frac{6}{10}$ Z.-L.               | 32  |
| Griechenland u. Ionische<br>Inseln . . . . .                                                                              | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 25  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 30  |
| Grossbritannien u. Irland                                                                                                 | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 13  | pr. St. 10                                    | $\frac{17}{20}$ Z.-L.              | 25  |
| Helgoland über $\frac{9}{10}$ -15<br>Z.-L. 10 . . . . .                                                                   | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 5   | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 10  |
| Italien . . . . .                                                                                                         | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 15  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 25  |
| Malta-Inseln über Italien                                                                                                 | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 23  | { pr. St. 10 }<br>{ $\frac{9}{10}$ Z.-L. 16 } | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 29  |
| Niederlande . . . . .                                                                                                     | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 10  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 20  |
| Norwegen . . . . .                                                                                                        | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 13  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 25  |
| Portugal üb. Deutschland                                                                                                  | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 15  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 25  |
| dto. über Italien . .                                                                                                     | $\frac{6}{10}$ Z.-L.              | 33  | { pr. St. 10 }<br>{ $\frac{6}{10}$ Z.-L. 26 } | $\frac{6}{10}$ Z.-L.               | 47  |
| Rumänien (Moldau und<br>Walachei) . . . . .                                                                               | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 10  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 20  |
| Russland mit Polen und<br>Finnland üb. Galizien }                                                                         | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 20  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 30  |
| Schweden . . . . .                                                                                                        | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 15  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 25  |
| Schweiz . . . . .                                                                                                         | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 10  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 20  |
|                                                                                                                           | über                              |     |                                               |                                    |     |
| Serbien { aus Ungarn . .                                                                                                  | $\frac{9}{10}$ bis 15             | 20  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 40  |
|                                                                                                                           | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 5   | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 10  |
|                                                                                                                           | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 7   | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 14  |
| Spanien mit Gibraltar,<br>den balearischen, pi-<br>thiusischen und can-<br>narischen Inseln über<br>Deutschland . . . . . | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 15  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 25  |
| Spanien über Italien .                                                                                                    | $\frac{6}{10}$ Z.-L.              | 31  | { pr. St. 10 }<br>{ $\frac{6}{10}$ Z.-L. 24 } | $\frac{6}{10}$ Z.-L.               | 37  |
| Türkei*) europäische u.<br>asiatische . . . . .                                                                           | $\frac{9}{10}$ Z.-L.              | 15  | pr. St. 10                                    | $\frac{9}{10}$ Z.-L.               | 20  |

\*) In folgenden türkischen Orten befinden sich österreichische Postämter, und zwar: Adrianopel, Antivari, Beirut, Burgas, Caïpha, Cavalla, la, Constantinopel, Czernawoda, Dardanellen, Durazzo, Gallipoli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Ineboli, Kandia, Kanea, Kerasunde, Küstendische, Lagos, Larnaca, Metelin, Philippopel, Prevesa, Retimo, Rhodus, Rustschuck, Salonik, Samsun, Santi Quaranta, Seres, Smyrna, Sophia, Sulina, Tenedos, Trapezunt, Tschesme (Chio), Tuitscha, Valona, Varna, Volo, Widdin. Nach anderen Orten der europäischen Türkei sind Briefpostsendungen bis zu einem der genannten Orte oder wenigstens bis zur österreichisch-ungarischen Grenze zu frankiren. Nach Orten der asiatischen Türkei ist Francozwang bis Constantinopel.

## B) Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern (Kreuzbandsendungen).

### I. Allgemeine Vorschriften.

**Drucksachen**, nämlich alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände — ausgenommen die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke — können gegen eine ermässigte Portogebühr, und zwar bis zum Gewichte von 15 Zollloth für je 3 Zollloth mit 2 kr., über 15 Zollloth bis 1 Zollpfund mit 15 kr., unter nachfolgenden Bedingungen mit der Briefpost im Inlande befördert werden.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder einfach zusammengelegt, oder in ungeschlossenen Couverts, oder aber unter schmalen Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muss dergestalt angelegt sein, dass dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftsavisi, Preiscourants, Familienanzeigen u. dgl. enthaltend) bestehen, doch sollen sie von dem gewöhnlichen Format der Briefpostsendungen nicht wesentlich abweichen.

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 1 Zollpfund einschliesslich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein.

Unfrankirt aufgegeben, werden Sendungen von Drucksachen wie gewöhnliche Briefe mit dem entfallenden Porto und der Zutaxe befördert. Bei unzureichend frankirten wird der unberichtigte Theil mit dem Porto und der Zutaxe wie für gewöhnliche Briefe belegt.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Band oder Couvert versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter einem Band geeignet sind. Circulare u. s. w. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermässigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze mit Ausnahme des Ortes, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, oder aber Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscourants und Handelseircularien ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Auch können Erstere mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden.

**Zeitungen** werden in der Regel wie Drucksachen mit 2 kr. pr. 2 $\frac{1}{2}$  Zollloth befördert, wenn dieselben frankirt aufgegeben werden.

Zur Versendung der Drucksachen sind bei allen Postämtern und Markenverschleissern eigene Schleifen zu bekommen, welche mit einer 2 kr. Marke versehen sind und für je 5 Stück um den Preis von 11 kr. an das Publicum verkauft werden. Bei Sendungen über 3 Loth ist der Mehrbetrag mit Marken zu ergänzen, und auf der Adressseite der Schleife aufzukleben.

Als **Waarenproben** und **Muster** gelten diejenigen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

Flüssigkeiten, Glasgefässe, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, dass der Inhalt der Sendungen — als in Waarenproben oder Mustern bestehend — leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. s. w. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muss die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Grösse — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muss — ausser dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes — den Vermerk „Proben“ (Muster) enthalten. Auf der Adresse dürfen ausserdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabriks- oder Handelszeichen, einschliesslich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Ausser den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Die Sendungen werden zum ermässigten Preise mit je 2 kr. für je 3 Zollloth befördert, jedoch müssen dieselben frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zollloth nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben.

Der Waarenprobe oder dem Muster darf kein Brief beigeschlossen oder angehängt sein, überhaupt darf eine derlei Sendung zu keiner Correspondenzvermittlung in irgend einer Art benützt werden.

Die gegenwärtige Vorschrift über die Portobehandlung und die Beschaffenheit der Drucksachen (Kreuzbandsendungen), der Waarenproben und Muster findet auch auf den Verkehr mit dem Postvereine

Anwendung. Dagegen bleiben im Verkehre mit den nicht zum Postvereine gehörigen fremden Staaten die bezüglichen Vertragsbestimmungen auch ferner in Wirksamkeit.

II. Tarif für Drucksachen, Waarenproben und Muster.

1) In den Ländern der österr.-ung. Monarchie.

| Gewicht<br>bis<br>einschliesslich<br>Zollloth | Frankirte        |                              |
|-----------------------------------------------|------------------|------------------------------|
|                                               | Druck-<br>sachen | Waaren-<br>proben,<br>Muster |
|                                               | Kreuzer          |                              |
| 3                                             | 2                | 2                            |
| 6                                             | 4                | 4                            |
| 9                                             | 6                | 6                            |
| 12                                            | 8                | 8                            |
| 15                                            | 10               | 10                           |
| 30                                            | 15               | —                            |

Recommandationsgebühren für Drucksachen und Waarenmuster, nach Orten des eigenen Bestellungsbezirktes (Loco), per Stück 5 kr., nach allen anderen Orten in Oesterreich-Ungarn und in den Postvereinsstaaten 10 kr.

Waarenproben oder Drucksachen mit beige-packten Waarenproben sind nur bis 15 Loth und Drucksachen allein bis 1 Pfund zur Beförderung per Briefpost zulässig.

2) Für Sendungen nach den europäischen Staaten.

| Nach                                | Druck             |     | Muster            |        |
|-------------------------------------|-------------------|-----|-------------------|--------|
|                                     | Gewicht<br>für je | kr. | Gewicht<br>für je | kr.    |
| Belgien . . . . .                   | 3 Z.-L.           | 3   | 3 Z.-L.           | 3      |
| Dänemark und Faroer-Inseln . . .    | 2½ Z.-L.          | 4   | 2½ Z.-L.          | 4      |
| dto. Island . . . . .               | 2½ Z.-L.          | 7   | 2½ Z.-L.          | 7      |
| Deutschland, Elsass u. Lothringen   | 3 Z.-L.           | 2   | 3 Z.-L.           | 2      |
| Frankreich mit Algier . . . . .     | 2¼ Z.-L.          | 6   | 2¼ Z.-L.          | 6      |
| Griechenland und ionische Inseln    | 3 Z.-L.           | 5   | 3 Z.-L.           | 5      |
| Grossbritannien und Irland . . .    | 3 Z.-L.           | 4   | 3 Z.-L.           | 4      |
| Helgoland . . . . .                 | 3 Z.-L.           | 2   | 3 Z.-L.           | 2      |
| Italien und Kirchenstaat . . . . .  | 2½ Z.-L.          | 2   | 2½ Z.-L.          | 2      |
| Malta-Inseln über Italien . . . . . | 2¼ Z.-L.          | 5   | 2¼ Z.-L.          | 5      |
| Niederlande . . . . .               | 3 Z.-L.           | 4   | 3 Z.-L.           | 4      |
| Norwegen . . . . .                  | 3 Z.-L.           | 4   | 3 Z.-L.           | 4      |
| Portugal über Deutschland . . . . . | 3 Z.-L.           | 4   | 3 Z.-L.           | 4      |
| dto. über Italien . . . . .         | 2¼ Z.-L.          | 6   | wie               | Briefe |
| Rumänien (Moldau und Wallachei)     | 3 Z.-L.           | 2   | 3 Z.-L.           | 2      |
| Russland mit Polen und Finnland     | 2½ Z.-L.          | 3   | 2½ Z.-L.          | 3*)    |
| dto. über Preussen . . . . .        | 3 Z.-L.           | 3   | 3 Z.-L.           | 3      |

\*) Russland: Druck und Muster bis 5 Z.-L. 5 kr., bis 7½ Z.-L. 8 kr., bis 10 Z.-L. 10 kr., bis 12½ Z.-L. 13 kr., bis 15 Z.-L. 15 kr.

| Nach                                                | Druck                                            |           | Muster         |          |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|----------------|----------|
|                                                     | Gewicht für je                                   | kr.       | Gewicht für je | kr.      |
| Schweden . . . . .                                  | 3 Z.-L.                                          | 5         | 3 Z.-L.        | 5        |
| Schweiz . . . . .                                   | 3 Z.-L.                                          | 2         | 3 Z.-L.        | 2        |
| Serbien {                                           | aus Ungarn . . . . .                             | 3 Z.-L.   | 3 Z.-L.        | 2        |
|                                                     | „ Oesterreich . . . . .                          | 15L.-1Pf. | 15             | 2½ Z.-L. |
|                                                     | nur bis 15 Loth zulässig<br>über Deutschland mit |           |                |          |
| Spanien über Deutschland mit<br>Gibraltar . . . . . | 3 Z.-L.                                          | 4         | 3 Z.-L.        | 4        |
| Spanien über Italien . . . . .                      | 2 <sup>4</sup> / <sub>10</sub> Z.-L.             | 5         | wie            | Briefe   |
| Türkei . . . . .                                    | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Z.-L.              | 4         | 3 Z.-L.        | 4        |
|                                                     | 15L.-1Pf.                                        | 30        |                |          |

## C) Fahrpostsendungen.

### I. Allgemeine Vorschriften.

Mit der Fahrpost werden befördert: Sendungen, auf deren Adresse ein Werth angegeben ist; Geldbriefe, Geldpakete und Geldcolli, Schriftenpakete ohne Werth über 5 Loth und mit Angabe des Werthes ohne Unterschied des Gewichtes; Frachtstücke, d. i. Sendungen mit Waaren, Pretiosen, Effecten u. dgl.; Sendungen mit Nachnahme. Waaren- und Effectensendungen von grösserem Gewichte oder bedeutenderem Umfange, werden bei der Fahrpost nur unter der Bedingung angenommen, dass dieselben sowohl beim Aufgabspostamte, wie auch bei den Theilungspostämtern unterwegs mit Rücksicht auf die vorhandenen Transportmittel verladen werden können.

Ganz ausgeschlossen von dem Fahrposttransporte sind: 1. lebende Thiere, ausgenommen Bluteigel und Bienen in gut geschlossenen Holzkisten; 2. alle durch Reibung, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände, sowie solche, die anderen Sendungen verderblich werden können, insbesondere Schiesspulver und Mineralsäuren, Chlorpräparate, flüssige Bierhefe, Reib- und Zündhölzchen u. dgl. Wenn derlei Gegenstände mit Verschweigung des Inhalts oder unter falscher Declaration aufgegeben werden, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle 25 fl. Strafe zu zahlen und auch den etwa hiedurch entstehenden Schaden zu vergüten. Sendungen von grösserem Gewichte, sowie sehr umfangreiche und zu leicht gebrechliche Sendungen werden nur unter der Bedingung aufgenommen, dass sie sowohl am Aufgaborte, als auch den Zwischenstationen mit Rücksicht auf die vorhandenen Transportmittel verladen werden können.

Jeder Fahrpostsendung ohne Unterschied kann ein einfacher, d. i. ein Loth schwerer Brief beige packt oder verschlossen als Aviso- oder Frachtbrief separat aufgegeben werden; ist der Brief schwerer als ein Loth, so kommt die gewöhnliche Brieffaxe, jedoch ohne Zuschlag, in Anwendung.



**Frachtbriefe.**

Ein Frachtbrief (Begleitadresse), mit einem 5 kr. Stempel versehen, ist jeder Fahrpostsendung beizugeben.

Für Fahrpostsendungen mit Nachnahmen sind ausschliesslich die ämtlich aufgelegten mit dem Nachnahmescheine vereinigten gestempelten Blanquette zu verwenden.

Bei Fahrpostsendungen ohne Nachnahme können gleichfalls die ämtlich aufgelegten mit einem Finanzstempel von 5 kr. versehenen Frachtbriefe verwendet werden. Beide Sorten sind bei allen Postämtern um 6 kr. per Stück zu haben. Es ist aber Jedermann freigestellt, sich Frachtbriefe zu Sendungen ohne Nachnahme selbst auflegen zu lassen, dieselben müssen aber im Wesentlichen nach dem ämtlichen Formulare ausgefertigt und mit einer Stempelmarke von 5 kr. beklebt sein.

Bei Fahrpostsendungen ohne Nachnahme ist die Beigabe eines Frachtbriefes immer erforderlich, wenn das Gewicht derselben, falls sie Geld oder Werthpapiere enthalten, 15 Loth, wenn sie aber andere Gegenstände enthalten, 3 Loth überschreitet.

Zu Sendungen bis 3 Loth muss nur ausnahmsweise dann ein Frachtbrief beigegeben werden, wenn wegen ihres geringen Umfanges oder wegen der Beschaffenheit der Emballage die Anbringung einer vollständigen und haltbaren Adresse auf der Sendung selbst nicht möglich ist.

Zu einem Frachtbriefe können auch mehrere Stücke von einem Versender an denselben Empfänger gehören; jedoch ist der Werth und das Gewicht für jedes einzelne Stück separat anzusetzen.

**Zolldeclaration.**

Zolldeclarationen (Waarenerklärungen ohne Stempel) sind allen Sendungen mit Waaren, Prätiösen und andern Gegenständen beizugeben, welche nach Brody, Buccarri, Carlopago, Fiume, Jungholz, Porto Rè, Triest, Zengg, Dalmatien und dem Auslande versendet werden.

Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die Gattung der enthaltenen Gegenstände nach der handelsüblichen Benennung, ferner den Werth und das Gewicht derselben und endlich den Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Ausfertigung enthalten.

In Orten, wo sich ein Zollamt befindet, ist der Aufgeber verpflichtet, derlei Sendungen vorerst der zollämtlichen Behandlung zu unterziehen und dann erst mit den Zolldocumenten bei der Post aufzugeben.

Befindet sich im Orte kein Zollamt, so sind die Sendungen mit den nöthigen Declarationen abzusenden und werden von dem nächsten Umkartirungs- oder Abgabsante zum Zollamte gestellt.

Für die oben angeführten Orte und Deutschland genügen zwei Declarationen in deutscher Sprache. Für die fremden Staaten sind zwei in deutscher und zwei in französischer oder in der Sprache des Bestimmungslandes erforderlich.

## II. Verpackung und Verschluss interner Fahrpostsendungen und die Werthdeclaration derselben.

### A. Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren.

#### Verpackung und Verschluss.

1. Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, mit Baargeld (Silber, Gold und kleinen Beträgen in Kupfergeld), dann mit Werthpapieren, sind sowohl im Inlande als auch nach dem Auslande bis zum Gewichte von 15 Loth in Briefform mit Spitzcouvert, von festen (nicht rastrirten oder bedrucktem Papier ohne schwarzen oder färbigen Rändern, und zwar in der Regel verschlossen, aufzugeben.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, dass eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschlossen aufgegebene Geldbriefe müssen mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein.

Die offene Aufgabe ist nur bei Privatsendungen mit Papiergeld und Banknoten in Briefform bis zum Gewichte von 15 Loth dann gestattet, wenn der Werth derselben 100 fl. übersteigt, und wenn der Versender hiefür nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto das Werthporto im anderthalbfachen Betrage entrichtet, also die Sendung frankirt.

Den betreffenden Sendungen darf jedoch in diesem Falle weder Baargeld, mit Ausnahme von Ausgleichungsbeträgen unter 1 fl. beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beige-schlossen sein.

Der Inhalt offen aufgebener Briefe wird von dem übernehmenden Postbediensteten in Gegenwart des Aufgebers nachgezählt und sodann die Sendung mit dem von Letzterem mitzubringenden Privat-siegel und mit dem postämtlichen Controlsiegel verschlossen.

Der Verschluss geschieht in der Art, dass auf dem Kreuzcouverte in der Mitte das Amtssiegel und rings herum vier Abdrücke des Privat-siegels angebracht werden.

Bei Geldsendungen der öffentlichen Behörden und Aemter ist die offene Aufgabe in keinem Falle gestattet.

2. Sendungen mit Papiergeld, Banknoten, Baargeld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 15 Loth bis 3 Pfund sind nach Art der Flügelcouverte in mehrfaches starkes Papier zu emballiren, mit Spagat zu verschnüren und mit 3—5 Siegeln zu versehen. Auch ist ein Frachtbrief beizugeben.

Baargeld für sich allein kann bis zu dem obigen Gewichte auch in der in dem nachfolgenden Punkte 3 angedeuteten Weise aufgegeben werden.

Das im Paket enthaltene Baargeld muss in Rollen gewickelt, Papiergeld aber in einem besonderen Umschlage verwahrt sein.

Der Verschnürungspagat darf nur aus Einem Stück bestehen und der Knoten desselben ist in der Mitte der Siegelseite des Couverts anzubringen.

3. Bei Sendungen mit Geld- und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 3 Pfund bis zum Gewichte von höchstens 40 Pfund muss die äussere Verpackung mindestens in Wachsleinwand, deren rauhe Seite nach Aussen zu kehren ist, oder in haltbarem Leinen oder Leder bestehen, gut vernäht und umschnürt und die Schlüsse oder Nähte, sowie die Verschnürung hinlänglich oft, und zwar letztere so versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung des Siegels nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auch bei dieser Verpackung muss im Innern Papiergeld in besonderem Umschlage verwahrt und Baargeld in Rollen gewickelt sein. Letzteres kann nur dann unterbleiben, wenn die Versendung in Beuteln oder Säcken geschieht und diese wenigstens aus doppelter Leinwand hergestellt sind. Bei solchen Säcken oder Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein.

Da, wo der Knoten geschürzt ist und ausserdem über beide Schnurenden, muss das Siegel deutlich aufgedrückt sein; die Schnur, welche den Kropf umgibt, muss durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

4. Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 40 Pfund müssen in Kisten oder Fässern verpackt werden, doch kann diese Verpackungsweise auch schon bei geringerem Gewicht angewendet werden.

Das Gewicht der einzelnen Kisten oder Fässer soll dagegen 125 Pfund nicht übersteigen.

Die darin befindlichen Gelder müssen in Säcken oder Paketen verpackt sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder feste Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, dass sie andere Gegenstände nicht verletzen können.

Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschingen) versehen sein.

An den Fugen der Kisten ist eine genügende Anzahl von Abdrücken des Siegels anzubringen.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlussreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und gesiegelt sein, dass ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

5. Geldbeträge und Werthpapiere können vermischt mit Schriften und anderen Gegenständen unter der Bedingung aufgegeben werden, dass die bezügliche Sendung auf die in den vorstehenden Punkten 1—4 angegebene Art verpackt und geschlossen ist.

6. Die Sendungen mit Geld und Werthpapieren dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen werden, sondern es muss die Adresse auf der Emballage (Leinwand, Leder, Kiste) selbst geschrieben sein. Bei Säcken oder Beuteln kann die Adresse auf einem Spitzzettel von Pappendeckel oder Leder angebracht sein.

7. Auf den gestempelten Frachtbriefen, welche zu den unter 2, 3 und 4 erwähnten Sendungen beizubringen sind, muss ein deutlicher Abdruck des Siegels, womit die Sendung verschlossen ist, angebracht werden.

8. Geldsendungen, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise verwahrt und verschlossen sind, haben die Postämter unbedingt zurückzuweisen.

### Werthdeclaration.

Bei Geldsendungen ist der wirkliche Inhalt sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch die einzelnen Geldsorten zu specificiren, was am kürzesten in folgender Weise geschieht:

z. B. Inhalt in öst. Währ.: 1868 fl. 40 kr.

u. z.  $\frac{1}{1000}$ ,  $\frac{8}{1000}$ ,  $\frac{1}{50}$ ,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{3}{1}$  und 40 kr.

Werthpapiere sind nach dem beiläufigen Courswerthe zu berechnen. Bei Wechseln und Privatarkunden ist jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes dem wirklichen Schaden durch Anfertigung neuer Documente entsprechen würde. Ueber derlei Papiere hat der Absender zum Behufe einer allfälligen Amortisirung richtige Vormerkung zu führen.

### B. Bei andern Fahrpostsendungen.

Die Verpackung der Frachtsendungen muss mit Rücksicht auf den Inhalt, Werth und die Transportstrecke haltbar und sichernd eingerichtet werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriftsendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnissmässig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung und Sigillirung.

Auf grössere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, besonders solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Massgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit Münzen, Edelsteinen und Juwelen oder überhaupt Gegenstände von hohem Werthe dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, sind, sofern sie nicht ohnehin vom Posttransporte ausgeschlossen sind, so zu verpacken, dass eine solche Beschädigung fern gehalten wird.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingehoben.

Die Werthdeclaration ist dem Belieben des Versenders anheimgestellt. Der Werthbetrag ist aber in Gulden und Kreuzern österr. Währung einzusetzen.



III. Fahrpostgebühren.

Für jede Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Localsendungen — ist ein Gewichtsporto, für Sendungen mit declarirtem Werthe ausserdem noch ein Werthporto zu entrichten.

Das Paketporto wird nach der Entfernung und dem Gewichte eingehoben. Dasselbe beträgt für das Zollpfund:

In Oesterreich-Ungarn:

| über   | bis    | 5 Meilen |   |  |           |
|--------|--------|----------|---|--|-----------|
|        |        |          |   |  | 1 1/2 kr. |
| über 5 | "      | 10       | " |  | 3 "       |
| " 10   | "      | 15       | " |  | 4 1/2 "   |
| " 15   | "      | 20       | " |  | 6 "       |
| " 20   | "      | 25       | " |  | 7 1/2 "   |
| " 25   | "      | 30       | " |  | 9 "       |
| " 30   | "      | 35       | " |  | 10 1/2 "  |
| " 35   | "      | 40       | " |  | 12 "      |
| " 40   | "      | 45       | " |  | 13 1/2 "  |
| " 45   | "      | 50       | " |  | 15 "      |
| " 50   | "      | 60       | " |  | 16 1/2 "  |
| " 60   | "      | 70       | " |  | 18 "      |
| " 70   | "      | 80       | " |  | 19 1/2 "  |
| " 80   | "      | 90       | " |  | 21 "      |
| " 90   | "      | 100      | " |  | 22 1/2 "  |
| " 100  | "      | 120      | " |  | 24 "      |
| " 120  | "      | 140      | " |  | 25 1/2 "  |
| " 140  | "      | 160      | " |  | 27 "      |
| " 160  | "      | 180      | " |  | 28 1/2 "  |
| " 180  | Meilen |          |   |  | 30 "      |

Im Verkehr mit Deutschland, Elsass und Lothringen.

| über   | bis    | 5 Meilen |   |  | 2 Pfg. = | 5/6 kr.      |
|--------|--------|----------|---|--|----------|--------------|
| über 5 | "      | 10       | " |  | 4        | " = 1 1/6 "  |
| " 10   | "      | 15       | " |  | 6        | " = 2 1/2 "  |
| " 15   | "      | 20       | " |  | 8        | " = 3 2/6 "  |
| " 20   | "      | 25       | " |  | 10       | " = 4 1/6 "  |
| " 25   | "      | 30       | " |  | 1 Sgr.   | " = 5 "      |
| " 30   | "      | 40       | " |  | 1        | " = 5 5/6 "  |
| " 40   | "      | 50       | " |  | 1        | " = 6 4/6 "  |
| " 50   | "      | 60       | " |  | 1        | " = 7 1/2 "  |
| " 60   | "      | 70       | " |  | 1        | " = 8 2/6 "  |
| " 70   | "      | 80       | " |  | 1        | " = 9 1/6 "  |
| " 80   | "      | 90       | " |  | 2        | " = 10 "     |
| " 90   | "      | 100      | " |  | 2        | " = 10 5/6 " |
| " 100  | "      | 120      | " |  | 2        | " = 11 4/6 " |
| " 120  | "      | 140      | " |  | 2        | " = 12 1/2 " |
| " 140  | "      | 160      | " |  | 2        | " = 13 2/6 " |
| " 160  | "      | 180      | " |  | 2        | " = 14 1/6 " |
| " 180  | "      | 200      | " |  | 3        | " = 15 "     |
| " 200  | "      | 220      | " |  | 3        | " = 15 5/6 " |
| " 220  | Meilen |          |   |  | 3        | " = 16 4/6 " |

Ueberschüssige Gewichtstheile werden für ein volles Pfund gerechnet.

Wenn jedoch das Gewichtsporto hiernach nicht mindestens nachstehenden Beträgen entfallen würde, und zwar bis einschliesslich 5 Meilen mit

|                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------|----------|
|                                                           | 10 Nkr., |
| auf Entfernungen über 5 bis einschliesslich 20 Meilen mit | 15 "     |
| über 20 bis einschliesslich 35 Meilen mit                 | 20 "     |
| über 35 bis einschliesslich 50 Meilen mit                 | 25 "     |
| endlich auf Entfernungen über 50 Meilen mit               | 30 "     |

so werden diese Beträge als Minimalporto eingehoben.

Ausnahmsweise wird für Sendungen, deren Gewicht 5 Zollloth und deren Werth 50 fl. österr. Währung nicht übersteigt, das Gewichtsporto mit nachstehenden fixen Beträgen berechnet:

|                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| Bis auf die Entfernung von 5 Meilen mit                   | 10 Nkr. |
| auf Entfernungen über 5 bis einschliesslich 50 Meilen mit | 15 "    |
| über 50 Meilen mit                                        | 20 "    |

Für Local-Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 5 Zollpfund nicht übersteigen dürfen, ist statt des Gewichtsporto ein fixer Betrag von 10 Neukreuzern zu entrichten. Als Werthporto für Pakete mit declarirtem Werthe ist zu entrichten:

#### In Oesterreich-Ungarn:

für je 150 fl.:

|               |       |
|---------------|-------|
| bis 5 Meilen  | 3 kr. |
| über 5 " 15 " | 5 "   |
| " 15 " 50 "   | 10 "  |
| " 50 Meilen   | 15 "  |

Für Sendungen, deren Werth 100 fl. nicht übersteigt:

|                |       |
|----------------|-------|
| bis 20 Meilen  | 3 kr. |
| über 20 " 80 " | 5 "   |
| " 80 Meilen    | 10 "  |

für Localsendungen:

|                |       |
|----------------|-------|
| für je 150 fl. | 2 kr. |
|----------------|-------|

Im Verkehr mit Deutschland, Elsass und Lothringen:

|                |            |                     |                             |
|----------------|------------|---------------------|-----------------------------|
|                | bis 75 fl. | über 75 bis 150 fl. | über 150 fl. für je 150 fl. |
| bis 15 Meilen  | 3 kr.      | 5 kr.               | 5 kr.                       |
| über 15 " 50 " | 5 "        | 10 "                | 10 "                        |
| " 50 Meilen    | 10 "       | 15 "                | 15 "                        |

Bei Sendungen über 1500 fl. wird an Mehrbetrag sowohl im Inlande als im Verkehr mit den Postvereinsstaaten die Hälfte des Werthportos als Mehrbetrag erhoben; Kreuzerbruchtheile werden im Inlande nicht gerechnet, im Verkehr mit dem Postverein auf einen vollen Kreuzer erhöht. Gehören mehrere Pakete zu einer Begleitadresse, so wird das Werthporto für jedes Paket besonders berechnet.

Jeder Fahrpostsendung kann ein einfacher Brief beigegeben oder in Form eines verschlossenen Aviso oder Frachtbriefes beigegeben werden.

Insoweit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie, aus den Vormerkscheinen ersichtliche Gewicht,

und der declarirte Werth desselben den Betrag von 100 fl. österr. Währ. übersteigt, ist für das höhere Gewicht und den höheren Werth das tarifsmässige Gewicht und Werthporto zu entrichten. Bei der Berechnung desselben wird jedoch nicht, wie bei anderen Fahrpostsendungen, die geographische Entfernung, sondern die Entfernung nach dem Postenausmasse zu Grunde gelegt.

Das Porto für inländische Sendungen ist entweder voraus zu bezahlen oder vom Adressaten zu entrichten, mit Ausnahme der Sendungen ohne Werthangabe und aller Sendungen an portofreie Behörden und Aemter, für welche das Porto bei der Aufgabe entrichtet werden muss.

Für ein Retourrecepisse ist vom Aufgeber die Gebühr von zehn Neukreuzern zu entrichten.

Nachfrage- (Quästions-) Schreiben werden, wenn bei der Aufgabe ein Retourrecepisse ausgestellt worden ist, oder wenn das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten beruht, worin er den Empfang der Sendung in Abrede stellt, unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefporto ausgefertigt und abgesendet.

Für die Zustellung einer Fahrpostsendung bis zum Gewichte von 3 Zollpfunden in die Wohnung des Empfängers sind in Wien 5 Neukreuzer, in anderen Postorten 3 Neukreuzer und für die Zustellung eines Avisozettels überall 2 Neukreuzer zu entrichten.

#### IV. Geldanweisungen.

Für Geldanweisungen gelten folgende Bestimmungen:

An allen Orten des Inlandes, wo sich k. k. Postanstalten befinden, können Geldbeträge bis einschliesslich 100 fl. österr. Währ. zur Zahlung an allen anderen Postorten der österr.-ung. Monarchie angewiesen werden.

An folgenden Postorten können auch Geldanweisungen nach einem anderen dieser Orte bis 1000 fl. und nach Wien und Pest bis 5000 fl. österr. Währ. ausgestellt werden.

Ala, Agram, Arad, Baden, Bochnia, Bodenbach, Botzen, Brengenz, Brixen, Brody, Bruck a. M., Brünn, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Essek, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Graz, Grosswardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Innsbruck, Ischl, Kanischa-Gross, Karlsbad, Karlsburg, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klausenburg, Kolomea, Komorn, Krakau, Krems, Kronstadt, Kufstein, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Marburg, Meran, Miskolecz, Neusatz (Uj-Videk), Nagy-Kanisa, Wr. Neustadt, Nyiregyhaza, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Pest, Peterwardein, Pola, Prag, Przemysl, Pressburg, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Rzeszow, Salzburg, Semlin, Sissek-Alt, Spalato, Stanislau, Steinamanger, St. Pölten, Steyer, Stuhlweissenburg, Suczawa, Szathmár, Szegedin, Tarnow, Tarnopol, Temesvár, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Tyrnau, Villach, Warasdin, Wels, Wien, Zara.

Für gewöhnliche Anweisungen sind nachstehende Gebühren ohne Unterschied der Entfernung zu entrichten und zwar:

|                                 |                 |       |       |
|---------------------------------|-----------------|-------|-------|
| für Beträge bis einschliesslich | 10 fl.          | — fl. | 5 kr. |
| „ „ von mehr als                | 10 „ bis 50 fl. | — „   | 10 „  |
| „ „ „ „ „                       | 50 „ „ 100 „    | — „   | 15 „  |
| „ „ „ „ „                       | 100 „ „ 500 „   | — „   | 30 „  |
| „ „ „ „ „                       | 500 „ „ 1000 „  | — „   | 60 „  |
| „ „ „ „ „                       | 1000 „ „ 2000 „ | — „   | 90 „  |
| „ „ „ „ „                       | 2000 „ „ 3000 „ | 1 „   | 20 „  |
| „ „ „ „ „                       | 3000 „ „ 4000 „ | 1 „   | 50 „  |
| „ „ „ „ „                       | 4000 „ „ 5000 „ | 1 „   | 80 „  |

Diese Gebühr ist vom Aufgeber zu entrichten, und zwar für Beträge bis 10 fl. durch die mit dem Stempel von 5 Neukreuzern versehenen für das österr. Postgebiet bestimmten Anweisungsblankette mit dem k. k. Adler, bei höheren Beträgen theils durch die gestempelten Blankette, theils durch Ergänzungs-Briefmarken, welche auf der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung aufzulegen sind.

Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Aufgeber hat in den gedruckten Formularen zu den Postanweisungen den Betrag der Anweisung in österr. Währ. — die Gulden in Zahlen und Buchstaben — sowie die möglichst genaue Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort deutlich anzusetzen.

Dem Absender bleibt es überlassen, auch seinen Namen und Wohnort auf der betreffenden Stelle der Postanweisung anzusetzen.

Es ist gestattet, auf dem Coupon der postamtlichen Geldanweisungen schriftliche Mittheilungen jeder Art, daher auch die auf Zeitungspränumerationen bezüglichen Daten beizufügen. Bei Zeitungspränumerationen, welche auf diesem Wege vermittelt werden, kann auch die Adressschleife auf dem Coupon angeklebt werden.

Wenn der Aufgeber einer Postanweisung die Expressbestellung wünscht, so hat er auf der Anweisung unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Express“ deutlich anzubringen und auf den Coupon seinen Namen und seine Wohnung anzusetzen.

Die am Bestimmungsorte einlangenden Anweisungen werden, insofern dieselbe nicht poste restante bezeichnet sind, dem Adressaten nach erfolgter Nachweisung über die Identität seiner Person gegen eigenhändige Empfangsbestätigung in die Wohnung zugestellt.

Der Adressat hat sodann die auf der Rückseite des Postanweisungsformulares enthaltene Quittung auszufüllen und zu unterfertigen; dem Ueberbringer der also abquittirten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt.

Die Haftung der Postanstalt erlischt mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger.

Die mit poste restante bezeichneten Anweisungen müssen längstens binnen drei Monaten abgeholt werden; die Erhebung des Geldbetrages für die Postanweisungen bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muss spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung oder Avisirung der Postanweisung gerechnet, stattfinden, widrigenfalls dieselben an den Aufgabsort zurückgeleitet, und der Betrag dem Absender, wenn derselbe zu ermitteln ist, zurückbezahlt wird.



Im internen Verkehre können die auf Postanweisungen einbezahlten Beträge auf Verlangen des Absenders auf telegraphischem Wege bei der Postanstalt des Bestimmungsortes zur Auszahlung angewiesen werden, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabsortes und jener des Bestimmungsortes eine Staatstelegraphenverbindung besteht und der Betrag der Anweisung 500 fl. österr. Währ. nicht überschreitet. Für solche telegraphische Anweisungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anweisungen sind vom Absender in der gewöhnlichen Weise anzufertigen, nur ist auf der Anweisung an der Stelle unter der Aufschrift: „Postanweisung“ der Beisatz: „per Telegramm“ deutlich anzubringen und auf dem Coupon immer der Name und die Wohnung des Absenders anzusetzen.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muss er diese zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt.

2. Telegraphische Anweisungen im Betrage von mehr als 100 fl. bis einschliesslich 500 fl. österr. Währ. dürfen nur jene Postcassen annehmen und realisiren, welche überhaupt zur Vermittlung von Anweisungen in solchem Betrage ermächtigt sind.

3. Für eine telegraphische Anweisung sind ausser der gewöhnlichen Anweisungsgebühr, welche durch die gestempelten Anweisungen und die darauf anzubringenden Ergänzungsmarken zu entrichten ist, bei der Aufgabe noch folgende Gebühren baar einzuzahlen:

- a) eine Gebühr von 10 Neukreuzern für die Besorgung des Telegramms im Aufgaborte vom Postamte zur Telegraphenstation, jedoch nur dann, wenn letztere sich nicht im Postgebäude befindet;
- b) die Telegraphengebühr für die Depesche vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, und zwar bei Geldbeträgen von mehr als 200 fl. bis inclusive 500 fl. die Gebühr für recommandirte Telegramme, nämlich das Doppelte der gewöhnlichen Gebühr;
- c) wenn die Anweisung nicht *poste restante* lautet, die gewöhnliche Expressgebühr, nämlich: die Bestellgebühr von 15 Neukreuzern für die Zustellung im Standorte des Abgabepostamtes (der Postcasse) oder ein Botenlohn von 50 Neukreuzern per Meile, sowie für jede Entfernung unter Einer Meile, wenn der Adressat ausserhalb des Postortes wohnt.

4. Der Betrag der Anweisung wird von dem Postamte (der Postcasse), wo die Einzahlung geleistet wurde, an das Postamt (die Postcasse) des Bestimmungsortes telegraphisch angewiesen und vom letzteren dem Adressaten, wenn er sich im Standorte des Postamtes (der Postcasse) befindet, nach Einlangen des betreffenden Telegramms gegen eigenhändige Empfangsbestätigung auf demselben zugestellt.

Wohnt der Adressat ausserhalb des Standortes des Postamtes (der Postcasse), so wird ihm nur das Anweisungstelegramm gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittirung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postcasse) binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch verlässliche Personen abholen zu lassen.

Anweisungstelegramme, welche mit *poste restante* bezeichnet sind, müssen innerhalb der Frist von drei Monaten bei dem Abgabepostamte (der Postcasse) behoben werden.

5. Sollte sich bei der Zustellung zeigen, dass bei der Aufgabe anstatt des Botenlohnes nur die Expressbestellgebühr oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage eingehoben wurde, so ist der fehlende Betrag vom Adressaten zu entrichten.

Weigert sich der Letztere, diesen Nachtrag zu zahlen, so ist ihm das Telegramm, beziehungsweise der angewiesene Betrag dennoch auszufolgen.

In diesem Falle, sowie, wenn das Telegramm unbestellbar wäre, ist der Absender verpflichtet, den fehlenden Betrag nachträglich zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann nur sechs Monate vom Tage der Aufgabe in Anspruch genommen werden.

6. Wenn ein Anweisungstelegramm wegen Wechsel des Aufenthaltsortes nachzusenden ist, so erfolgt die Nachsendung mittelst der Briefpost, und wird das Telegramm an dem neuen Bestimmungsorte nur in dem Falle mittelst Express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne dass an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expressbestellung versucht wurde.

### V. Postnachnahme.

Sendungen mit Nachnahme werden bei den Postämtern nach allen Orten des Inlandes angenommen.

Dieselben müssen bei der Fahrpost zur Aufgabe gebracht werden und dürfen im Werthe den Betrag von 100 fl. österr. Währ. nicht überschreiten, welcher auf der Adresse und dem Frachtbriefe mit den Worten „Nachnahme . . . fl. . . . kr. österr. Währ.“ in Ziffern und Buchstaben declarirt sein muss.

Für die Sendung wird sowohl das gewöhnliche Porto, als auch die Provision für die Nachnahme eingehoben. Die Provision ist bei der Aufgabe zu entrichten, oder dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen.

Sendungen mit Nachnahme sind von dem Adressaten längstens binnen 14 Tagen, vom Tage des Einlangens an gerechnet, unter Erlag der Nachnahme und der sonstigen Gebühren zu beheben. Erst wenn bei dem Aufgabesamte die Meldung über die Ausfolgung der Sendung eingelangt ist, erfolgt dasselbe den Betrag der Nachnahme.

#### Tarif der Provision für die Postnachnahme.

| Betrag der Nachnahme             | Provision |
|----------------------------------|-----------|
| bis einschliesslich 10 fl. ö. W. | 6 kr.     |
| über 10 bis 15 fl. ö. W.         | 9 "       |
| " 15 " 20 " "                    | 12 "      |
| " 20 " 25 " "                    | 15 "      |
| " 25 " 30 " "                    | 18 "      |
| " 30 " 35 " "                    | 21 "      |
| " 35 " 40 " "                    | 24 "      |

| Betrag der Nachnahme     |     | Provision |     |
|--------------------------|-----|-----------|-----|
| über 40 bis 45 fl. ö. W. |     | 27        | kr. |
| " 45 " 50 "              | " " | 30        | "   |
| " 50 " 55 "              | " " | 32        | "   |
| " 55 " 60 "              | " " | 34        | "   |
| " 60 " 65 "              | " " | 36        | "   |
| " 65 " 70 "              | " " | 38        | "   |
| " 70 " 75 "              | " " | 40        | "   |
| " 75 " 80 "              | " " | 42        | "   |
| " 80 " 85 "              | " " | 44        | "   |
| " 85 " 90 "              | " " | 46        | "   |
| " 90 " 95 "              | " " | 48        | "   |
| " 95 " 100 "             | " " | 50        | "   |

## VI. Postnachnahmekarten.

Behufs Einziehung rückständiger Forderungen bis zur Höhe von 200 fl. nach allen Postorten der österr.-ung. Monarchie und bis 500 fl. bei den unter den Verordnungen über Geldanweisungen (S. 23) angeführten Postämtern sind gestempelte Postnachnahmekarten im internen Verkehre eingeführt worden.

Die mit dem Poststempel von 10 kr. versehenen und um diesen Betrag bei allen Briefmarkenverschleissern zu beziehenden Blanketten zu diesen Nachnahmekarten sind von dem Aufgeber auf der ersten Seite vollständig auszufüllen und kann er den oberhalb des Postvermerkes freigelassenen Raum zu kurzgefassten Mittheilungen an den Adressaten benützen.

Ausser der durch den Ankauf der Karte entrichteten Gebühr von 10 kr. entfällt noch die Provision nach dem für Nachnahmen im Allgemeinen festgesetzten Tarife, welche mittelst Aufklebens der entsprechenden Briefmarken auf der hiefür ersichtlich gemachten Stelle der Karten berichtigt wird.

Im Uebrigen gelten für diese Nachnahmekarten dieselben Bestimmungen wie für andere Postnachnahmen.

# Telegraphenwesen.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Telegraphenordnung enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Telegraphen.

Die Bestimmungen der Telegraphenordnung finden, mit Ausnahme der für gewisse Correspondenzen festgesetzten Abweichungen, sowohl im Verkehre zwischen den Telegraphenstationen der österreichisch-ungarischen Monarchie, als auch im Verkehre mit den fremdländischen Telegraphenstationen Anwendung.

### Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.

Die Regierung ist jedoch berechtigt, den Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten und Correspondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen.

### Wahrung des Depeschengeheimnisses.

Die Mittheilung des Depescheninhaltes an Unbefugte ist auf das strengste untersagt.

Die Telegraphenverwaltung trägt Sorge, dass das Telegraphengeheimniss in jeder Beziehung vollkommen gewahrt werde.

### Verantwortlichkeit der Telegraphenanstalt.

Die Telegraphenverwaltung trifft die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung eines regelmässigen Depeschendienstes; dieselbe übernimmt jedoch keine wie immer geartete Verantwortlichkeit für jene Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmung oder Verspätung der Depeschen entstehen könnten; auch leistet sie keinerlei Garantie für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist.

### Eintheilung und Aufgabe der Depeschen.

Die Depeschen werden rücksichtlich ihrer Behandlung in:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen und
3. Privatdepeschen;

dann rücksichtlich ihrer Abfassung in:

1. offene Depeschen und
2. geheime Depeschen eingetheilt.

Offene Depeschen müssen in einer zur telegraphischen Correspondenz zugelassenen Sprache derart abgefasst sein, dass sie einen verständlichen Sinn geben.

Als geheime Depeschen werden angesehen:

1. diejenigen, deren Text aus Chiffren oder geheimen Buchstaben besteht;
2. diejenigen, in welchen Serien oder Gruppen von Chiffren oder Buchstaben vorkommen, deren kaufmännische Bedeutung der Ursprungsstation nicht bekannt ist;
3. diejenigen, welche in einer verabredeten, für die correspondirenden Stationen unverständlichen Sprache abgefasste Stellen oder solche Worte enthalten, die in keiner der als zulässig bezeichneten Sprachen vorkommen.

Die Sprachen, in welchen die Depeschen abgefasst werden dürfen, sind: armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, lateinisch, norwegisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slavisch (böhmisch, croatisch, ilirisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, türkisch und ungarisch.

Die Aufgabe der Depeschen kann entweder bei den Telegraphenstationen oder bei den hiezu bestellten Depeschenaufgabsämtern erfolgen, an welche sie unter Frankirung der tarif mässigen Beförderungsgebühren auch brieflich eingesendet werden können.

Die Telegraphenstationen und beziehungsweise Depeschenaufgabsämter werden nach der Zeit, während welcher sie zur Annahme und Beförderung von Depeschen offen gehalten werden, in vier Classen eingetheilt, nämlich:

- a. Stationen mit ununterbrochenem (Tag- und Nacht-) Dienst;
- b. Stationen mit halbem (bis Mitternacht dauerndem) Nachtdienst;
- c. Stationen mit vollem Tagdienst;
- d. Stationen mit beschränktem Tagdienst.

Die Dienststunden der Stationen mit halbem Nacht- und vollem Tagdienst beginnen:

vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr Morgens und  
vom 1. October bis 31. März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen mit vollem Tagdienste schliessen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagdienste sind, insoferne für einzelne Stationen keine abweichenden Bestimmungen bestehen, an Wochentagen und den auf Wochentage fallenden Feiertagen:

von 9 bis 12 Uhr Vor- und  
" 2 " 7 " Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und  
" 2 " 5 " Nachmittags.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation ab entweder durch die Post oder durch Expressboten.

Auch ist die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste restante“ gestattet.

### Erfordernisse der Depeschen.

Das Original einer jeden Depesche muss leserlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f., müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

In jeder Depesche muss obenan die Adresse des Empfängers, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders stehen.

Die Adresse muss so beschaffen sein, dass die Bestellung an den Adressaten anstandslos und ohne weitere Nachforschungen, Rückfragen und Zweifel erfolgen kann. Sie hat für die grossen Städte die Angabe der Strasse und der Hausnummer oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten oder andere ähnliche Bezeichnungen zu

enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es rathsam, dass der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

In der Adresse muss auch das Land, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, angeführt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen nach kleinen Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage derselben und zwar besonders dann nothwendig, wenn mehrere Orte gleichen Namens bestehen.

Wenn am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung der Depesche von der Adressstation ab anzugeben.

Bei solchen über die Telegraphenlinien hinaus zu befördernden Depeschen ist zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adressstation anzusetzen, z. B. M. Müller, Dornbach, Bote (oder Post) Wien.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muss die Adresse ausser den gewöhnlichen Angaben auch die officiële Bezeichnung und Nummer so wie die Nationalität des Adressschiffes enthalten.

Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Adressaten, der Empfangsanzeige, der Collationirung, der frankirten Antwort, der Nachsendung, der Weiterbeförderung u. s. f. müssen unmittelbar hinter der Adresse, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hienach erforderlichen Angaben nicht enthalten, werden zwar zur Beförderung angenommen: die Folgen ungenauer oder unvollständiger Angaben sind jedoch ausschliesslich vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

## II. Besondere Bestimmungen.

Für nachbenannte Depeschenklassen gelten überdies folgende besondere Bestimmungen:

### A. Für Staatsdepeschen:

Die Staatsdepeschen können in jeder beliebigen Sprache abgefasst sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sein.

Bei chiffirten Depeschen ist die Adresse und die Unterschrift in gewöhnlicher Schrift zu schreiben.

### B. Für Privatdepeschen:

Privatdepeschen können in irgend einer der als zulässig erklärten Sprachen abgefasst werden.

Die Aufgabe geheimer Privatdepeschen bei den Telegraphenstationen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist nicht gestattet.

Die Ursprungsverwaltung entscheidet, inwiefern Depeschen, welche Börsen- oder Handelsgeschäfte betreffen, als geheime oder gewöhnliche anzusehen sind.

#### C. Für semaphorische Depeschen:

Die Adresse jeder für ein Schiff bestimmten Depesche muss enthalten:

1. den Namen oder die Eigenschaft des Adressaten;
2. den Schiffsnamen mit dem Worte „bâtiment“ vor, und dem Worte „signaux“ hinter demselben;
3. den Namen der semaphorischen Station, welche die Depesche an das Schiff weiter zu telegraphiren hat.

Wenn das Schiff durch seine officielle Nummer bezeichnet wird, so muss nach dem Worte „bâtiment“ auch die Nationalität desselben angegeben werden.

Semaphorische Depeschen werden nur dann zugelassen, wenn sie in der Sprache desjenigen Landes ausgefertigt sind, wo die zu ihrer Weiterbeförderung berufene semaphorische Station gelegen ist.

Geheime, nach einem Schiffe bestimmte Staatsdepeschen dürfen Chifferngruppen von höchstens vier Buchstaben enthalten und nur aus den Zeichen des Handelscodex oder aus folgenden 18 Buchstaben zusammengesetzt sein: b, c, d, f, g, h, j, k, l, m, n, p, q, r, s, t, v, w.

#### Controle der Unterschrift und des Inhaltes der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Echtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Derselbe hat seinerseits das Recht, in seine Depesche die Legalisirung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privatdepeschen, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstösst, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Wenn eine Depesche zurückgewiesen wird, so wird der Aufgeber hievon sofort in Kenntniss gesetzt.

Die Controle des Depescheninhaltes wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche entgültig entscheidet.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle über die Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

#### Taxirung der Depeschen.

##### Berechnung der Telegraphirungsgebühren.

Bei Berechnung der Telegraphirungsgebühren wird stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für jede weiteren 10 Worte oder den etwaigen Ueberschuss von weniger als 10 Worten.

Demgemäss werden für die telegraphische Beförderung der gebührenpflichtigen Staats- und Privatdepeschen folgende Taxen erhoben:

1. im internen Verkehre, das ist für Depeschen, welche zwischen den Telegraphenstationen der österreichisch-ungarischen Monarchie gewechselt werden: fünfzig Kreuzer (50 kr.) ö. W. für die

ersten 20 Worte und fünfundzwanzig Kreuzer (25 kr.) ö. W. für jede weiteren 10 Worte ohne Unterschied der Entfernung;

2. im internationalen Verkehre, das ist für Depeschen, welche zwischen den Stationen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den ausländischen Stationen gewechselt werden, die durch die jeweiligen internationalen Telegraphenverträge festgesetzten Gebühren. Diese Gebühren werden nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und Bestimmungsorte der Depesche berechnet, es wäre denn, dass dieser Weg unterbrochen ist oder dass der Aufgeber einen anderen Weg vorgeschrieben hat.

Die Telegraphirungsgebühren, welche der Aufgeber hienach je nach dem Bestimmungsorte der einzelnen Depeschen zu entrichten hat, sind aus dem allgemeinem Telegraphentarife zu ersehen.

### Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche zum Zwecke der Tarifrung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Bei offenen Depeschen.

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt; ausgenommen hiervon sind die im Punkte 8 und 11 angeführten Zeichen und Angaben.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt; der Ueberschuss wird für ein Wort gezählt.

3. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

4. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Strassen, Plätzen, Boulevards etc., die Eigennamen von Personen, die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der vom Aufgeber zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. Wenn es nicht gewiss ist, dass eine vom Aufgeber angewendete Zusammenziehung von Wörtern dem Sprachgebrauche zuwider sei, so ist für die Taxirung die Schreibweise des Aufgebers massgebend.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuss. Dieselbe Regel findet auch Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgenden Wörter.

8. Die zum Worttext der Depesche gehörigen Interpunctioenszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte ausgedrückt werden müssen, nach der Zahl der hierfür erforderlichen Wörter berechnet.

9. Punkte, Commata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, werden je für eine Ziffer gezählt.



10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

11. Die vom Aufgeber niedergeschriebene Angabe des Beförderungsweges wird nicht taxirt.

II. Bei geheimen Depeschen.

1. Bei Depeschen in geheimer Sprache werden die Adresse, die Unterschrift und die in gewöhnlicher oder verabredeter Sprache abgefassten Theile des Textes nach denselben Regeln gezählt wie bei offenen Depeschen.

2. Für jene Theile des Textes, welche in Chiffren oder geheimen Buchstaben oder in einer nicht zulässigen Sprache abgefasst sind, findet die Wortzählung in der Weise statt, dass zunächst alle Ziffern, Buchstaben oder Zeichen des chiffirten Textes zusammengezählt werden. Die erhaltene Summe wird durch fünf getheilt und der Quotient als die taxpflichtige Wortzahl für den chiffirten Text angesehen; der etwaige Ueberschuss zählt für ein Wort. Die zur Trennung der Gruppen verwendeten Zeichen werden gezählt, wofern der Aufgeber nicht ausdrücklich angegeben hat, dass dieselben nicht befördert werden sollen.

### Taxerhebung.

#### Entrichtung der Beförderungsgebühren.

Die Telegraphirungsgebühren sind bei der Aufgabe der Depeschen in voraus zu entrichten. Die Bezahlung derselben hat bei jenen Depeschen, welche die Bestimmung haben, innerhalb der Grenzen Europa's zu verbleiben, mittelst Staatstelegraphenmarken stattzufinden.

Die Telegraphengebühren für gebührenpflichtige Depeschen, welche auf telegraphischem Wege nach aussereuropäischen Ländern befördert werden sollen, sind in Silber- oder Papiergeld mit dem jeweiligen Agiozuschlage bar zu entrichten.

Folgende Gebühren werden von dem Adressaten am Bestimmungs-orte erhoben:

1. die ganze Taxe der durch die Seetelegraphen (Semaphoren) aufgenommenen, von einem auf dem Meere befindlichen Schiffe herkommenden Depeschen;

2. Die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;

3. die Kosten für schnelleren Transport über die Telegraphenstationen hinaus als per Post. Der Aufgeber einer Depesche mit Empfangsanzeige kann jedoch diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Liquidation frankiren. Der Betrag der Auslagen wird der Aufgabestation seitens der Adressstation durch die Empfangsanzeige zum Zwecke der Abrechnung mit dem Aufgeber bekannt gegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Zustellung stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages ausgefolgt.

Depeschen, welche per Post weiter zu befördern oder „poste restante“ zu deponiren sind, werden von der Ankunftsstation ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, jedoch mit Ausschluss folgender Fälle:

1. Für Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphenlinien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben, sei es, weil der Aufgeber die Beförderung per Post ausdrücklich verlangt hat, sind die Postgebühren immer vom Aufgeber zu entrichten.

2. Depeschen, welche an eine an der Landesgrenze gelegene Telegraphenstation adressirt und per Post in das benachbarte Gebiet weiterzubefördern sind, werden als unfrankirte Briefe in den Briefkasten gelegt, wobei das Porto dem Adressaten zur Last fällt.

3. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich am Bestimmungs-orte eine Telegraphenstation befindet, der Aufgeber jedoch die Weiterbeförderung seiner Depesche per Post von einer anderen bestimmten Station aus verlangt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen und umgekehrt ist eine besondere Zuschlagstaxe von 80 kr. österr. Währ. per einfache Depesche zu den tarifmässigen Gebühren zu entrichten.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind oder vom Adressaten nicht eingehoben werden konnten, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Bargebühren werden dem Absender erstattet.

#### Gebührenpflichtige Depeschen.

Der Gebührentrichtung unterliegen alle Staats- und Privattelegramme, mit Ausnahme der von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät und den Mitgliedern des Allerhöchsten Regentenhauses oder in Höchststeren Auftrage aufgegebenen internen Depeschen.

Jede berichtigende oder ergänzende Depesche und überhaupt jede aus Anlass einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung des Aufgebers oder des Adressaten unterliegt ebenfalls der Gebührentrichtung, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

#### Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort vorausbezahlt . . . fl. . . . kr.“ und diesen Betrag zu entrichten.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabsorte der Ursprungsdepesche übermittelt werden, so kommt für die Antwortdepesche der Tarifssatz zwischen der Aufgabe- und der Adressstation der Antwort zur Anwendung.

Die eingezahlte Gebührensumme muss in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Antwort immer angegeben werden, und der nach der Adresse einzuschaltende Zusatz, wie folgt, lauten: „Antwort bezahlt nach (Angabe des Ortes) . . . fl. . . . kr.“

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungsdepesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit der eingelangten Depesche eine amtliche Anweisung zur unentgeltlichen Aufgabe des Antworttelegrammes zu. Diese Antwort wird angesehen und behandelt wie jede andere Depesche.

Die Anweisung zur unentgeltlichen Aufgabe der Antwortdepesche, deren Gültigkeit auf sechs Wochen vom Tage der Ursprungsdepesche an gerechnet festgesetzt ist, dient zur Ausfertigung der bezüglichen Antwort.

Lautet die Anweisung auf einen niedrigeren Betrag, als die Beförderung der Antwortdepesche kostet, so ist die Differenz bei Aufgabe der Antwort zu bezahlen. Ist die Anweisung auf einen höheren Betrag ausgestellt, so kann der Ueberschuss bei Auslieferung der Antwort bar behoben werden.

Ueber Verlangen wird dem Inhaber der Anweisung gegen Rücklieferung derselben innerhalb sechs Wochen die vom Absender der Ursprungsdepesche entrichtete Antwortgebühr im vollen Betrage ausgezahlt.

Wenn die Ursprungsdepesche innerhalb sechs Wochen nicht bestellt werden kann oder wenn der Adressat die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Anweisung und beziehungsweise der Antwortgebühr ausdrücklich verweigert, so setzt die Bestimmungsstation den Aufgeber durch eine Dienstnotiz hievon in Kenntniss. Diese Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt, enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

#### Collationirte Depeschen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche hat das Recht, die Collationirung derselben zu verlangen. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt.

Die Gebühr für die Collationirung ist gleich der Hälfte der Telegraphirungsgebühr der eigentlichen Depesche, wobei Gebührentheilbeträge unter zehn Kreuzer bei internationalen Telegrammen für volle zehn und bei internen Telegrammen für volle fünf Kreuzer berechnet und eingehoben werden.

#### Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, dass ihm die Zeit, in der die Depesche seinem Correspondenten zugestellt wurde, auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde.

Wenn die Depesche unbestellbar ist, so wird die Aufgabestation von der Adressstation hievon mittelst einer Notiz verständigt, welche die nöthigen Aufklärungen enthält, damit der Aufgeber nach Umständen seine Depesche dem Adressaten zukommen lassen kann.

Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Der Aufgeber hat das Recht, sich diese Empfangsanzeige nach irgend einem Orte des In- oder Auslandes zusenden zu lassen, indem er hiezu die nöthigen Angaben liefert. In diesem Falle kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adressstation der Empfangsanzeige zur Anwendung.

#### Nachzusendende Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort, nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate befindet.

Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden, sei es an eine oder mehrere Adressen, wird vom Adressaten erhoben.

#### Depeschen mit mehreren Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

- a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
- b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
- c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Depeschen, welche an einen und denselben oder an verschiedene Adressaten in solchen Orten gerichtet sind, wohin die Bestellung von verschiedenen Stationen aus besorgt werden muss, werden als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adressstationen angegeben sind; auch müssen sie in eben so vielen Originalien aufgegeben werden.

Soll eine Depesche von der Adressstation an verschiedene Adressen abgegeben, das heisst vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird jedoch vom Aufgeber die Gebühr von 20 kr. österr. Währ. erhoben.

#### Gebührenquittungen und Depeschen-Aufgabsrecepisse.

Wenn bei der Aufgabe einer Depesche gleichzeitig die frankirte Antwort, die Collationirung oder die Empfangsanzeige bezahlt wird, so wird dem Auftraggeber über die erhobenen Gebühren unentgeltlich Quittung ertheilt.

Ein Gleiches findet bei allen Staatsdepeschen und bei solchen Depeschen statt, welche nach aussereuropäischen Ländern bestimmt sind, und zwar auch dann, wenn die Antwort, Collationirung oder Empfangsanzeige nicht verlangt worden ist.

Für alle anderen Depeschen wird eine Quittung nicht ausgefolgt.

Wünscht der Absender einer Depesche, für welche nach der vorstehenden Bestimmung keine Quittung ertheilt wird, eine Bestätigung über die Aufgabe derselben zu erhalten, so wird ihm dieselbe gegen Entrichtung eines Betrages von 5 kr. österr. Währ. auf einem Depeschen-Aufgabsrecepisse ausgestellt.

### Beförderung der Depeschen.

Die Beförderung der Depeschen findet in folgender Reihenfolge statt:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen,
3. Privatdepeschen.

Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Auf den Zwischenstationen werden die aufgegebenen und transitirenden Depeschen, welche auf dem nämlichen Drahte befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weitergegeben.

Wenn der Aufgeber keinen Beförderungsweg vorgeschrieben hat, so bestimmt die Telegraphenverwaltung die Richtung, welche die Depesche einzuschlagen hat.

Wenn jedoch der Aufgeber den einzuhaltenden Weg angegeben hat, so wird derselbe, den Fall einer Unterbrechung ausgenommen, diesen Angaben gemäss eingehalten.

Der Aufgeber, welcher den einzuschlagenden Weg vorschreiben will, muss die erforderlichen Angaben am Rande seiner Niederschrift selbst beisetzen. Diese Angaben werden nicht taxirt.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 kr. österr. Währ. zurückerstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphenverwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, dass eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muss mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmässigen Gebühren zu zahlen sind. Denselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniss gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluss, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Der Antragsteller, welcher die Zurückziehung einer Depesche wünscht, muss in jedem Falle sein Ansuchen schriftlich stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimiren.

### Zustellung und Weiterbeförderung der Depeschen.

#### Verfahren bei der Adressstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adressstation in der Reihenfolge ihres Einlangens ausgefertigt, verschlossen, und mit der vollständigen Adresse und dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Stationsorte selbst gerichteten Depeschen werden, wenn sie in die Wohnung adressirt sind, so schleunig als möglich bestellt. Depeschen mit der Bezeichnung „poste restante“ werden dem Postamte übergeben, jene mit der Bezeichnung „bureau restant“ bei der Telegraphenstation aufbewahrt und dem Adressaten über Anmeldung ausgefolgt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen

werden, je nachdem sie durch die Post oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungsanstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Die Weiterbeförderung mittelst Post erfolgt in recommandirten Briefen; dieselbe findet in der Regel dann statt, wenn die Art der Weiterbeförderung in der Depesche nicht angegeben ist, oder wenn der Adressat die Bezahlung der Expressgebühren in einem früheren Falle verweigert hat. Wenn sich die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung als unausführbar erweist, so wählt die Adressstation nach eigenem Ermessen die zweckmässigste Art derselben.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adressort nachtelegraphirt, wofern er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

#### Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten oder nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, dass die richtige Zeit und Unterschrift in den Empfangsschein eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können in der Wohnung des Adressaten an diesen selbst oder in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gastoder Hauswirth oder an den Portier oder Hausmeister abgegeben werden, insofern der Adressat nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die Zustellung zu Händen des Adressaten verlangt hat. Dieses Verlangen muss vom Aufgeber in der Adresse seiner Depesche angegeben sein und wird von der Adressstation auf der Adresse der Depesche beigesetzt.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

#### Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil an der angegebenen Adresse der Eingang verschlossen ist oder weil der Bote Niemanden findet, der sich zur Uebernahme der Depesche für den Adressaten versteht, so wird hievon Anzeige in der angegebenen Wohnung hinterlassen und die Depesche auf die Station zurückgetragen, um dem Adressaten über seine Reclamation zugestellt zu werden.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird dieselbe vernichtet. In gleicher Weise wird mit „bureau restant“-Depeschen verfahren.

Die Unbestellbarkeit einer semaphorischen Depesche wird, wofür das Schiff, für welches sie bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht anlangt, von der semaphorischen Station dem Aufgeber am Morgen des 29. Tages durch eine Dienstnotiz bekannt gegeben. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung einer neuen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, dass seine Depesche noch fernere 30 Tage behufs Beförderung an das Adressschiff bereit gehalten werde u. s. f. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird die Depesche am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

### Zurückерstattung der Taxen und von Reclamationen.

Für Depeschen, welche durch Verschulden der Telegraphenverwaltung entweder gar nicht oder mit bedeutender Verspätung in die Hände des Adressaten gelangt sind, so wie für collationirte Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmlung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren an den Aufgeber zurückerstattet, sofern deren Reclamation bei den im §. 21 angeführten Classen von Depeschen innerhalb sechs Monaten und bei allen anderen Depeschen innerhalb zweier Monate vom Tage der Aufgabe ab erfolgt.

Dies gilt auch bezüglich der nicht collationirten Depeschen, wenn deren Verstümmlung oder Verspätung im Inlande stattgefunden hat und die Reclamation innerhalb zweier Monate eingebracht wird.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphenlinie kann der Aufgeber die Rückerstattung jenes Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchgelaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für nichttelegraphische Weiterbeförderung vorauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmlung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebührenerstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabestation einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmlung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamationen wegen Verstümmlung muss nachgewiesen werden, dass und durch welche Fehler die Depesche derart verstümmelt worden ist, dass sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabcortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

In allen hier angeführten Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche wirklich verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung,

Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

#### Berichtigungsdepeschen.

Der Empfänger einer jeden Depesche hat das Recht, binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft die Wiederholung der ihm zweideutig erscheinenden Stellen zu verlangen, wenn er die Taxe einer einfachen Depesche für das diessfalls an die Aufgabestation zu richtende Verlangen und die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche entrichtet.

Ein gleiches Recht steht jedem Aufgeber, welcher Gründe haben sollte zu vermuthen, dass seine Depesche verstümmelt worden sei, für die Zeit von dreimal 24 Stunden nach der Absendung der Depesche zu, wofern er die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle bemessenen Depesche nebst der Taxe einer einfachen Depesche für die Antwort bezahlt.

Diese Taxen werden von der betreffenden Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, dass der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist.

#### Ausföhlung beglaubigter Depeschenabschriften.

##### Berechtigung, Abschriften zu verlangen.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und beziehungsweise empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldocumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift ist die fixe Gebühr von 20 kr. österr. Währ. zu entrichten.

##### Frist für die Erfolglassung von Abschriften.

Die Aufbewahrungsfrist der Originaldocumente ist für die im §. 21 bezeichneten Depeschenklassen auf 18 Monate und für alle anderen Correspondenzen auf 6 Monate festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit werden dieselben vernichtet.

#### Depeschen-Aufgabsblankette.

Neben den Telegraphenmarken sind nunmehr auch Depeschen-Aufgabsblankette mit eingedruckter Telegraphenmarke zu 50 kr. österr. Währ. aufgelegt und bei allen k. k. Telegraphenstationen in Verschleiss gesetzt worden.

Da der Tarif für den inländischen Telegraphenverkehr der österr.-ung. Monarchie vom 1. August 1873 an auf den Einheitssatz von 50 kr. österr. Währ. für 1 bis 20 Worte ohne Unterschied des Bestimmungsortes festgesetzt worden ist, so eignen sich die markirten Depeschen-Aufgabsblankette insbesondere für einfache inländische Depeschen, welche, auf diese Weise ausgefertigt, bei jeder Staats- oder Eisenbahn-Telegraphenstation ohne Zeitverlust aufgegeben oder (in Briefform gefaltet und gesiegelt), sei es mit Boten oder Post, an das nächste Telegraphen- oder Depeschenaufgabsamt zur Abtelegraphirung übersendet werden können.



Depeschen-Aufgabsblankette mit eingedruckter 50 kr. Marke können auch für mehr als 20wortige und ebenso für Depeschen nach dem Auslande verwendet werden, wenn der entfallende Gebührenbetrag durch Aufkleben von Ergänzungsmarken gedeckt wird.

Zur Erleichterung der Aufgabe aller auf den Staatslinien zu befördernden Depeschen sind in Wien das Hauptpostamt und die Postämter in der Landskrongasse, in der Habsburgergasse und auf der Seilerstätte (innere Stadt), dann in den Vorstädten Leopoldstadt, Landstrasse, Wieden, Mariahilf, Neubau (Siebensterngasse und Zieglergasse) und Josefstadt als Depeschenaufgabsämter bestellt, von welchen die Depeschen ohne Zuschlagstaxe angenommen und von halber zu halber Stunde mittelst eigener Boten an die k. k. Telegraphen-Centralstation in der Rengasse übertragen werden.

Bei den Stationen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft können markirte Depeschen bis auf Weiteres nur ausnahmsweise abgegeben werden; der gesellschaftliche Zuschlag (15, beziehungsweise 25 kr. für 1 bis 20 Worte) ist jedoch auch bei solchen Depeschen im Baren zu entrichten.

#### Telegraphen-Gebührentarif von allen österr.-ungar. Telegraphenstationen ab nach folgenden ausländischen Staaten.

Die nachfolgend angeführten Telegraphengebühren entfallen (Amerika ausgenommen) für eine einfache Depesche von 20 Worten. Für je 10 Worte über 20 Worte sind um die Hälfte der Gebühren mehr zu entrichten. Wo Depeschen mit zehn Worten und den ermässigten Gebühren hiefür zulässig sind, wurden die entfallenden Taxen angeführt.

|                                                                                                                           |     |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| Nach Algier u. Tunis über Schweiz u. Frankreich via Marseille . . . . .                                                   | fl. | 4.40  |
| „ Amerika bei Benützung des atlantischen Kabeltelegraphen via Brest nach New-York; 10 Worte in klingender Münze . . . . . | „   | 20.—  |
| „ Arabien (Aden) via Malta u. Suez . . . . . in Silber                                                                    | „   | 28.80 |
| „ Australien, und zwar nach Südaustralien via Türkei . . . . .                                                            | „   | 91.60 |
| „ Belgien via Deutschland . . . . . in ö. W. Bn.                                                                          | „   | 2.—   |
| „ Beludschistan und Stationen im persischen Golfe via Türkei, faó . . . . . in Silber                                     | „   | 30.40 |
| „ Ceylon, Insel via Türkei . . . . .                                                                                      | „   | 36.40 |
| „ China und Japan via { Hong-Kong<br>Shanghai . . . . .                                                                   | „   | 41.40 |
| „ Russland (Sibirien) { Nangasaki                                                                                         | „   |       |
| „ Cochin-China nach St. Jacques via Malta . . . . .                                                                       | „   | 55.40 |
| „ Corfu und Malta über Italien . . . . . in ö. W. Bn.                                                                     | „   | 3.60  |
| „ Corsika-Inseln über Italien . . . . .                                                                                   | „   | 2.80  |
| „ Dänemark via Deutschland . . . . .                                                                                      | „   | 2.—   |
| „ Deutsches Reich nach den Stationen I. Zone . . . . .                                                                    | „   | —50   |
| „ Deutsches Reich nach den Stationen II. Zone . . . . .                                                                   | „   | 1.—   |
| „ Egypten via Türkei über El-Arich . . . . . in Silber                                                                    | „   | 10.80 |

|                                                                                   |                                       |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------|
| Nach Frankreich und Insel Corsika via Schweiz<br>od. Deutschland . . . . .        | in ö. W. Bn. fl.                      | 2.40  |
| „ Gibraltar via Malta-Italien . . . . .                                           | „ „ „ „                               | 8.60  |
| „ Griechenland }<br>und ionische } Cephalonien, Ithaka, Spez-                     |                                       |       |
| „ Inseln via Türkei } zia u. Zante . . . . .                                      | „ „ „ „                               | 3.40  |
|                                                                                   | nach Syra u. Corfu . . . . .          | 4.—   |
|                                                                                   | nach allen übrig. Station. . . . .    | 2.80  |
|                                                                                   | via Deutschland über                  |       |
| „ Grossbritannien }<br>und Irland } Emden nach London . . . . .                   | „ „ „ „                               | 2.80  |
|                                                                                   | nach allen andern Sta-                |       |
|                                                                                   | tionen . . . . .                      | 3.20  |
| „ Helgoland, sammt Postgebühr . . . . .                                           | „ „ „ „                               | 1.40  |
| „ Jamaika-Inseln, siehe Amerika.                                                  |                                       |       |
| „ Java via Batavia u. Weltevreden . . . . .                                       | in Silber „                           | 58.—  |
| „ Russland {<br>oder über { den Tel.-Stationen westlich von                       |                                       |       |
|                                                                                   | Samarang . . . . .                    | 58.60 |
|                                                                                   | Suez { den Tel.-Stationen östlich von |       |
|                                                                                   | nach Samarang . . . . .               | 59.60 |
| „ Italien, Festland, Kirchenstaat mit<br>inbegriffen, und Insel Sicilien via Bor- |                                       |       |
|                                                                                   | ghetto, Cormons oder Pontafel:        |       |
| a) Von den Tel.-Stationen in Tirol, Vor-                                          |                                       |       |
| arlberg, Kärnten, Krain, von den Ge-                                              |                                       |       |
| bieten von Görz, Triest und Istrien ;                                             |                                       |       |
| von Fiume, Buccari, Novi, Porto-                                                  |                                       |       |
| Ré und Zengg nach allen Tel.-Sta-                                                 |                                       |       |
| tionen in Lombardo-Venetien . . . . .                                             | in ö. W. Bn. „                        | —80   |
| und nach allen Tel.-Stationen d. übrigen                                          |                                       |       |
| Gebiete Italiens . . . . .                                                        | „ „ „ „                               | 1.20  |
| b) Von den Tel.-Stationen in Oesterreich                                          |                                       |       |
| ob u. unter der Enns, Böhmen, Mähren,                                             |                                       |       |
| Schlesien, Galizien, Bukowina, Salz-                                              |                                       |       |
| burg, Steiermark, Dalmatien, den Län-                                             |                                       |       |
| dern der ungar. Krone u. der Militär-                                             |                                       |       |
| Grenze (Buccari, Fiume, Novi, Porto-                                              |                                       |       |
| Ré u. Zengg ausgenommen) nach den                                                 |                                       |       |
| Tel.-Stationen in Lombardo-Venetien                                               | „ „ „ „                               | 1.20  |
| und nach den Tel.-Stationen der übrigen                                           |                                       |       |
| Gebiete Italiens . . . . .                                                        | „ „ „ „                               | 1.60  |
| c) Sardinien-Inseln . . . . .                                                     | „ „ „ „                               | 1.60  |
| „ Luxemburg via Deutschland . . . . .                                             | „ „ „ „                               | 1.60  |
| „ Malta via Italien . . . . .                                                     | „ „ „ „                               | 3.60  |
| „ Monaco. Dieselben Gebühren wie nach<br>Frankreich.                              |                                       |       |
|                                                                                   | Von Cattaro ab . . . . .              | —20   |
| „ Montenegro {<br>Von allen anderen Tel.-Sta-                                     | „ „ „ „                               | —40   |
|                                                                                   | tionen Dalmatiens ab . . . . .        |       |
|                                                                                   | u. von allen übrigen österr.-         |       |
|                                                                                   | ungar. Tel.-Stationen ab . . . . .    | 1.—   |
| „ Niederlande via Deutschland . . . . .                                           | in Silber „                           | 1.20  |
| „ Norwegen via Deutschland . . . . .                                              | „ „                                   | 2.80  |

|                                                                                                                               |                |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------|
| Nach Ostindien via Türkei, Faó nach den westlichen von Chittagong gelegenen Telegraphenstationen . . . . .                    | in Silber fl.  | 36.40        |
| nach den östlich von Chittagong gelegenen Telegraphenstationen . . . . .                                                      | „ „            | 36.40        |
| „ Pennang via Russland und Persien . . . . .                                                                                  | „ „            | 45.40        |
| „ Persien über Russland in klingender Münze . . . . .                                                                         | „ „            | 10.60        |
| „ Portugal über Italien, Schweiz oder Frankreich . . . . .                                                                    | in ö. W. Bn. „ | 3.80         |
| „ Rumänien von den Stationen in Galizien, der Bukowina, in Ungarn (ausserhalb des Grenzrayons) . . . . .                      | „ „ „ „        | 1.20         |
| „ Rumänien nach allen Stationen von allen anderen österr.-ungar. Stationen . . . . .                                          | „ „ „ „        | 1.60         |
| „ Russland von Wien nach allen Stationen mit Ausnahme der im Kaukasus gelegenen nach den kaukasischen Stationen . . . . .     | in Silber „    | 3.20<br>4.40 |
| nach den sibirischen Stationen der 1. Region: Barnaoul, Irbit, Kamischlow, Omsk, Tobolsk, Tomsk, Tumen . . . . .              | „ „            | 6.40         |
| nach den sibirischen Stationen der 2. Region: Irkutsk, Kiachta, Krasnojarsk, Sretensk, Werkhneoudiensk . . . . .              | „ „            | 9.60         |
| nach den Tel.-Stationen in der 3. Region Sibiriens . . . . .                                                                  | „ „            | 16.—         |
| „ Schweden via Deutschland . . . . .                                                                                          | in ö. W. Bn. „ | 2.60         |
| „ Schweiz { Von den Tel.-Stationen in<br>via Höchst { Tirol und Vorarlberg ab . . . . .                                       | „ „ „ „        | —40          |
| { Von den Tel.-Stationen der übrigen österr.-ungarischen Länder . . . . .                                                     | „ „ „ „        | 1.20         |
| „ Serbien via Belgrad, den Grenzverkehr ausgenommen . . . . .                                                                 | in Silber „    | —80          |
| „ Singapore-Insel via Russland oder Suez . . . . .                                                                            | „ „            | 53.40        |
| „ Spanien via Italien oder Schweiz und Frankreich . . . . .                                                                   | in ö. W. Bn. „ | 3.40         |
| „ Tripolis und Bengazy via Italien, Telegraphen Gebühr bis Malta . . . . .                                                    | „ „ „ „        | 3.60         |
| und Postgebühr von Malta ab . . . . .                                                                                         | „ „ „ „        | —80          |
| „ Tunis, siehe Algier.                                                                                                        |                |              |
| „ Türkei von allen Tel.-Stationen (den Grenzverkehr ausgenommen) nach den Tel.-Stationen in der europäischen Türkei . . . . . | „ „ „ „        | 2.80         |
| nach den Hafenstationen: Aivali, Beyrut, Dardanellen, Ismid, Jaffa, Smyrna, St. Jean d'Acre, Trapezunt . . . . .              | in Silber „    | 4.40         |
| nach den asiatisch-türkischen Stationen im Innern des Landes . . . . .                                                        | „ „            | 6.—          |

## Wiener Privattelegraph.

### I. Bestimmungen für die Correspondenz mittelst des Wiener Privattelegraph.

Die auf den Linien der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft zur Beförderung gelangenden Staats- und Privattelegramme unterliegen hinsichtlich ihrer Behandlung denselben Bestimmungen, welche für die telegraphische Correspondenz mittelst Staats- und Eisenbahntelegraphen festgesetzt sind, jedoch mit folgenden

#### Ausnahmen.

1. Aufgabe der Depeschen. Die Depeschen können unmittelbar oder brieflich bei den Privat-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen etc. wird gebeten, recht deutlich zu schreiben, ungewöhnliche Wortbildungen zu vermeiden und in der Adresse die Wohnung des Adressaten nach Strasse und Hausnummer beizufügen, oder wenigstens durch Angabe der Berufsart oder durch andere ähnliche Bezeichnungen der Adressat die Auffindung des Adressaten zu ermöglichen.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

2. Taxirung und Gebührenentrichtung. Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen auf den Linien der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft werden nach dem unten aufgeführten Tarife berechnet, und müssen bei der Aufgabe bar entrichtet werden.

3. Weiterbeförderung. a) Mit Post. Eine Weiterbeförderung der Depeschen mittelst Post findet nur dann statt, wenn sowohl die Aufgabe- als auch Adressstation der Privat-Telegraphengesellschaft gehört. Die Postgebühr, gegen deren Entrichtung die Weiterbeförderung mittelst recommandirten Briefes stattfindet, beträgt 20 kr. und ist von dem Aufgeber zu bezahlen. b) Mit Boten. Wenn die Depesche von der letzten Privat-Telegraphenstation ab und über die Telegraphenlinien hinaus mit Boten weitergesendet werden soll, so ist der entfallende Botenlohn, welcher aus dem von der Telegraphengesellschaft im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde festgesetzten und bei der Adressstation affigirten Botenlohntarife zu ersehen ist, von dem Aufgeber zu entrichten.

4. Zurückziehung der Depeschen. Die Gebühr für die Zurückziehung eines Telegrammes beträgt, wenn dasselbe noch nicht über die Privat-Telegraphenlinien hinausbefördert worden ist, 10 kr., wenn dasselbe jedoch an das k. k. Telegraphencentralamt in Wien schon abgesetzt wurde, 30 kr.

5. Depeschenabschriften. Die Gebühr für die Ausfertigung einer Depeschenabschrift beträgt 10 kr.

6. Vervielfältigung. Eine Vervielfältigung der Depeschen findet nicht statt.

7. Reclamationen können entweder bei der Direction (Stadt, Friedrichsstrasse Nr. 6) oder bei den Privat-Telegraphenstationen eingebracht werden.

8. Behandlung der mit Staats- oder Eisenbahntele-

graphen weiter zu befördernden Depeschen. Depeschen, welche bei einer Privat-Telegraphenstation zur Weitertelegraphirung mittelst Staats- oder Eisenbahntelegraphen aufgegeben werden, sind ausnahmslos nach den für den Staatstelegraphen geltenden Bestimmungen zu behandeln. Für solche Depeschen sind nebst den tarifmässigen Staatsgebühren die im Gebührentarife II sub *b*) oder *c*) angegebenen Privat-Telegraphentaxen zu erheben.

9. Behandlung der mit Staats- oder Bahntelegraphen einlaufenden Depeschen. Für Depeschen, welche in Wien mittelst Staats- oder Eisenbahntelegraphen einlangen, und der Privat-Telegraphengesellschaft zur telegraphischen Weiterbeförderung übergeben werden, hat der Adressat, wenn der Bestimmungsort Wien oder ein Vorort von Wien (Stationsverzeichniss III, *A*) ist, 15 kr. für 1—20 Worte, wenn dagegen der Bestimmungsort eine der übrigen Privatstationen (Stationsver-

zeichniss III, *B*) ist, 25 kr., für 1—20 Worte mehr die Hälfte dieser Gebühr für jede weiteren 10 Worte als Privat-Telegraphentaxe zu entrichten.

Damit eine mit Staats- oder Bahntelegraphen einlangende Depesche mit Privattelegraphen innerhalb der Stadt und der Vorstädte an ihre Adresse weiterbefördert werde, muss der Aufgeber das Wort „Privattelegraph“ in der Adresse beisetzen, oder es muss der Adressat bei dem k. k. Telegraphencentralamte in Wien die schriftliche Erklärung abgeben, dass für ihn einlangende Telegramme mittelst Privattelegraphen zuzustellen seien.

## II. Gebührentarif.

*a*) Von irgend einer Privat-Telegraphenstation nach irgend einer anderen Privat-Telegraphenstation bis 20 Worte 25 kr., für 21—30 Worte 37 kr., für 31—40 Worte 50 kr. u. s. f.

*b*) Von einer Privat-Telegraphenstation in Wien und den Vororten Wiens (siehe Stationsverzeichniss III, *A*) nach irgend einer Staats- oder Eisenbahn-Telegraphenstation des In- und Auslandes (nebst der tarifmässigen Staats-Telegraphengebühr für den Weg von Wien bis zur Adressstation) für 1—20 Worte 15 kr., für 21—30 Worte 22 kr., für 31—40 Worte 30 kr. u. s. f.

*c*) Von einer Privat-Telegraphenstation ausserhalb Wiens (siehe Stationsverzeichniss III, *B*) nach irgend einer Staats- oder Eisenbahn-Telegraphenstation des In- oder Auslandes (nebst der tarifmässigen Staats-Telegraphengebühr für den Weg von Wien bis zur Adressstation) für 1—20 Worte 25 kr., für 21—30 Worte 37 kr., für 31 bis 40 Worte 50 kr. u. s. f.

## III. Verzeichniss der Telegraphenstationen.

### A. In Wien und den Vororten von Wien.

|                                                                | Dienststunden |                                                                | Dienststunden |
|----------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------------|---------------|
| Im Wien.                                                       |               | Bauernmarkt 13 . . . . .                                       | C             |
| Im I. Bezirke.                                                 |               | Centralamt, Operngasse 7 . . . . .                             | C             |
| Abgeordnetenhaus (nur während der Reichsrathssession eröffnet) | C             | Fichtegasse 11 (Redaction der „Neuen Freien Presse“) . . . . . | N/2           |

|                                                 | Dienst-<br>stunden |                                                                   | Dienst-<br>stunden |
|-------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Fleischmarkt (Hotel „Oest. Hof“)                | C                  | Rudolphspital (nur für Staats-<br>depeschen).                     |                    |
| Franz Josefs-Quai, Gonzagag.                    | 12 C               | Im IV. Bezirke.                                                   |                    |
| Graben, Jungferngasse 1                         | C                  | Wiedener Hauptstrasse 57                                          | C                  |
| Herrengasse, Landhaus                           | C                  | Favoritenstrasse Administrations-<br>gebäude des Wiedener Spitals | C                  |
| Hof, Am (für Creditanstalt)                     | L                  | Im VI. Bezirke.                                                   |                    |
| Kärntnerring „Grand Hotel“                      | C                  | Nelkengasse 5                                                     | C                  |
| Parkring 4                                      | C                  | Stumpergasse 8                                                    | C                  |
| Renngasse 5, Staats-Telegraphen-<br>amtsgebäude | N/2                | Im VIII. Bezirke.                                                 |                    |
| Schottenring (k. k. Börse)                      | C                  | Lerchenfelderstrasse 40                                           | C                  |
| Seilergasse 6 (für Wechslerbank)                | L                  | Im IX. Bezirke.                                                   |                    |
| Im II. Bezirke.                                 |                    | Alserstr., im allg. Krankenhause                                  | C                  |
| Asperngasse 2                                   | C                  | Bergstrasse 11                                                    | C                  |
| Augartenstrasse 2                               | C                  | Im den Vororten.                                                  |                    |
| Franzensbrückengasse 17                         | C                  | Fünfhaus, Arnsteingasse 26                                        | C                  |
| Taborstrasse 18                                 | C                  | Hernals, Ottakringer Hauptstr. 50                                 | C                  |
| Im III. Bezirke.                                |                    | Meidling, Schönbrunnerstr. 104                                    | C                  |
| Gärtnergasse (Red. der „Presse“)                | N/2                | Südbahnhof (f. d. Gen.-Direction)                                 | L                  |
| Rennweg 87                                      | C                  | Westbahnhof, Stationsgebäude                                      | C                  |
| Salmgasse 13                                    | C                  |                                                                   |                    |
| Weissgärber Dampfschiffgebde.                   | C                  |                                                                   |                    |

### B. Im Bereiche von 5 Meilen ausserhalb Wien.

|                                                 |    |                                                         |   |
|-------------------------------------------------|----|---------------------------------------------------------|---|
| Altmansdorf-Hetzend. (Postamt)                  | C  | Leobersdorf, Hauptstrasse 97                            | C |
| Berndorf, Krupp's Metallwaaren-<br>Fabrik       | C  | Liesing, Bahngasse 5                                    | C |
| Brunn (Postamt)                                 | C  | Mauer, Hauptplatz 4                                     | C |
| Döbling, Hauptstrasse 27                        | C  | Mödling, Körnermarktplatz 7                             | C |
| Dornbach, Hauptstrasse 53                       | SC | Nussdorf, Dampfschiffgebäude                            | C |
| Fahrafeld, gräflich Wimpfen'sches<br>Schloss    | C  | Oberwaltersdorf, Spinnfabrik                            | L |
| Gainfahn (bei Vöslau) 227                       | SC | Perchtoldsdorf, Wienerstrasse,<br>Bad Neu-Vöslau        | C |
| Guntramsdorf, Mayr'sches Fa-<br>briksgebäude    | C  | Pottenstein (Postamt)                                   | L |
| Hietzing, Altgasse 17                           | C  | Rothneusiedel, Maschinziegelei                          | L |
| Hinterbrühl (Postamt)                           | C  | St. Veit (Postamt)                                      | L |
| Hütteldorf (Postamt)                            | C  | Simmering, Hauptstrasse 21                              | C |
| Kaisermühlen (Dampfschiff-Lan-<br>dungsplatz)   | C  | Tattendorf, Spinnfabrik                                 | L |
| Kaltenleutgeben, Dr. Winternitz'<br>Heilanstalt | C  | Traiskirchen (Postamt)                                  | L |
| Klosterneuburg (Postamt)                        | C  | Trumau, Brunnengasse 21                                 | L |
| Korneuburg (Postamt)                            | C  | Tulln, Breitenmarkt 109                                 | C |
|                                                 |    | Währing, Herrengasse 42                                 | C |
|                                                 |    | Weikersdorf bei Baden, Gasthaus<br>zum „Goldenen Löwen“ | C |

### Anmerkung.

1. L — Dienst von 8 bis 12 Uhr Vorm. und von 2 bis 7 Uhr Nachm. an Wochentagen, und von 8 bis 12 Uhr Vorm. und von 2 bis 5 Uhr Nachm. an Sonn- und Feiertagen.

C — Dienst von 7 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Nachm. in der Zeit vom 1. April

bis 30. Sept. und von 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Nachm. in der übrigen Jahreszeit.

N/2 Nachtdienst bis 2 Uhr Früh.

S — Sommerstation.

2. Bei der Station Kaisermühlen (Landungsplatz) wird der Dienst nach Bedarf verrichtet.

\*) Die Staatsdespeschen werden auf den Privat-Telegraphenlinien um die Hälfte des vorstehenden Tarifes befördert.

# Geld- und Creditwesen.

## Stempelarif.

Stufenleiter (Scala) zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

| Scala I.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |      |                        |     | Scala II.                                                                                                                                                                                                                |     |                   |          | Scala III.                                                                                                                                                                                                                   |     |          |          |                          |     |                        |          |                          |     |    |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------|----------|--------------------------|-----|------------------------|----------|--------------------------|-----|----|----------|
| Für Wechsel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |      |                        |     | Für Rechtsurkunden.                                                                                                                                                                                                      |     |                   |          | Für Rechtsurkunden.                                                                                                                                                                                                          |     |          |          |                          |     |                        |          |                          |     |    |          |
| Gebühren-<br>satz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |      | Ausserord.<br>Zuschlag |     | Zusammen                                                                                                                                                                                                                 |     | Gebühren-<br>satz |          | Ausserord.<br>Zuschlag                                                                                                                                                                                                       |     | Zusammen |          | Gebühren-<br>satz        |     | Ausserord.<br>Zuschlag |          | Zusammen                 |     |    |          |
| fl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | kr.  | fl.                    | kr. | fl.                                                                                                                                                                                                                      | kr. | fl.               | kr.      | fl.                                                                                                                                                                                                                          | kr. | fl.      | kr.      | fl.                      | kr. | fl.                    | kr.      | fl.                      | kr. |    |          |
| österr. Währ.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |      |                        |     | österr. Währ.                                                                                                                                                                                                            |     |                   |          | österr. Währ.                                                                                                                                                                                                                |     |          |          | österr. Währ.            |     |                        |          |                          |     |    |          |
| Bis 60 fl. ö. W.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 4    | 1                      | 5   | Bis 20 fl. ö. W.                                                                                                                                                                                                         | 5   | 2                 | 7        | Bis 10 fl. ö. W.                                                                                                                                                                                                             | 5   | 2        | 7        | Bis 10 fl. ö. W.         | 5   | 2                      | 7        | Bis 10 fl. ö. W.         | 5   | 2  | 7        |
| über 60 bis 120 fl. ö. W.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 8    | 2                      | 10  | über 20 bis 40 fl. ö. W.                                                                                                                                                                                                 | 10  | 3                 | 13       | über 10 bis 20 fl. ö. W.                                                                                                                                                                                                     | 10  | 3        | 13       | über 10 bis 20 fl. ö. W. | 10  | 3                      | 13       | über 10 bis 20 fl. ö. W. | 10  | 3  | 13       |
| 120 " 240 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 16   | 4                      | 20  | 40 " 60 " "                                                                                                                                                                                                              | 15  | 4                 | 19       | 20 " 30 " "                                                                                                                                                                                                                  | 15  | 4        | 19       | 20 " 30 " "              | 15  | 4                      | 19       | 20 " 30 " "              | 15  | 4  | 19       |
| 240 " 360 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 24   | 6                      | 30  | 60 " 100 " "                                                                                                                                                                                                             | 25  | 7                 | 32       | 30 " 50 " "                                                                                                                                                                                                                  | 25  | 7        | 32       | 30 " 50 " "              | 25  | 7                      | 32       | 30 " 50 " "              | 25  | 7  | 32       |
| 360 " 480 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 32   | 8                      | 40  | 100 " 200 " "                                                                                                                                                                                                            | 50  | 13                | 63       | 50 " 100 " "                                                                                                                                                                                                                 | 50  | 13       | 63       | 50 " 100 " "             | 50  | 13                     | 63       | 50 " 100 " "             | 50  | 13 | 63       |
| 480 " 600 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 40   | 10                     | 50  | 200 " 300 " "                                                                                                                                                                                                            | 75  | 19                | 94       | 100 " 150 " "                                                                                                                                                                                                                | 75  | 19       | 94       | 100 " 150 " "            | 75  | 19                     | 94       | 100 " 150 " "            | 75  | 19 | 94       |
| 600 " 720 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 48   | 12                     | 60  | 300 " 400 " "                                                                                                                                                                                                            | 1   | 25                | 1 25     | 150 " 200 " "                                                                                                                                                                                                                | 1   | 25       | 1 25     | 150 " 200 " "            | 1   | 25                     | 1 25     | 150 " 200 " "            | 1   | 25 | 1 25     |
| 720 " 840 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 56   | 14                     | 70  | 400 " 800 " "                                                                                                                                                                                                            | 3   | 50                | 2 50     | 200 " 400 " "                                                                                                                                                                                                                | 2   | 50       | 2 50     | 200 " 400 " "            | 2   | 50                     | 2 50     | 200 " 400 " "            | 2   | 50 | 2 50     |
| 840 " 960 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 64   | 16                     | 80  | 800 " 1200 " "                                                                                                                                                                                                           | 3   | 75                | 3 75     | 400 " 600 " "                                                                                                                                                                                                                | 3   | 75       | 3 75     | 400 " 600 " "            | 3   | 75                     | 3 75     | 400 " 600 " "            | 3   | 75 | 3 75     |
| 960 " 1080 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 72   | 18                     | 90  | 1200 " 1600 " "                                                                                                                                                                                                          | 4   | 1                 | 5        | 600 " 800 " "                                                                                                                                                                                                                | 4   | 1        | 5        | 600 " 800 " "            | 4   | 1                      | 5        | 600 " 800 " "            | 4   | 1  | 5        |
| 1080 " 1200 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 80   | 20                     | 1   | 1600 " 2000 " "                                                                                                                                                                                                          | 5   | 1                 | 6 25     | 800 " 1000 " "                                                                                                                                                                                                               | 5   | 1        | 6 25     | 800 " 1000 " "           | 5   | 1                      | 6 25     | 800 " 1000 " "           | 5   | 1  | 6 25     |
| 1200 " 2400 " "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1 60 | 40                     | 2   | 2000 " 2400 " "                                                                                                                                                                                                          | 6   | 1                 | 50 7 50  | 1000 " 1200 " "                                                                                                                                                                                                              | 6   | 1        | 50 7 50  | 1000 " 1200 " "          | 6   | 1                      | 50 7 50  | 1000 " 1200 " "          | 6   | 1  | 50 7 50  |
| und so fort von je 1200 fl. um 1 fl. mehr,<br>wobei ein Restbetrag von weniger als 1200 fl.<br>als voll anzunehmen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |                        |     | 2400 " 3200 " "                                                                                                                                                                                                          | 8   | 2                 | 10       | 1200 " 1600 " "                                                                                                                                                                                                              | 8   | 2        | 10       | 1200 " 1600 " "          | 8   | 2                      | 10       | 1200 " 1600 " "          | 8   | 2  | 10       |
| Demnach ist bis 1200 fl. von je 120 fl.<br>eine Gesamtgebühr von 10 kr. und von<br>1200 fl. anwärts von je 1200 fl. eine Ges-<br>amtgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei<br>jeder Rest, welcher bei der Theilung des<br>Gesamtbetrages durch 120, rücksichtlich<br>1200, sich ergibt, als ein voller Betrag von<br>120 fl., rücksichtlich 1200 fl., anzusehen ist.<br>Beträge, welche 60 fl. nicht übersteigen, un-<br>terliegen der Stempelgebühr von 5 kr. |      |                        |     | 3200 " 4000 " "                                                                                                                                                                                                          | 10  | 2                 | 50 12 50 | 1600 " 2000 " "                                                                                                                                                                                                              | 10  | 2        | 50 12 50 | 1600 " 2000 " "          | 10  | 2                      | 50 12 50 | 1600 " 2000 " "          | 10  | 2  | 50 12 50 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |                        |     | 4000 " 4800 " "                                                                                                                                                                                                          | 12  | 3                 | 15       | 2000 " 2400 " "                                                                                                                                                                                                              | 12  | 3        | 15       | 2000 " 2400 " "          | 12  | 3                      | 15       | 2000 " 2400 " "          | 12  | 3  | 15       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |                        |     | 4800 " 5600 " "                                                                                                                                                                                                          | 14  | 3                 | 50 17 50 | 2400 " 2800 " "                                                                                                                                                                                                              | 14  | 3        | 50 17 50 | 2400 " 2800 " "          | 14  | 3                      | 50 17 50 | 2400 " 2800 " "          | 14  | 3  | 50 17 50 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |                        |     | 5600 " 6400 " "                                                                                                                                                                                                          | 16  | 4                 | 20       | 2800 " 3200 " "                                                                                                                                                                                                              | 16  | 4        | 20       | 2800 " 3200 " "          | 16  | 4                      | 20       | 2800 " 3200 " "          | 16  | 4  | 20       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |                        |     | 6400 " 7200 " "                                                                                                                                                                                                          | 18  | 4                 | 50 22 50 | 3200 " 3600 " "                                                                                                                                                                                                              | 18  | 4        | 50 22 50 | 3200 " 3600 " "          | 18  | 4                      | 50 22 50 | 3200 " 3600 " "          | 18  | 4  | 50 22 50 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |                        |     | 7200 " 8000 " "                                                                                                                                                                                                          | 20  | 5                 | 25       | 3600 " 4000 " "                                                                                                                                                                                                              | 20  | 5        | 25       | 3600 " 4000 " "          | 20  | 5                      | 25       | 3600 " 4000 " "          | 20  | 5  | 25       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |                        |     | Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine<br>Mehrgelbühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage<br>von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu<br>entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger<br>als 400 fl. als voll anzunehmen ist. |     |                   |          | Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehr-<br>gelbühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von<br>25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu ent-<br>richten, wobei ein Restbetrag von weniger<br>als 200 fl. als voll anzunehmen ist. |     |          |          |                          |     |                        |          |                          |     |    |          |

## Scala I.

Für Wechsel, Geldanweisungen von und an Kaufleute, Schuldurkunden, über die von öffentlichen Anstalten auf Werthpapiere oder Waaren, jedoch nur auf 3 Monate, dargeliehenen oder prolongirten Vorschüsse, und auf Verpflichtscheine der Kaufleute.

## Scala II.

Alimentationsverträge. — Kaufmännische Anweisungen, wenn die Leistung nicht in Geld besteht. — Alle anderen Anweisungen. — Aufnahmscertificate, wenn die Leistung schätzbar ist. — Bodenzinsverträge. — Bürgschaftsurkunden. — Cessionen. — Schuldscheine. — Darlehensverträge. — Urkunden über Dienstbarkeiten. — Verträge über Dienstleistungen. — Ehepacte. — Empfangsbestätigungen. — Erbpachtsverträge. — Gesellschaftsverträge. — Glücksverträge. — Bodnerverträge. — Versicherungsverträge. — Verpflichtscheine der Kaufleute, wenn die Leistung nicht in Geld besteht. — Hypothekarverschreibungen. — Lehenbriefe. — Pfandverschreibungen. — Relutionsverträge. — Rentenverschreibungen. — Rechtsurkunden überhaupt. —

Vergleiche. — Verzichtleistungen. — Zahlungsanweisungen.

## Scala III.

Darlehensverträge. — Schuldscheine auf den Ueberbringer und auf unbestimmte Zeit oder wenigstens auf 10 Jahre lautend. — Verträge über Dienstleistungen, zur Besorgung von Geschäften anderer Art, als welche von Tagelöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Classe der Gesellen u. dgl. verrichtet werden. — Gesellschaftsverträge bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien für länger als 10 Jahre. — Gewinnste aus der Zahlenlotterie. — Hoffnungs-Kaufverträge über bewegliche Sachen und Kuxe. — Leibrentenverträge über bewegliche Sachen. — Kaufverträge über bewegliche Sachen. — Lieferungsverträge über bewegliche Sachen. — Pensionsversicherungen, wie Dienstleistungen. — Tauschverträge über beiderseits bewegliche Sachen. — Cessionen, entgeltliche, über bewegliche Sachen. — Verzichtleistungen, entgeltliche, über bewegliche Sachen. — Verkaufsaufträge.

---

## Stempelmarken.

(Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Januar 1870, R. G. Bl. Nr. 3.)

Seit 1. März 1870 sind geänderte Stempelmarken aller Kategorien mit alleiniger Ausnahme der Zeitungs-Stempelmarken zu 1 und 2 kr. in den Verschleiss gesetzt, und zwar:

Stempelmarken zu  $\frac{1}{2}$ , 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 12, 15, 25, 36, 50, 60, 75, 90 Kreuzer; dann zu 1 fl., 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3 fl., 4, 5, 6, 7, 10, 12, 15 und 20 fl. österr. Währ.

Die früher in Verschleiss gelangten Stempelmarken aller obigen Kategorien wurden mit 31. März 1870 gänzlich ausser Gebrauch gesetzt. Die Verwendung der ausser Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. März 1870 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebühren-gesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich. Gewerbs- und Handelsbücher, Blankette von Wechseln, Frachtbriefe, Rechnungen u. dgl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmässige, vor dem 31. März 1870 erfolgte ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. März 1870 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.



## Gewichtstabelle für die neuen Münzsorten.

Wiener Communal-Kalender 1874.

| Nach einzelnen Stücken<br>gerechnet. | Zoll-<br>gewicht | W.-Gew. |        | Metrisch.<br>Gewicht | Nach Säcken gerechnet         | Zoll-<br>gewicht | W.-Gewicht |      | Metr.<br>Gew. |         |
|--------------------------------------|------------------|---------|--------|----------------------|-------------------------------|------------------|------------|------|---------------|---------|
|                                      | Pfunde           | Loth    | Qnt.   | Grammes              |                               | Pfde.            | Pfd.       | Loth | Qnt.          | Kilogr. |
| <b>Silbermünzen.</b>                 |                  |         |        |                      | <b>Silbermünzen.</b>          |                  |            |      |               |         |
| 1 Zweithalerstück (3 fl.) . . .      | 0.074074         | 2       | 0.465  | 37.037037            | 200 Zweithalerst. (600 fl.)   | 14.8148          | 13         | 7    | 1.084         | 7.4074  |
| 1 Einthalerstück (1½ fl.) . . .      | 0.037037         | 1       | 0.232  | 18.518518            | 400 Einthalerst. (600 fl.)    | 14.8148          | 13         | 7    | 1.084         | 7.4074  |
| 1 Zweiguldenstück . . .              | 0.049383         | 1       | 1.644  | 24.691358            | 500 Zweiguldenst. (1000 fl.)  | 24.6914          | 22         | 1    | 1.802         | 11.3475 |
| 1 Einguldenstück . . .               | 0.024691         | —       | 2.822  | 12.345679            | 500 Einguldenst. (500 fl.)    | 12.3457          | 11         | —    | 2.901         | 6.1728  |
| 1 Viertelguldenstück . . .           | 0.010684         | —       | 1.221  | 7.348880             | 2000 Viertelgulden. (500 fl.) | 21.3675          | 89         | 2    | 1.947         | 10.6837 |
| 1 Levantinerthaler . . .             | 0.056129         | 1       | 2.414  | 28.0644              | 500 Levant. Thlr. (1050 fl.)  | 28.0644          | 25         | 1    | 3.291         | 14.0322 |
| <b>Silberscheidemünzen.</b>          |                  |         |        |                      | <b>Silberscheidemünzen.</b>   |                  |            |      |               |         |
| 1 Stück zu 10 Nkr. . .               | 0.00333          | —       | 0.379  | 1.6666               | 1000 St. zu 10 Nkr. (100 fl.) | 3.37             | 3          | —    | 0.590         | 1.6850  |
| 1 Stück zu 20 Nkr. . .               | 0.00533          | —       | 0.608  | 2.6666               | 2500 St. zu 20 Nkr. (500 fl.) | 13.42            | 11         | 30   | 2.019         | 6.7100  |
| <b>Kupferscheidemünzen.</b>          |                  |         |        |                      | <b>Kupferscheidemünzen.</b>   |                  |            |      |               |         |
| 1 Stück zu 4 Nkr. . . . .            | 0.12666          | —       | 2.280  | 13.3333              | 666⅔ St. zu 3 Nkr. (20 fl.)   | 13.3333          | 11         | 28   | 3             | 6.6667  |
| 1 Neukreuzer . . . . .               | 0.006667         | —       | 0.762  | 3.333333             | 2000 Neukreuzer (20 fl.)      | 13.3333          | 11         | 28   | 3             | 6.6667  |
| 1 Stück zu ⅕ Nkr. . . . .            | 0.003333         | —       | 0.381  | 1.666667             | 1000 St. zu ⅕ Nkr. (5 fl.)    | 3.3333           | 2          | 31   | 1             | 1.6667  |
| <b>Goldmünzen.</b>                   |                  |         |        |                      | <b>Goldmünzen.</b>            |                  |            |      |               |         |
| 1 Krone . . . . .                    | 1.022222         | —       | 2.5396 | 11.111111            | 500 Kronen . . . . .          | 11.1111          | 9          | 29   | 1.8139        | 5.5555  |
| 1 halbe Krone . . . . .              | 0.011111         | —       | 0.2698 | 5.555555             | 1000 halbe Kronen . . . . .   | 11.1111          | 9          | 29   | 1.8139        | 5.5555  |
| 1 einfacher Ducaten . . .            | 0.006981         | —       | 1.7977 | 3.490577             | 1000 Stück Ducaten . . .      | 6.9811           | 6          | 71   | 1.8343        | 3.4906  |

4

Gewichtstabelle für die neuen Münzsorten.

49

## Münzvergleichungs- und Gewichtstabelle.

| Staaten.                    | Münz-Einheiten.                      | Werth ohne Agio in            |        |                                             |      |       |                                            |     |      |
|-----------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|--------|---------------------------------------------|------|-------|--------------------------------------------|-----|------|
|                             |                                      | Oe. W.<br>(45 Gld.-<br>Fuss). |        | Thaler-<br>Währung<br>(30 Thaler-<br>Fuss). |      |       | Südd.<br>Währung<br>(25 1/2 Gld.<br>Fuss). |     |      |
|                             |                                      | fl.                           | kr.    | Th.                                         | Sgr. | Pf.   | fl.                                        | kr. | Pf.  |
| Anhalt-Bernburg             | } 1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf.         | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Anh.-Cöth.-Dessau           |                                      | —                             | 85,714 | —                                           | 17   | 15/7  | 1                                          | —   | —    |
| Baden . . . . .             | 1 Gulden zu 60 Kr. . . . .           | —                             | 85,714 | —                                           | 17   | 15/7  | 1                                          | —   | —    |
| Baiern . . . . .            | 1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . . . .   | —                             | 85,714 | —                                           | 17   | 15/7  | 1                                          | —   | —    |
| Belgien . . . . .           | 1 Franc zu 100 Centimen . . . . .    | —                             | 40,5   | —                                           | 8    | 1 1/5 | —                                          | 28  | 1,4  |
| Braunschweig . . . . .      | 1 Thlr. zu 30 Gr. à 10 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Bremen . . . . .            | 1 Thlr. Gold (72 Gr. à 5 Schw.)      | 1                             | 60,717 | 1                                           | 2    | 10    | 1                                          | 52  | 2    |
| Dänemark . . . . .          | 1 Rigsdaler (Reichsb.-Thlr.) zu      | 1                             | 13,76  | —                                           | 22   | 6     | 1                                          | 19  | 2,54 |
|                             | 96 Schill. 5 Pf. . . . .             | 2                             | 27     | 1                                           | 6    | 4,86  | 2                                          | 39  | 1,1  |
| Frankreich . . . . .        | 1 Reichsthr. Sp. zu 192 Schill.      | —                             | 40     | —                                           | 8    | 1 1/5 | —                                          | 28  | —    |
|                             | 1 Franc zu 100 Centimen . . . . .    | —                             | 40     | —                                           | 8    | 1 1/5 | —                                          | 28  | —    |
| Griechenland . . . . .      | 1 Drachma zu 100 Lepta . . . . .     | —                             | 36,26  | —                                           | 7    | 3,05  | —                                          | 25  | 1,4  |
| Grossbrit. u. Irland        | 1 Pfđ. St. Gold 20 Sch. à 12 Pen.    | 9                             | 89,505 | 6                                           | 17   | 10,82 | 11                                         | 32  | 2,61 |
| Hamburg . . . . .           | 1 Mark Banco zu 16 Schillinge        | —                             | 75     | —                                           | 15   | —     | —                                          | 53  | 2    |
|                             | à 12 Pf. . . . .                     | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Hessen, Grossherz.          | 1 Thlr. zu 40 Schill. à 12 Pf.       | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
|                             | 1 Mark Crnt. (16 Schill. à 12 Pf.)   | —                             | 60     | —                                           | 12   | —     | —                                          | 42  | —    |
| Italien . . . . .           | 1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . . . .   | —                             | 85,714 | —                                           | 17   | 15/7  | 1                                          | —   | —    |
| Kirchenstaat . . . . .      | 1 Lire nuove à 100 Centes. . . . .   | —                             | 40     | —                                           | 8    | —     | —                                          | 28  | —    |
| Liechtenstein . . . . .     | 1 Seuderöm. zu 10 Paoli à 10 Ba-     | 2                             | 17,874 | 1                                           | 13   | 6,897 | 2                                          | 32  | 2,04 |
|                             | jocchi . . . . .                     | 1                             | —      | —                                           | 20   | —     | 1                                          | 10  | —    |
| Lippe . . . . .             | 1 Gulden zu 100 Kr. . . . .          | 1                             | —      | —                                           | 20   | —     | 1                                          | 10  | —    |
| Lippe-Schaumb. . . . .      | 1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Lübeck . . . . .            | 1 Thlr. zu 40 Schill. à 12 Pf.       | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
|                             | 1 Mark Courant zu 16 S. à 12 Pf.     | —                             | 60     | —                                           | 12   | —     | —                                          | 42  | —    |
| Luxemburg . . . . .         | 1 Franc zu 100 Centimen . . . . .    | —                             | 40     | —                                           | 8    | —     | —                                          | 28  | —    |
| Mecklenb.-Schwer.           | } 1 Thlr. zu 48 Schill. à 12 Pf.     | 1                             | 50,336 | 1                                           | —    | 0,805 | 1                                          | 45  | 0,94 |
| Mecklenb.-Strelitz          |                                      | —                             | 85     | —                                           | 17   | —     | —                                          | 59  | 2,14 |
| Niederlande . . . . .       | 1 Gulden zu 100 Cents. . . . .       | —                             | 85     | —                                           | 17   | —     | —                                          | 59  | 2,14 |
| Norwegen . . . . .          | 1 Speciesthr. zu 5 Ort. à 24 S.      | 2                             | 27,595 | 1                                           | 15   | 6,047 | 2                                          | 39  | 1,1  |
| Oesterreich . . . . .       | 1 Gulden zu 100 Kr. . . . .          | 1                             | —      | —                                           | 20   | —     | —                                          | 10  | —    |
| Oldenburg . . . . .         | 1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Schw.         | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Portugal . . . . .          | 1 Milreis zu 1000 Reis . . . . .     | 2                             | 19,47  | 1                                           | 13   | 10,73 | 2                                          | 23  | 2,51 |
| Preussen . . . . .          | 1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Reuss, Fürstenth. . . . .   | 1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Russland . . . . .          | 1 Rubel zu 100 Kopeken . . . . .     | 1                             | 60,165 | 1                                           | 2    | 3,6   | 1                                          | 53  | 1,50 |
| Sachsen, Königreich         | } 1 Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf.        | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Sachsen-Altenburg . . . . . |                                      | —                             | 50     | 1                                           | —    | —     | —                                          | 45  | —    |
| Sachsen-Coburg . . . . .    | 1 Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf. . . . .  | —                             | 85,714 | —                                           | 17   | 15/7  | 1                                          | —   | —    |
| Sachsen-Gotha . . . . .     | 1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Sachsen-Meiningen . . . . . | 1 Thlr. zu 30 Gr. à 10 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Sachs.-Weim.-Eisen.         | 1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . . . .   | —                             | 85,714 | —                                           | 17   | 15/7  | 1                                          | —   | —    |
| Schwartzb.-Rudolst.         | 1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Ober-Herrschaft . . . . .   | } 1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf.         | —                             | 85,714 | —                                           | 17   | 15/7  | 1                                          | —   | —    |
| Unter-Herrschaft . . . . .  |                                      | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Schwartzburg - Son-         | } 1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . . . . | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| dershausen . . . . .        |                                      | —                             | 50     | 1                                           | —    | —     | —                                          | 45  | —    |
| Schweden . . . . .          | 1 Thlr. Reichsm. zu 100 Oere         | —                             | 57,876 | —                                           | 11   | 5,703 | —                                          | 40  | 0,65 |
| Schweiz . . . . .           | oder zu 48 Schill. à 12 Pf.          | —                             | 40     | —                                           | 8    | 1 1/5 | —                                          | 28  | —    |
|                             | 1 Franc zu 100 Centimen . . . . .    | —                             | 40     | —                                           | 8    | 1 1/5 | —                                          | 28  | —    |
| Spanien . . . . .           | 1 Escudo à 10 Reales à 10 Dec.       | 1                             | 5,2    | —                                           | 21   | 0,4   | 1                                          | 14  | 2    |
| Türkei . . . . .            | 1 Piast. (40 Para à 3 Crnt. Apr)     | —                             | 8,979  | —                                           | 1    | 9,549 | —                                          | 6   | 1,14 |
| Waldeck . . . . .           | 1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
| Württemberg . . . . .       | 1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . . . .   | 1                             | 50     | 1                                           | —    | —     | 1                                          | 45  | —    |
|                             | 1 Gulden zu 60 Kr. . . . .           | —                             | 85,714 | —                                           | 17   | 15/7  | 1                                          | —   | —    |

Bei Bremen, Grossbritannien und Portugal ist der angegebene Werth nach dem Verhältniss 450 Thaler = 1 Pfund (1/2 Kilogramm) Gold berechnet.

## Werth der Coupons

der österr. Staatsschuldverschreibungen, nach Abzug der Einkommensteuer.

**Tabelle über den Einlösungswerth der vom 1. Juli 1868 an fälligen Coupons.**

**Metalliques- u. Verlosungs-Obligationen in C.-M.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

| Der Coupon zu    | gilt in ö. W. |
|------------------|---------------|
| — fl. 30 kr. CM. | — fl. 42 kr.  |
| 1 „ 15 „ „       | 1 „ 5 „ „     |
| 1 „ 30 „ „       | 1 „ 26 „ „    |
| 2 „ — „ „        | 1 „ 68 „ „    |
| 2 „ 15 „ „       | 1 „ 89 „ „    |
| 2 „ 30 „ „       | 2 „ 10 „ „    |
| 2 „ — „ „        | 4 „ 20 „ „    |
| 5 „ — „ „        | 4 „ 20 „ „    |
| 6 „ 15 „ „       | 5 „ 25 „ „    |
| 7 „ 30 „ „       | 6 „ 30 „ „    |
| 8 „ — „ „        | 6 „ 72 „ „    |
| 10 „ — „ „       | 8 „ 40 „ „    |

**Nationalanlehens-Obligationen in C.-M.**

Coupons zahlbar in Metallmünze.

| Der Coupon zu    | gilt in ö. W.         |
|------------------|-----------------------|
| — fl. 30 kr. CM. | — fl. 42 kr. in Silb. |
| 1 „ 15 „ „       | 1 „ 5 „ „             |
| 2 „ 30 „ „       | 2 „ 10 „ „            |
| 12 „ 30 „ „      | 10 „ 50 „ „           |
| 25 „ — „ „       | 21 „ — „ „            |

**Obligationen der Silber-Anlehen aus den Jahren 1849, 1851, Serie B und 1854.**

Coupons zahlbar in Metallmünze.

| Der Coupon zu    | gilt in ö. W.    |
|------------------|------------------|
| 2 fl. 30 kr. CM. | 2 fl. 41 1/2 kr. |
| 12 „ 30 „ „      | 12 „ 7 1/2 „ „   |
| 25 „ — „ „       | 24 „ 15 „ „      |

**Obligationen in Oest. Währ.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

| Der Coupon zu | gilt in ö. W.    |
|---------------|------------------|
| 2 fl. 50 kr.  | 1 fl. 99 1/2 kr. |
| 12 „ 50 „ „   | 9 „ 97 1/2 „ „   |
| 25 „ — „ „    | 19 „ 95 „ „      |
| 125 „ — „ „   | 99 „ 75 „ „      |
| 250 „ — „ „   | 199 „ 50 „ „     |

**Obligationen von 1866.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

|               |                  |
|---------------|------------------|
| Der Coupon zu | gilt in ö. W.    |
| 2 fl. 50 kr.  | 2 fl. 15 1/4 kr. |
| 25 „ — „      | 21 „ 52 1/2 „    |

1864er Silber-Anlehen.

Coupons zahlbar in Metallmünze.

|               |               |
|---------------|---------------|
| Der Coupon zu | gilt in ö. W. |
| 25 fl. — kr.  | 23 fl. 10 kr. |

Anlehen aus England vom Jahre 1850 und 1852.

Coupons zahlbar in Metallmünze.

| Der Coupon zu               | gilt in ö. W. |
|-----------------------------|---------------|
| fl. kr.                     | fl. kr.       |
| 12 50. (1 Pf. St. 5 Schll.) | 12 7 1/2      |
| 25 —. (2 Pf. St. 10 Schll.) | 24 15         |

Anlehen aus Frankreich vom Jahre 1865.

Coupons zahlbar in Metallmünze.

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| Der Coupon zu          | gilt in ö. W. |
| 5 fl. (12 Frcs. 50 C.) | 4 fl. 83 kr.  |
| 25 „ (62 „ 50 „)       | 24 „ 15 „     |

Lotto-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1854.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

|               |               |
|---------------|---------------|
| Der Coupon zu | gilt in ö. W. |
| 10 fl. CM.    | 8 fl. 40 kr.  |

Lotto-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1860.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

|               |               |
|---------------|---------------|
| Der Coupon zu | gilt in ö. W. |
| 2 fl. 50 kr.  | 2 fl. — kr.   |
| 12 „ 50 „     | 10 „ — „      |
| 25 „ — „      | 20 „ — „      |

Obligationen des Steueranlehens vom Jahre 1864.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

| Der Coupon zu      | gilt in ö. W. |
|--------------------|---------------|
| — fl. 50 kr. ö. W. | — fl. 40 kr.  |
| 1 „ — „ „          | — „ 80 „      |
| 1 „ 50 „ „         | 1 „ 20 „      |
| 2 „ 50 „ „         | 2 „ — „       |
| 5 „ — „ „          | 4 „ — „       |

Interessen von Obligationen in Conv.-M., welche auf Namen lauten und deren Betrag von dem der auf Ueberbringer lautenden abweicht.

| Verzinsungspercent.           | halbj. Interessen für 100 fl.        |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 1                             | — fl. 42 kr.                         |
| 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | — „ 73 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „ |
| 2                             | — „ 84 „                             |
| 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1 „ 5 „                              |
| 3                             | 1 „ 26 „                             |
| 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 1 „ 47 „                             |
| 4                             | 1 „ 68 „                             |
| 4 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> | 1 „ 89 „                             |
| 5                             | 2 „ 10 „                             |

Obligationen, welche nicht der Convertirung unterliegen, und zwar:

1. Das bei der allgemeinen Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen.
2. Die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld.
3. Die Prioritätsschuld der bestehenden Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.
4. Die Grundentlast.-Obligat.

Bei diesen Obligationen erlei den die Coupons einen Abzug von 20% oder <sup>3</sup>/<sub>5</sub> des auf österr. Währ. umgerechneten Betrages.

Der Coupon in CM. zu gilt in ö. W.  
 2 fl. 30 kr. 2 fl. 10 kr.  
 5 „ — „ 4 „ 20 „  
 10 „ — „ 8 „ 40 „

Grundentlastungs-Obligationen, transleithanische, in C.-M.

Coupons zahlbar in Papiergeld.  
 1 fl. 15 kr. CM. 1 fl. 22 kr. ö. W.  
 2 „ 30 „ „ 2 „ 44 „ „  
 12 „ 30 „ „ 12 „ 20 „ „  
 25 „ — „ „ 24 „ 41 „ „

Grundentlast. - Obligationen, cisleithanische in C.-M.

Coupons zahlbar in Papiergeld.  
 1 fl. 15 kr. CM. 1 fl. 18 kr. ö. W.  
 2 „ 30 „ „ 2 „ 36 „ „  
 12 „ 30 „ „ 11 „ 81 „ „  
 25 „ — „ „ 23 „ 62<sup>1</sup>/<sub>2</sub> „ „

## Interessen-Berechnungstabelle.

| Zu 3 Procent. |            |                                  |                                  |               | Zu 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Procent. |                                  |                                  |                 |                                   |
|---------------|------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------|-------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------|-----------------------------------|
| Capit.        | Für 1 Jahr | Für 1 halbes Jahr                | Für einen Monat                  | Für einen Tag | Capit.                                    | Für 1 Jahr                       | Für 1 halbes Jahr                | Für einen Monat | Für einen Tag                     |
| fl.           | fl. kr.    | fl. kr.                          | fl. kr.                          | fl. kr.       | fl.                                       | fl. kr.                          | fl. kr.                          | fl. kr.         | fl. kr.                           |
| 10            | — 30       | — 15                             | — 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —             | 10                                        | — 35                             | — 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —               | 1 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>   |
| 15            | — 45       | — 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | — 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | —             | 15                                        | — 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | — 26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —               | 4 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>     |
| 20            | — 60       | — 30                             | — 5                              | —             | 20                                        | — 70                             | — 35                             | —               | 5 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>     |
| 25            | — 75       | — 37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | — 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | —             | 25                                        | — 87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | — 43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> | —               | 7 <sup>7</sup> / <sub>24</sub>    |
| 30            | — 90       | — 45                             | — 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —             | 30                                        | 1 5                              | — 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —               | 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>     |
| 35            | 1 5        | — 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | — 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>  | —             | 35                                        | 1 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | — 61 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | —               | 10 <sup>5</sup> / <sub>24</sub>   |
| 40            | 1 20       | — 60                             | — 10                             | —             | 40                                        | 1 40                             | — 70                             | —               | 11 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>    |
| 50            | 1 50       | — 75                             | — 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —             | 50                                        | 1 75                             | — 87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —               | 14 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>   |
| 60            | 1 80       | — 90                             | — 15                             | —             | 60                                        | 2 10                             | 1 5                              | —               | 17 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>   |
| 70            | 2 10       | 1 5                              | — 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —             | 70                                        | 2 45                             | 1 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —               | 20 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>    |
| 80            | 2 40       | 1 20                             | — 20                             | —             | 80                                        | 2 80                             | 1 40                             | —               | 23 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>    |
| 90            | 2 70       | 1 35                             | — 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —             | 90                                        | 3 15                             | 1 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —               | 26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>    |
| 100           | 3          | 1 50                             | — 25                             | —             | 100                                       | 3 50                             | 1 75                             | —               | 29 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>    |
| 200           | 6          | 3                                | — 50                             | —             | 200                                       | 7                                | 3 50                             | —               | 58 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>    |
| 300           | 9          | 4 50                             | — 75                             | —             | 300                                       | 10 50                            | 5 25                             | —               | 87 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>    |
| 400           | 12         | 6                                | — 1                              | —             | 400                                       | 14                               | 7                                | —               | 1 16 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>  |
| 500           | 15         | 7 50                             | 1 25                             | —             | 500                                       | 17 50                            | 8 75                             | —               | 1 45 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>  |
| 600           | 18         | 9                                | — 1 50                           | —             | 600                                       | 21                               | 10 50                            | —               | 1 75                              |
| 700           | 21         | 10 50                            | — 1 75                           | —             | 700                                       | 24 50                            | 12 25                            | —               | 2 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   |
| 800           | 24         | 12                               | — 2                              | —             | 800                                       | 28                               | 14                               | —               | 2 33 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>  |
| 900           | 27         | 13 50                            | — 2 25                           | —             | 900                                       | 31 50                            | 15 75                            | —               | 2 62 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>  |
| 1000          | 30         | 15                               | — 2 50                           | —             | 1000                                      | 35                               | 17 50                            | —               | 2 91 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>  |
| 2000          | 60         | 30                               | — 5                              | —             | 2000                                      | 70                               | 35                               | —               | 5 83 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>  |
| 5000          | 150        | 75                               | — 12 50                          | —             | 5000                                      | 175                              | 85 50                            | —               | 14 58 <sup>3</sup> / <sub>6</sub> |

Von 1—50 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 3% weniger als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. Von 50—90 fl. pr. 1 Tag à 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mehr als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. und weniger als <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.

Von 1—50 fl. machen d. Zins. pr. 1 Tag à 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% weniger als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. Von 50—100 fl. pr. 1 Tag à 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mehr als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. und weniger als 1 kr.

| Zu 4 Procent. |            |     |                   |       |                 | Zu 4 1/2 Procent. |                                                                                                                                              |        |            |        |                   |         |                 |         |                                                                                                                                        |
|---------------|------------|-----|-------------------|-------|-----------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|--------|-------------------|---------|-----------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Capit.        | Für 1 Jahr |     | Für 1 halbes Jahr |       | Für einen Monat |                   | Für einen Tag                                                                                                                                | Capit. | Für 1 Jahr |        | Für 1 halbes Jahr |         | Für einen Monat |         | Für einen Tag                                                                                                                          |
|               | fl.        | kr. | fl.               | kr.   | fl.             | kr.               |                                                                                                                                              |        | fl.        | kr.    | fl.               | kr.     | fl.             | kr.     |                                                                                                                                        |
| 10            | —          | 40  | —                 | 20    | —               | 3 1/3             | Von 1—44 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 4 1/2 kr. Von weniger als 1/2 kr. Von 49—89 fl. à 4 1/2 f. 1 Tag mehr als 1/2 u. weniger als 1 kr. | 10     | —          | 45     | —                 | 22 1/2  | —               | 3 3/4   | Von 1—40 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 4 1/2 kr. Von weniger als 1/2 kr. Von 40—70 fl. pro 1 Tag mehr als 1/2 und weniger als 1 kr. |
| 15            | —          | 60  | —                 | 30    | —               | 5                 |                                                                                                                                              | 15     | —          | 67 1/2 | —                 | 33 3/4  | —               | 5 5/8   |                                                                                                                                        |
| 20            | —          | 80  | —                 | 40    | —               | 6 2/3             |                                                                                                                                              | 20     | —          | 90     | —                 | 45      | —               | 7 1/2   |                                                                                                                                        |
| 25            | 1          | —   | —                 | 50    | —               | 8 1/3             |                                                                                                                                              | 25     | 1          | 12 1/2 | —                 | 56 1/4  | —               | 9 3/8   |                                                                                                                                        |
| 30            | 1          | 20  | —                 | 60    | —               | 10                |                                                                                                                                              | 30     | 1          | 35     | —                 | 67 1/2  | —               | 11 1/4  |                                                                                                                                        |
| 35            | 1          | 40  | —                 | 70    | —               | 11 2/3            |                                                                                                                                              | 35     | 1          | 57 1/2 | —                 | 78 3/4  | —               | 13 1/8  |                                                                                                                                        |
| 40            | 1          | 60  | —                 | 80    | —               | 13 1/3            |                                                                                                                                              | 40     | 1          | 80     | —                 | 90      | —               | 15      |                                                                                                                                        |
| 50            | 2          | —   | —                 | 100   | —               | 16 2/3            |                                                                                                                                              | 50     | 2          | 25     | —                 | 112 1/2 | —               | 18 3/4  |                                                                                                                                        |
| 60            | 2          | 40  | —                 | 120   | —               | 20                |                                                                                                                                              | 60     | 2          | 70     | —                 | 135     | —               | 22 1/2  |                                                                                                                                        |
| 70            | 2          | 80  | —                 | 140   | —               | 23 1/3            |                                                                                                                                              | 70     | 3          | 15     | —                 | 157 1/2 | —               | 26 1/4  |                                                                                                                                        |
| 80            | 3          | 20  | —                 | 160   | —               | 26 2/3            |                                                                                                                                              | 80     | 3          | 60     | —                 | 180     | —               | 30      |                                                                                                                                        |
| 90            | 3          | 60  | —                 | 180   | —               | 30                |                                                                                                                                              | 90     | 4          | 5      | —                 | 210     | —               | 35 1/2  |                                                                                                                                        |
| 100           | 4          | —   | —                 | 200   | —               | 33 1/3            |                                                                                                                                              | 100    | 4          | 50     | —                 | 225     | —               | 37 1/2  |                                                                                                                                        |
| 200           | 8          | —   | —                 | 400   | —               | 66 2/3            |                                                                                                                                              | 200    | 9          | —      | —                 | 450     | —               | 75      |                                                                                                                                        |
| 300           | 12         | —   | —                 | 600   | —               | 100               |                                                                                                                                              | 300    | 13         | 50     | —                 | 675     | —               | 112 1/2 |                                                                                                                                        |
| 400           | 16         | —   | —                 | 800   | —               | 133 1/3           | 400                                                                                                                                          | 18     | —          | —      | 900               | —       | 150             |         |                                                                                                                                        |
| 500           | 20         | —   | —                 | 1000  | —               | 166 2/3           | 500                                                                                                                                          | 22     | 50         | —      | 1125              | —       | 187 1/2         |         |                                                                                                                                        |
| 600           | 24         | —   | —                 | 1200  | —               | 200               | 600                                                                                                                                          | 27     | —          | —      | 1350              | —       | 225             |         |                                                                                                                                        |
| 700           | 28         | —   | —                 | 1400  | —               | 233 1/3           | 700                                                                                                                                          | 31     | 50         | —      | 1575              | —       | 262 1/2         |         |                                                                                                                                        |
| 800           | 32         | —   | —                 | 1600  | —               | 266 2/3           | 800                                                                                                                                          | 36     | —          | —      | 1800              | —       | 300             |         |                                                                                                                                        |
| 900           | 36         | —   | —                 | 1800  | —               | 300               | 900                                                                                                                                          | 40     | 50         | —      | 2025              | —       | 337 1/2         |         |                                                                                                                                        |
| 1000          | 40         | —   | —                 | 2000  | —               | 333 1/3           | 1000                                                                                                                                         | 45     | —          | —      | 2250              | —       | 375             |         |                                                                                                                                        |
| 2000          | 80         | —   | —                 | 4000  | —               | 666 2/3           | 2000                                                                                                                                         | 90     | —          | —      | 4500              | —       | 750             |         |                                                                                                                                        |
| 5000          | 200        | —   | —                 | 10000 | —               | 1666 2/3          | 5000                                                                                                                                         | 225    | —          | —      | 11250             | —       | 1875            |         |                                                                                                                                        |

| Zu 5 Procent. |     |     |   |        |   | Zu 6 Procent. |                                                                                                                       |     |    |    |       |         |      |        |                                                                                                                          |
|---------------|-----|-----|---|--------|---|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|----|-------|---------|------|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10            | —   | 50  | — | 25     | — | 4 1/6         | Von 1—40 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 5 1/2 kr. Von 40—71 fl. à 5 1/2 pr. 1 Tag mehr als 1/2 u. weniger als 1 kr. | 10  | —  | 60 | —     | 30      | —    | 5      | Von 1—30 fl. pr. 1 Tag à 6 1/2 weniger als 1/2 kr. Von 31 bis 50 fl. pr. 1 Tag à 6 1/2 mehr als 1/2 u. weniger als 1 kr. |
| 15            | —   | 75  | — | 37 1/2 | — | 6 1/4         |                                                                                                                       | 15  | —  | 90 | —     | 45      | —    | 7 1/2  |                                                                                                                          |
| 20            | —   | 100 | — | 50     | — | 8 1/3         |                                                                                                                       | 20  | 1  | 20 | —     | 60      | —    | 10     |                                                                                                                          |
| 25            | 1   | 25  | — | 62 1/2 | — | 10 5/12       |                                                                                                                       | 25  | 1  | 50 | —     | 75      | —    | 12 1/2 |                                                                                                                          |
| 30            | 1   | 50  | — | 75     | — | 12 1/2        |                                                                                                                       | 30  | 1  | 80 | —     | 90      | —    | 15     |                                                                                                                          |
| 35            | 1   | 75  | — | 87 1/2 | — | 14 7/12       |                                                                                                                       | 35  | 2  | 10 | —     | 112 1/2 | —    | 17 1/2 |                                                                                                                          |
| 40            | 2   | —   | — | 100    | — | 16 2/3        |                                                                                                                       | 40  | 2  | 40 | —     | 120     | —    | 20     |                                                                                                                          |
| 50            | 2   | 50  | — | 125    | — | 20 5/6        |                                                                                                                       | 50  | 3  | —  | —     | 150     | —    | 25     |                                                                                                                          |
| 60            | 3   | —   | — | 150    | — | 25            |                                                                                                                       | 60  | 3  | 60 | —     | 180     | —    | 30     |                                                                                                                          |
| 70            | 3   | 50  | — | 175    | — | 29 1/6        |                                                                                                                       | 70  | 4  | 20 | —     | 210     | —    | 35     |                                                                                                                          |
| 80            | 4   | —   | — | 200    | — | 33 1/3        |                                                                                                                       | 80  | 4  | 80 | —     | 240     | —    | 40     |                                                                                                                          |
| 90            | 4   | 50  | — | 225    | — | 37 1/2        |                                                                                                                       | 90  | 5  | 40 | —     | 270     | —    | 45     |                                                                                                                          |
| 100           | 5   | —   | — | 250    | — | 41 2/3        |                                                                                                                       | 100 | 6  | —  | —     | 300     | —    | 50     |                                                                                                                          |
| 200           | 10  | —   | — | 500    | — | 83 1/3        |                                                                                                                       | 200 | 12 | —  | —     | 600     | —    | 100    |                                                                                                                          |
| 300           | 15  | —   | — | 750    | — | 125           |                                                                                                                       | 300 | 18 | —  | —     | 900     | —    | 150    |                                                                                                                          |
| 400           | 20  | —   | — | 1000   | — | 166 2/3       | 400                                                                                                                   | 24  | —  | —  | 1200  | —       | 200  |        |                                                                                                                          |
| 500           | 25  | —   | — | 1250   | — | 208 1/3       | 500                                                                                                                   | 30  | —  | —  | 1500  | —       | 250  |        |                                                                                                                          |
| 600           | 30  | —   | — | 1500   | — | 250           | 600                                                                                                                   | 36  | —  | —  | 1800  | —       | 300  |        |                                                                                                                          |
| 700           | 35  | —   | — | 1750   | — | 291 2/3       | 700                                                                                                                   | 42  | —  | —  | 2100  | —       | 350  |        |                                                                                                                          |
| 800           | 40  | —   | — | 2000   | — | 333 1/3       | 800                                                                                                                   | 48  | —  | —  | 2400  | —       | 400  |        |                                                                                                                          |
| 900           | 45  | —   | — | 2250   | — | 375           | 900                                                                                                                   | 54  | —  | —  | 2700  | —       | 450  |        |                                                                                                                          |
| 1000          | 50  | —   | — | 2500   | — | 416 2/3       | 1000                                                                                                                  | 60  | —  | —  | 3000  | —       | 500  |        |                                                                                                                          |
| 2000          | 100 | —   | — | 5000   | — | 833 1/3       | 2000                                                                                                                  | 120 | —  | —  | 6000  | —       | 1000 |        |                                                                                                                          |
| 5000          | 250 | —   | — | 12500  | — | 2083 1/3      | 5000                                                                                                                  | 300 | —  | —  | 15000 | —       | 2500 |        |                                                                                                                          |

## Ziehungen

sämtlicher österr.-ungar. Lotterie-Effecten im Jahre 1874.

| Tag<br>der<br>Ziehung | Nr. | Losgattung                                        | Nominalwerth<br>in Gulden ö. W. | Ursprüngliche<br>Anz. v. Serien<br>oder Lose. | Noch nicht<br>gezogene Serien<br>oder Lose. | Anz. d. zu ziehen-<br>den Lose resp. Ser. | Treffer<br>in<br>Guld. östr.<br>Währ. |                |
|-----------------------|-----|---------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|----------------|
|                       |     |                                                   |                                 |                                               |                                             |                                           | gröss-<br>ter                         | klein-<br>ster |
| 2. Jänn.              | 39  | 4% 1854er Staatslose, Serien-<br>ziehung          | 262.5                           | 4000                                          | 3274                                        | 30                                        | —                                     | —              |
| 2. "                  | 27  | Como-Rentenscheine . . . . .                      | 14.7                            | 144000                                        | 50400                                       | 3600                                      | 21000                                 | 14.7           |
| 2. "                  | 63  | Creditlose . . . . .                              | 100                             | 420000                                        | 313700                                      | 1500                                      | 200000                                | 195.—          |
| 2. "                  | 14  | 4% Triester 50 fl.-Lose . . . . .                 | 50                              | 20000                                         | 18481                                       | 298                                       | 10000                                 | 50.—           |
| 2. "                  | 4   | Donau-Regulirungslose . . . . .                   | 100                             | 240000                                        | 236843                                      | 1183                                      | 100000                                | 100.—          |
| 3. "                  | 7   | Innsbruckerlose . . . . .                         | 20                              | 50000                                         | 49740                                       | 50                                        | 30000                                 | 30.—           |
| 5. "                  | 8   | Salzburgerlose . . . . .                          | 20                              | 86315                                         | 85765                                       | 100                                       | 40000                                 | 30.—           |
| 15. "                 | 43  | Fürst Salmlose . . . . .                          | 42                              | 100000                                        | 85600                                       | 500                                       | 42000                                 | 63.—           |
| 15. "                 | 53  | Graf Waldsteinlose . . . . .                      | 21                              | 103500                                        | 90200                                       | 600                                       | 21000                                 | 31.05          |
| 30. "                 | 47  | Fürst Clarylose . . . . .                         | 42                              | 42000                                         | 38270                                       | 125                                       | 26250                                 | 63.—           |
| 3. Febr.              | 28  | 5% 1860er St.-L., Ser.-Zieh.                      | 500                             | 20000                                         | 18435                                       | 75                                        | —                                     | —              |
| 3. "                  | 28  | Graf St. Genoislose . . . . .                     | 42                              | 80000                                         | 71800                                       | 600                                       | 52500                                 | 68.25          |
| 16. "                 | 16  | Stadt Stanislaulose . . . . .                     | 20                              | 25000                                         | 23400                                       | 300                                       | 8000                                  | 25.—           |
| 16. "                 | 15  | Ungar. Prämienanlehen . . . . .                   | 100                             | 300000                                        | 289650                                      | 600                                       | 200000                                | 116.—          |
| 2. März               | 49  | 1864er Staatslose,<br>Ser.- u. Nummernziehung     | 100                             | 400000                                        | 360600                                      | 800                                       | 200000                                | 180.—          |
| 1. April              | 39  | 4% 1854er Staatslose, N.-Z.                       | 262.5                           | 200000                                        | 163700                                      | 1500                                      | 115500                                | 315.—          |
| 1. "                  | 64  | Creditlose . . . . .                              | 100                             | 420000                                        | 312200                                      | 1400                                      | 200000                                | 195.—          |
| 1. "                  | 20  | 10 fl. Rudolfslose . . . . .                      | 10                              | 200000                                        | 178850                                      | 1400                                      | 20000                                 | 12.—           |
| 15. "                 | 50  | 1864er Staatslose,<br>Ser.- u. Nummernziehung     | 100                             | 400000                                        | 359800                                      | 800                                       | 220000                                | 180.—          |
| 15. "                 | 54  | Graf Waldsteinlose . . . . .                      | 21                              | 103500                                        | 89600                                       | 600                                       | 10500                                 | 31.05          |
| 1. Mai                | 28  | 5% 1860er Staatslose,<br>Nummernziehung . . . . . | 500                             | 400000                                        | 31300                                       | 1500                                      | 300000                                | 600.—          |
| 1. "                  | 32  | Graf Keglevichlose . . . . .                      | 10.5                            | 67000                                         | 47750                                       | 1200                                      | 10500                                 | 10.50          |
| 4. "                  | 8   | Innsbruckerlose . . . . .                         | 20                              | 50000                                         | 49690                                       | 30                                        | 12000                                 | 30.—           |
| 5. "                  | 9   | Salzburgerlose . . . . .                          | 20                              | 86315                                         | 85665                                       | 50                                        | 30000                                 | 30.—           |
| 15. "                 | 16  | Ungar. Prämienanlehen . . . . .                   | 100                             | 300000                                        | 289050                                      | 600                                       | 150000                                | 116.—          |
| 1. Juni               | 33  | 1839er Staatslose, Ser.-Zieh.                     | 262.5                           | 6000                                          | 2968                                        | 474                                       | —                                     | —              |
| 3. "                  | 51  | 1864er Staatslose,<br>Ser.- u. Nummernziehung     | 100                             | 400000                                        | 359000                                      | 1500                                      | 200000                                | 185.—          |
| 3. "                  | 19  | 4 1/2% Triester 100 fl.-Lose . . . . .            | 105                             | 24000                                         | 20010                                       | 388                                       | 21000                                 | 105.—          |
| 5. "                  | 21  | Ofnerlose . . . . .                               | 40                              | 50000                                         | 42600                                       | 600                                       | 30000                                 | 60.—           |
| 1. Juli               | 40  | 4% 1854er St.-L., Ser.-Zieh.                      | 262.5                           | 4000                                          | 3244                                        | 30                                        | —                                     | —              |
| 1. "                  | 65  | Creditlose . . . . .                              | 100                             | 420000                                        | 310800                                      | 1500                                      | 200000                                | 195.—          |
| 1. "                  | 20  | 4% Donau-Dampfsch.-Lose . . . . .                 | 105                             | 60000                                         | 49625                                       | 1050                                      | 52500                                 | 105.—          |
| 15. "                 | 44  | Fürst Salmlose . . . . .                          | 42                              | 100000                                        | 85100                                       | 500                                       | 21000                                 | 63.—           |
| 15. "                 | 55  | Graf Waldsteinlose . . . . .                      | 21                              | 103500                                        | 89000                                       | 800                                       | 21000                                 | 31.50          |
| 30. "                 | 48  | Fürst Clarylose . . . . .                         | 42                              | 42000                                         | 38145                                       | 125                                       | 12600                                 | 63.—           |
| 1. August             | 29  | 5% 1860er St.-L., Ser.-Zieh.                      | 500                             | 20000                                         | 18360                                       | 80                                        | —                                     | —              |
| 17. "                 | 17  | Ungar. Prämienanlehen . . . . .                   | 100                             | 300000                                        | 288450                                      | 800                                       | 200000                                | 120.—          |
| 17. "                 | 17  | Stadt Stanislaulose . . . . .                     | 20                              | 25000                                         | 23100                                       | 300                                       | 10000                                 | 25.—           |
| 1. Sept.              | 52  | 1864 Staatslose,<br>Ser.- u. Nummernziehung       | 100                             | 400000                                        | 357500                                      | 1500                                      | 200000                                | 185.—          |
| 1. "                  | 33  | 1839er St.-L., Nummernzieh.                       | 262.5                           | 120000                                        | 59360                                       | 9480                                      | 231000                                | 525.—          |
| 1. "                  | 9   | Innsbruckerlose . . . . .                         | 20                              | 50000                                         | 49660                                       | 50                                        | 10000                                 | 30.—           |
| 15. "                 | 29  | Fürst Palffylose . . . . .                        | 42                              | 93000                                         | 81000                                       | 1000                                      | 42000                                 | 63.—           |
| 1. Octob.             | 40  | 4% 1854er St.-L., Numm.-Z.                        | 262.5                           | 200000                                        | 162200                                      | 1500                                      | 52500                                 | 315.—          |
| 1. "                  | 66  | Creditlose . . . . .                              | 100                             | 420000                                        | 309300                                      | 1400                                      | 200000                                | 195.—          |
| 1. "                  | 21  | 10 fl.-Rudolfslose . . . . .                      | 10                              | 200000                                        | 177450                                      | 1800                                      | 15000                                 | 12.—           |
| 2. Novemb.            | 28  | 5% 1860er St.-L., Numm.-Z.                        | 500                             | 400000                                        | 29800                                       | 1600                                      | 300000                                | 600.—          |
| 5. "                  | 10  | Salzburgerlose . . . . .                          | 20                              | 86315                                         | 85615                                       | 100                                       | 15000                                 | 30.—           |
| 16. "                 | 18  | Ungar. Prämienanlehen . . . . .                   | 100                             | 300000                                        | 287650                                      | 800                                       | 150000                                | 120.—          |
| 1. Decemb.            | 38  | Fürst Windischgrätzlose . . . . .                 | 21                              | 100000                                        | 81875                                       | 1250                                      | 21000                                 | 37.08          |
| 1. "                  | 53  | 1864er Staatslose,<br>Ser.- u. Nummernziehung     | 100                             | 400000                                        | 356000                                      | 1500                                      | 200000                                | 185.—          |

# Mass und Gewicht.

## I. Die neue Mass- und Gewichtsordnung.

(Auszug aus dem Gesetze vom 23. Juli 1871.)

Die Grundlage des gesetzlichen Masses und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmasses; aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und des Körpermasses abgeleitet.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Mass- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet. (Art. I.)

Die gesetzlichen Masse und Gewichte sind:

### A. Längenmasse.

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| Einheit . . . . .                                    | das Meter |
| Untertheilungen: das Decimeter gleich $\frac{1}{10}$ | Meter,    |
| „ Centimeter „ $\frac{1}{100}$                       | „         |
| „ Millimeter „ $\frac{1}{1000}$                      | „         |
| Vielfache: „ Kilometer „ 1000                        | „         |
| „ Myriameter „ 10.000                                | „         |

### B. Flächenmasse.

a) Allgemeine:

Die Quadrate der Längenmasse;

b) besondere:

Bodenflächenmasse.

Einheit: das Ar gleich . . . 100 Quadratmeter,

Vielfache: das Hektar gleich . 100 Ar.

### C. Körpermasse.

a) Allgemeine:

Die Würfel der Längenmasse;

b) besondere:

Hohlmasse.

Einheit: das Liter gleich . . . . 1 Kubikdecimeter,

Untertheilung: das Deciliter gleich  $\frac{1}{10}$  Liter,

„ Centiliter „  $\frac{1}{100}$  „

Vielfaches: „ Hektoliter „ 100 „

### D. Gewichte.

Einheit: . . . . . das Kilogramm,

Untertheilungen: das Dekagramm gleich  $\frac{1}{100}$  Kilogr.,

„ Gramm „  $\frac{1}{1000}$  „

„ Decigramm „  $\frac{1}{10000}$  „

„ Centigramm „  $\frac{1}{100000}$  „

„ Milligramm „  $\frac{1}{1000000}$  „

Vielfaches: die Tonne „ 1000 „

(Art. III.)

Das gegenseitige Verhältniss der neuen und der alten Masse und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

|                                   |                                            |
|-----------------------------------|--------------------------------------------|
| 1 Meter . . . . .                 | = 0·5272916 Wiener Klafter,                |
| 1 " . . . . .                     | = 3 Fuss 1 Zoll $11^{580}/_{1000}$ Linien, |
| 1 " . . . . .                     | = 1·286077 Ellen,                          |
| 1 Kilometer . . . . .             | = 0·131823 österr. Meilen (Postmeilen),    |
| 1 Myriameter . . . . .            | = 1·318229 " " "                           |
| 1 Centimeter . . . . .            | = 0·094912 Faust,                          |
| 1 Wiener Klafter . . . . .        | = 1·896484 Meter,                          |
| 1 Fuss . . . . .                  | = 0·316081 " "                             |
| 1 Elle . . . . .                  | = 0·777558 " "                             |
| 1 österr. (Post-) Meile . . . . . | = 7·585936 Kilometer,                      |
| 1 " " " . . . . .                 | = 0·7585936 Myriameter,                    |
| 1 Faust . . . . .                 | = 10·53602 Centimeter.                     |

#### Flächenmasse.

|                                |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| 1 □ Meter . . . . .            | = 0·278036 □ Klafter,     |
| 1 " . . . . .                  | = 10·00931 □ Fuss,        |
| 1 Ar . . . . .                 | = 27·80364 □ Klafter,     |
| 1 Hektar . . . . .             | = 1·737727 österr. Joch,  |
| 1 □ Myriameter . . . . .       | = 1·737727 " □ Meilen,    |
| 1 □ Klafter . . . . .          | = 3·596652 □ Meter,       |
| 1 □ Fuss . . . . .             | = 0·099907 " "            |
| 1 niederösterr. Joch . . . . . | = 57·54642 Ar,            |
| 1 " " " . . . . .              | = 0·5754642 Hektar,       |
| 1 österr. □ Meile . . . . .    | = 0·5754642 □ Myriameter. |

#### Körpermasse.

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| 1 Kubikmeter . . . . .   | = 0·146606 Kubikklafter, |
| 1 " . . . . .            | = 31·66695 Kubikfuss,    |
| 1 Kubikklafter . . . . . | = 6·820992 Kubikmeter,   |
| 1 Kubikfuss . . . . .    | = 0·03157867 Kubikmeter. |

#### Hohlmasse für trockene Gegenstände.

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| 1 Hektoliter . . . . .    | = 1·626365 Wiener Metzen, |
| 1 Liter . . . . .         | = 0·01626365 " "          |
| 1 Wiener Metzen . . . . . | = 0·6148682 Hektoliter,   |
| 1 " " . . . . .           | = 61·48682 Liter.         |

#### Hohlmasse für Flüssigkeiten.

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| 1 Hektoliter . . . . .   | = 1·767129 Wiener Eimer, |
| 1 Liter . . . . .        | = 0·7068515 Wiener Mass, |
| 1 Wiener Eimer . . . . . | = 0·565890 Hektoliter,   |
| 1 " Mass . . . . .       | = 1·414724 Liter.        |

#### Gewichte.

|                       |                                   |
|-----------------------|-----------------------------------|
| 1 Kilogramm . . . . . | = 1·785523 Wienerpfund,           |
|                       | = 1 Pfund $25^{37}/_{1000}$ Loth, |
| 1 Dekagramm . . . . . | = 0·571367 Wiener Loth,           |
| 1 Tonne . . . . .     | = 1785·523 " Pfund,               |
| 1 Kilogramm . . . . . | = 2 Zollpfund,                    |
| 1 " . . . . .         | = 2·380697 Apotheker-Pfund,       |



|                                    |                                       |            |
|------------------------------------|---------------------------------------|------------|
| 1 Kilogramm . . . . .              | = 3.562928 Wiener Mark Silbergewicht, |            |
| 1 Gramm . . . . .                  | = 0.286459 Ducaten Goldgewicht,       |            |
| 1 „ . . . . .                      | = 4.855099 Wiener Karat,              |            |
| 1 „ . . . . .                      | = 0.06 Postloth,                      |            |
| 1 Wiener Pfund . . . . .           | = 0.560060 Kilogramm,                 |            |
| 1 „ Centner . . . . .              | = 56.0060 „                           |            |
| 1 „ Loth . . . . .                 | = 1.750187 Dekagramm,                 |            |
| 1 Zoll-Zentner . . . . .           | = 50 Kilogramm,                       |            |
| 1 Zoll-Pfund . . . . .             | = 0.5 „                               |            |
| 1 Apothekerpfund . . . . .         | = 0.420045 „ Kilogramm,               |            |
| 1 Wr. Mark Silbergewicht . . . . . | = 0.280668 „                          |            |
| 1 Ducaten Goldgewicht . . . . .    | = 3.490896 Gramm,                     |            |
| 1 Wiener Karat . . . . .           | = 0.205969 „                          |            |
| 1 Postloth . . . . .               | = 16.666667 „                         | (Art. IV.) |

Die im Artikel III aufgeführten Masse und Gewichte sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschliesslich anzuwenden.

Nach diesem Zeitpunkte ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Masse und Gewichte, an deren Stelle die eben genannten Masse und Gewichte treten, sowie die Anwendung des Karates und des Oelgewichtsmasses im öffentlichen Verkehre untersagt.

Was jedoch die Anwendung der neuen Masse auf die Bemessung der Grundstücke anbelangt, so ist die Regierung ermächtigt, den Termin der Einführung der neuen Masse nach Bedarf zu prolongiren. (Art. V.)

Die Anwendung nicht gesetzlicher Masse, Gewichte und Messapparate (Artikel V, XVII, XVIII) im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfall dieser Masse und Gewichte, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet. Eine Wiederholung der Uebertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fliesst der Gemeinde-Armencasse des Ortes zu, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage an deren Stelle. (Art. VI.)

Bei Abwicklung von Verträgen, bei deren vor dem bezeichneten Termine (Artikel V) erfolgtem Abschlusse noch das alte Mass und Gewicht zu Grunde gelegt worden ist, hat die Umrechnung auf die neuen Masse nach dem im Artikel IV festgestellten Verhältnisse zu erfolgen. (Art. VII.)

Die Anwendung der neuen Masse und Gewichte ist im öffentlichen Verkehre vom 1. Jänner 1873 an dann gestattet, wenn die Be-theiligten hierüber einverstanden sind.

Dabei haben Gewerbsunternehmer, welche in einem öffentlichen Geschäftslocale Kauf und Verkauf betreiben, wenn sie das neue Mass und Gewicht anwenden wollen, dieses in dem Geschäftslocale durch Aufschrift ersichtlich zu machen, und in demselben eine das Verhältniss des bisherigen zu dem neuen Masse und Gewichte darthuende Tabelle anzubringen. (Art. VIII.)

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte und gestempelte Masse, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Aichung und Stempelung der Masse, Gewichte und Apparate (Zimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Aichämter, welche mit den erforderlichen Aichungsnormalen zu versehen sind.

Für die Aichung und Stempelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird. (Art. XI.)

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmässige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich solcher ausserösterreichischer Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebünden weiter verkauft werden. (Art. XII.)

Zur Aichung und Stempelung werden nur die folgenden Masse und Gewichte zugelassen:

Längensmasse:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,  
5, 2 Decimeter.

Hohlmasse:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter.  
5, 2, 1 Deciliter.  
5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbungen des Liter.

Gewichte:

20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,  
50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,  
5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaaren und als Medicinalgewichte dienenden Gewichtssätzen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Dekagramm.

Zur probeweisen Gewichtsbestimmung des Getreides werden als Probegewichte Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 Gramm angewendet, welche das Fünfhundertfache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 Kilogramm repräsentiren. Als Probemaas dient ein Hohlmass (Probehektoliter), dessen Inhalt dem fünfhundertsten Theile eines Hektoliters gleichkommt. (Art. XIII.)

Die bei der Aichung und Stempelung der Masse und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden im Verordnungswege festgesetzt werden. (Art. XIV.)

Die als dynamische Masseinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm in der Sekunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Dieses Ausmass ist im öffentlichen Verkehre bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kraftmaschine oder eines Motors und bei Entscheidung streitiger Fälle zu Grunde zu legen. (Art. XVII.)

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Neue Gasmesser sind vom 1. Jänner 1873 an in Gemässheit der Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten. (Art. XVIII.)

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem sechzigsten Theile eines Aequatorialgrades, sowie die durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 R.-G.-Bl. Nr. 43, eingeführte Schiffstonne im Schiffahrtsverkehre zur See wird durch dieses Gesetz nicht berührt. (Art. XIX.)

## II. Verhältniss der alten Masse und Gewichte zu den neuen im gewöhnlichen Verkehre.

### Längenmasse.

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| 1 Linie . . . . .         | = 2.195 Millimeter.  |
| 1 Zoll . . . . .          | = 26.340 Millimeter. |
| 1 W.-Fuss . . . . .       | = 0.316 Meter.       |
| 1 W.-Klafter . . . . .    | = 1.896 Meter.       |
| 1 W.-Elle . . . . .       | = 0.778 Meter.       |
| 1 österr. Meile . . . . . | = 7.586 Kilometer.   |

### Flächenmasse.

|                                              |                                              |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1 <input type="checkbox"/> Linie . . . . .   | = 0.048 <input type="checkbox"/> Centimeter. |
| 1 <input type="checkbox"/> Zoll . . . . .    | = 6.938 <input type="checkbox"/> Centimeter. |
| 1 <input type="checkbox"/> Fuss . . . . .    | = 0.100 <input type="checkbox"/> Meter.      |
| 1 <input type="checkbox"/> Klafter . . . . . | = 3.597 <input type="checkbox"/> Meter.      |
| 1 österr. Joch . . . . .                     | = 57.546 Ar.                                 |
| 1 <input type="checkbox"/> Meile . . . . .   | = 57.546 Myriar.                             |

### Körpermasse.

|                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| 1 Kubiklinie . . . . .   | = 10.576 Kubikmillimeter. |
| 1. Kubikzoll . . . . .   | = 18.275 Kubikcentimeter. |
| 1 Kubikfuss . . . . .    | = 0.0315 Kubikmeter.      |
| 1 Kubikklafter . . . . . | = 6.821 Kubikmeter.       |

### Hohlmass für trockene Gegenstände.

|                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| 1 W.-Metzen . . . . . | = 61.487 Liter. |
|-----------------------|-----------------|

### Hohlmass für Flüssigkeiten.

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| 1 Seidel . . . . .   | = 0.354 Liter.      |
| 1 W.-Mass . . . . .  | = 1.415 „           |
| 1 W.-Eimer . . . . . | = 0.566 Hektoliter. |

## Gewichte.

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| 1 W.-Loth . . . . .       | = 1.750 Dekagramm.    |
| 1 W.-Pfund . . . . .      | = 0.560 Kilogramm.    |
| 1 W.-Centner . . . . .    | = 56.006 Kilogramm.   |
| 1 Zoll-Loth . . . . .     | = 1.667 Dekagramm.    |
| 1 Zoll-Pfund . . . . .    | = 0.5 Kilogramm.      |
| 1 Zoll-Centner . . . . .  | = 50 Kilogramm.       |
| 1 Pfund Apothekergewicht  | = 420.05 Gramm.       |
| 1 Unze . . . . .          | = 35.004 " "          |
| 1 Loth . . . . .          | = 17.502 " "          |
| 1 Drachme . . . . .       | = 4.376 " "           |
| 1 Scrupel . . . . .       | = 1.459 " "           |
| 1 Gran . . . . .          | = 0.073 " "           |
| 1 Ducaten Goldgewicht . . | = 3.490896 Gramm.     |
| 1 W.-Mark Silbergewicht . | = 0.280668 Kilogramm. |
| 1 W.-Karat . . . . .      | = 0.205969 Gramm.     |

### III. Verhältniss der neuen Masse und Gewichte zu den alten im gewöhnlichen Verkehre.

#### a) Durch die Unterabtheilungen der einzelnen Massgrössen.

## Längenmasse.

|                        |                                                               |
|------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1 Meter . . . . .      | = 3 Fuss 1 Zoll und $11\frac{6}{10}$ Linien.                  |
| 1 Centimeter . . . . . | = $5\frac{6}{10}$ W.-Linien.                                  |
| 1 Millimeter . . . . . | = $\frac{1}{2}$ W.-Linie.                                     |
| 1 Meter . . . . .      | = 1 Elle, 1 Viertel und $\frac{1}{2}$ Sechszehntel.           |
| 1 Kilometer . . . . .  | = 527 Klafter, 1 Fuss und 9 Zoll.                             |
| 1 Myriameter . . . . . | = 1 Meile, 1272 Klfr., 5 Fuss, 5 Zoll u. $11\frac{4}{10}$ Lin |

## Flächenmasse.

|                                                 |                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 <input type="checkbox"/> Meter . . . . .      | = 10 <input type="checkbox"/> Fuss, 1 <input type="checkbox"/> Zoll und $49\frac{5}{10}$ <input type="checkbox"/> Linien.    |
| 1 <input type="checkbox"/> Centimeter . . . . . | = $20\frac{8}{10}$ <input type="checkbox"/> Linien.                                                                          |
| 1 <input type="checkbox"/> Millimeter . . . . . | = $\frac{2}{10}$ <input type="checkbox"/> Linien.                                                                            |
| 1 Ar . . . . .                                  | = 27 <input type="checkbox"/> Klafter, 28 <input type="checkbox"/> Fuss und $134\frac{7}{10}$ <input type="checkbox"/> Zoll. |
| 1 Hektar . . . . .                              | = 1 Joch, 1180 <input type="checkbox"/> Klafter und $13\frac{7}{10}$ <input type="checkbox"/> Fuss.                          |
| 1 <input type="checkbox"/> Myriameter . . . . . | = 1 <input type="checkbox"/> Meile, 7377 Joch und 412 <input type="checkbox"/> Klafter.                                      |

## Körpermasse.

|                             |                                                  |
|-----------------------------|--------------------------------------------------|
| 1 Kubikmeter . . . . .      | = 31 Kubikfuss und $1152\frac{4}{10}$ Kubikzoll. |
| 1 Kubikcentimeter . . . . . | = 95 Kubiklinien oder 0.055 Kubikzoll.           |
| 1 Kubikmillimeter . . . . . | = 0.095 Kubiklinien.                             |

## Hohlmasse für trockene Gegenstände.

|                        |                                                |
|------------------------|------------------------------------------------|
| 1 Hektoliter . . . . . | = 1 Metzen, $\frac{1}{2}$ Metzen und 1 Achtel. |
| 1 Liter . . . . .      | = $\frac{1}{128}$ W.-Metzen oder 1 Becher.     |

## Hohlmasse für Flüssigkeiten.

|                        |                                                                         |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 1 Hektoliter . . . . . | = 1 Eimer, 30 Mass, 1 Halbe und $1\frac{1}{2}$ Seidel.                  |
| 1 Liter . . . . .      | = 1 Halbe und $1\frac{7}{10}$ halbe Seidel oder $1\frac{9}{10}$ Krügel. |

Gewichte.

- 1 Kilogramm . . . = 1 Pfund, 25 Loth und  $\frac{1}{2}$  Quintel.  
 1 Dekagramm . . . =  $1\frac{3}{10}$  Quintel.  
 1 Kilogr. (Ap.-Gew.) = 2 Pfd., 4 Unz., 4 Drehm., 1 Scrup. u.  $1\frac{3}{10}$  Gran.  
 1 " (Silb.-Gew.) = 3 Mark, 9 Loth und  $32\frac{3}{10}$  Richtpfennige.  
 1 Gramm . . . . =  $17\frac{2}{10}$  Ducatengran.  
 1 " . . . . = 4 Karat und  $10\frac{3}{10}$  Gran.

b) in Decimalen.

Längenmasse.

- 1 Millimeter . . . . = 0.446 Linien,  
 1 " . . . . = 0.038 Zoll,  
 1 Centimeter . . . . = 4.556 Linien,  
 1 " . . . . = 0.380 Zoll.  
 1 Meter . . . . = 3.164 Fuss,  
 1 " . . . . = 0.527 Klafter,  
 1 " . . . . = 1.286 Ellen,  
 1 Kilometer . . . . = 0.132 Meilen.

Flächenmasse.

- 1  Millimeter . . . . = 0.208  Linien,  
 1  Centimeter . . . . = 0.144  Zoll,  
 1  Meter . . . . = 10.009  Fuss,  
 1  " . . . . = 0.278  Klafter,  
 1 Ar " . . . . = 27.804  Klafter,  
 1 " . . . . = 0.017 österr. Joche.

Körpermasse.

- 1 Kubikmillimeter . . = 0.095 Kubiklinien,  
 1 " Centimeter . . = 0.055 Kubikzoll,  
 1 " Meter . . . . = 31.667 Kubikfuss,  
 1 " " . . . . = 0.147 Kubikklafter.

Hohlmass für trockene Gegenstände.

- 1 Liter . . . . . = 0.016 Wiener Metzen.

Hohlmass für Flüssigkeiten.

- 1 Deciliter . . . . . = 0.283 Seidel,  
 1 Liter . . . . . = 0.707 Wiener Mass,  
 1 Hektoliter . . . . . = 1.767 Eimer.

Gewichte.

- 1 Dekagramm = 0.571 Wiener Loth,  
 1 Kilogramm = 1.786 Wiener Pfund,  
 1 Tonne = 17.855 Wiener Centner,  
 1 Dekagramm = 0.6 Zollloth,  
 1 Kilogramm = 2 Zollpfund.  
 1 Gramm = 0.06 Postloth,  
 1 Kilogramm = 2.381 Pfd. = 28.568 Unzen = 57.137 Lth. Apthgew.,  
 1 Gramm = 0.229 Drachm. = 0.686 Scrup. = 13.713 Gran "  
 1 Kilogramm = 3.563 Wiener Mark Silbergewicht,  
 1 Gramm = 0.286 Ducatengewicht = 4.855 Wiener Karat.



## Verkehrs-Anstalten.

### 1) Wiener Fiaker und Einspänner.

Mit 1. Mai 1873 trat für die Dauer der Weltausstellung eine neue Fiaker- und Einspännerordnung in's Leben, welche aber nur bis 30. November Gültigkeit hat. Ob nach diesem Zeitpunkte wieder die frühere aus dem Jahre 1872 herrührende Ordnung oder mit welchen Modificationen die gegenwärtige eingeführt werden wird, ist bis heute (20. October) noch nicht bekannt.

### 2) Pferdebahnen. (Linien und Taxen.)

Auch für die Pferdebahnen bestanden für die Dauer der Weltausstellung Ausnahmsbestimmungen. Mit 1. November 1873 tritt der folgende neue Fahrplan in Wirksamkeit.

Die Wagen der Gesellschaft verkehren auf allen Linien in der Weise, dass von den Stationen Dornbach und Penzing von 20 zu 20 Minuten, von den Stationen Hernals, Döbling, Rudolfsheim, Südbahnviaduct (Himbergerstrasse), Matzleinsdorferlinie, St. Marxerlinie und Praterstern von 10 zu 10 Minuten ein Wagen abgelassen wird, von denen der erste Wagen um 7 Uhr Morgens, der letzte um 10 Uhr Abends abgeht.

Ausserdem werden je nach Bedarf auch in kürzeren Zeiträumen Wagen von den Endstationen verkehren.

#### Direkte Fahrten finden statt von:

|                         |                     |                     |                 |                     |                 |                     |            |                 |        |
|-------------------------|---------------------|---------------------|-----------------|---------------------|-----------------|---------------------|------------|-----------------|--------|
| Dornbach                | }                   | üb. die Ringstrasse | }               | zum Pra-            | }               |                     |            |                 |        |
| Hernals                 |                     |                     |                 |                     |                 | den Frz.-Josefsquai | z. Sofien- |                 |        |
| Hernals                 |                     |                     |                 |                     |                 |                     |            | die Ringstrasse | brücke |
| Döbling                 |                     |                     |                 |                     |                 |                     |            |                 |        |
| Döbling                 | }                   | und umgekehrt.      |                 |                     |                 |                     |            |                 |        |
| Penzing                 |                     |                     | die Ringstrasse |                     |                 |                     |            |                 |        |
| Rudolfsheim             |                     |                     |                 | den Frz.-Josefsquai |                 |                     |            |                 |        |
| Rudolfsheim             |                     |                     |                 |                     | die Ringstrasse |                     |            |                 |        |
| Südbahnviaduct          | den Frz.-Josefsquai |                     |                 |                     |                 |                     |            |                 |        |
| (Himbergerstrasse)      |                     | }                   | zum Pra-        |                     |                 |                     |            |                 |        |
| Südbahnviaduct          |                     |                     |                 | den Frz.-Josefsquai |                 |                     |            |                 |        |
| (Himbergerstrasse)      |                     |                     |                 |                     | terstern        |                     |            |                 |        |
| d. Matzleinsdorferlinie | die Ringstrasse     |                     |                 |                     |                 |                     |            |                 |        |
| d. Matzleinsdorferlinie |                     | den Frz.-Josefsquai |                 |                     |                 |                     |            |                 |        |
| d. St. Marxerlinie      |                     |                     | die Ringstrasse |                     |                 |                     |            |                 |        |
| d. St. Marxerlinie      |                     |                     |                 | den Frz.-Josefsquai |                 |                     |            |                 |        |

Ausser diesen direkten Fahrten finden noch folgende Localfahrten statt:

Von Dornbach (Hernals) über die Ringstrasse, Praterstrasse, Wallensteinstrasse und retour,

von Dornbach (Hernals) über den Franz-Josefsquai, Praterstrasse, Wallenstrasse und retour,

vom Praterstern über die Ringstrasse — Franz-Josefsquai u. retour,

„ „ „ den Franz-Josefsquai, Ringstrasse, Sofienbrücke und retour.

Auf jenen Strecken, welche keine directe Verbindung haben, ist der Correspondenzdienst eingeführt.

Auf der Ringstrasse und am Franz-Josefsquai, von wo ohnediess directe Fahrten nach allen Richtungen stattfinden, werden keine Correspondenzkarten ausgegeben.

Der Wagenwechsel kann nur auf nachstehenden Umsteigplätzen stattfinden, und zwar:

Schottenring, Bellaria, Schwarzenbergplatz (Lastenstrasse, Kreuzung der Rennweg- und Südbahnstrecke), Maierhofgasse, Aspernbrücke, Praterstrasse, Alserbachstrasse (Sechsschimmelgasse).

Der Fahrpreis stellt sich für die einzelnen Fahrten wie folgt:

|                                                                                |                                      |        |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------|
| Von Dornbach                                                                   | { nach dem Exercierplatz . . . . .   | 10 kr. |
|                                                                                | „ „ Schottenring . . . . .           | 15 „   |
|                                                                                | „ „ Praterstern . . . . .            | 20 „   |
| „ Hernals                                                                      | „ „ Praterstern . . . . .            | 10 „   |
|                                                                                | „ „ der Wallensteinstrasse . . . . . | 10 „   |
| „ Döbling                                                                      | { „ „ dem Praterstern . . . . .      | 15 „   |
|                                                                                | zu der Sofienbrücke . . . . .        | 15 „   |
|                                                                                | „ „ Nussdorferlinie . . . . .        | 5 „    |
| „ der Nussdorferlinie                                                          | { zum Praterstern . . . . .          | 10 „   |
|                                                                                | zu der Sofienbrücke . . . . .        | 10 „   |
| „ Penzing                                                                      | { nach dem Praterstern . . . . .     | 20 „   |
|                                                                                | „ der Mariahilferlinie . . . . .     | 10 „   |
| „ Fünfhaus                                                                     | nach dem Praterstern . . . . .       | 10 „   |
| „ der Matzleinsdorferlinie                                                     | nach dem Praterstern . . . . .       | 10 „   |
| „ der St. Marxerlini                                                           | „ „ „ . . . . .                      | 10 „   |
| vom Südbahnviaduct                                                             | (Himberger- „ „ „ strasse) . . . . . | 10 „   |
| * vom Praterstern                                                              | { zur Weltausstellung . . . . .      | 10 „   |
| von der Sofienbrücke                                                           | „ „ „ . . . . .                      | 10 „   |
| Rundfahrten zwischen Ringstrasse u. Franz-Josefsquai zum Praterstern . . . . . |                                      | 10 „   |

Diese Fahrpreise gelten auch für die Retourfahrten.

Für alle übrigen Fahrten werden Correspondenzkarten zu 10 kr. innerhalb der Linien Wien's auf allen jenen Strecken, die keine directe Wagenverbindung haben, ausgegeben.

Die P. T. Passagiere werden bei Benützung der Correspondenzkarten ersucht, dem Conducteur die gewünschte Fahrrichtung anzugeben, da die Correspondenzkarten nur nach der Richtung, wohin selbe markirt sind, benützt werden dürfen, und blos der einmalige Wagenwechsel gestattet ist.

Abonnementskarten mit einem Nachlass von 10 Percent für ununterbrochene Fahrten innerhalb den Linien Wien's giltig, sind zu haben im Centralbureau der Gesellschaft, I. Schottenring 13.

\*) So lange die Tramwaylinien im k. k. Prater bestehen.

Kinderkarten werden für Kinder unter 10 Jahren zum halben Preise ausgegeben. Kinder unter 2 Jahren sind ganz frei.

Das Stehen auf den Stufen ist nicht gestattet, und es darf nur an der rückwärtigen Wagenseite ein- und ausgestiegen werden. Die vorne am Perron den Abschluss bildenden Gitter dürfen nie geöffnet werden, so lange der Wagen in Bewegung ist. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist behördlich verboten.

Die auf der Dornbacher Linie verkehrenden Wägen sind an den weissen Lampengläsern zu erkennen und haben schwarz grundirte Aufschriftstafeln; jene nach Penzing haben grüne Lampengläser und grün grundirte Aufschriftstafeln; jene nach Döbling haben gelbe Lampengläser und gelb grundirte Aufschriftstafeln.

### 3) Omnibus. (Linien.)

Ebenso war auch für die Omnibus während der Weltausstellung eine besondere Fahrordnung in Wirksamkeit. Ueber die neue in's Leben tretende Fahrordnung ist bis jetzt (20. October) noch keine Entscheidung getroffen.

| Von Wien nach           | Standplätze in Wien.                                                                                          |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alservorstadt . . . .   | Praterstern, Leopoldstadt, Taborstr.                                                                          |
| Altlerchenfeld . . . .  | Stefansplatz.                                                                                                 |
| Altmannsdorf . . . .    | Wieden (Gold. Lamm), Neuer Markt.                                                                             |
| Arsenal . . . . .       | Verläng. Kärntnerstr. (Todesco-Pal.).                                                                         |
| Badeanstalt i. Prater . | Franz Josefs-Quai und Judenplatz.                                                                             |
| Baumgarten . . . . .    | Wieden, Gold. Lamm.                                                                                           |
| Biedermannsdorf . . .   | Wieden, Stadt Triest.                                                                                         |
| Döbling . . . . .       | Freiung, Tief. Grab., Am Hof, Fischm.,<br>Wieden (Weintraube).                                                |
| Döbling . . . . .       | Praterstern.                                                                                                  |
| Dornbach . . . . .      | Judenplatz, Hof.                                                                                              |
| Eisenstadt . . . . .    | Wieden, Gold. Lamm (im Sommer).                                                                               |
| Enzersdorf . . . . .    | Leopoldstadt, zum weissen Ross.                                                                               |
| Ernstbrunn . . . . .    | Leopoldstadt, zum schwarzen Adler.                                                                            |
| Favoritenlinie . . . .  | Prater.                                                                                                       |
| Ferdinands-Nordb. . .   | Stefansplatz, Mariahilf, Wieden, Südbahn<br>und Westbahn, Alservorstadt.                                      |
| Fischamend . . . . .    | Landstrasse, zum schwarzen Bock.                                                                              |
| Floridsdorf . . . . .   | Fischmarkt u. Leopoldstadt (Weisses Ross).                                                                    |
| Franz Josefsbahn . . .  | Himbergerstrasse.                                                                                             |
| Fünfhaus . . . . .      | Leopoldstadt, Taborstrasse, Praterstern,<br>Stefansplatz, Hoher Markt, Landstrasse,<br>Hauptstrasse (Dreher). |



| Von Wien nach                  | Standplätze in Wien.                                                                               |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gaudenzdorf . . . . .          | Stefanspl., Fischmarkt, Praterstern.                                                               |
| Gaunersdorf . . . . .          | Leopoldstadt, Hotel Schröder.                                                                      |
| Gersthof . . . . .             | Freiung.                                                                                           |
| Göpfritz . . . . .             | Leopoldstadt, z. Gold. Pfau, Donnerst.                                                             |
| Grinzing . . . . .             | Am Hof.                                                                                            |
| Gumpendorf . . . . .           | Anfang der Kärntnerstrasse.                                                                        |
| Hacking . . . . .              | Neuer Markt.                                                                                       |
| Hainburg . . . . .             | Landstrasse, Roth. Hahn, Mont., Dienst.<br>und Samstag.                                            |
| Heiligenkreuz . . . . .        | Wieden, 3 Gold. Kronen.                                                                            |
| Heiligenstadt . . . . .        | Freiung (nach Döbling 12 kr.)                                                                      |
| Hernals . . . . .              | Am Hof, Judenplatz, Fischm., Leopold-<br>stadt, Taborstrasse.                                      |
| Hetzendorf . . . . .           | Lobkowitzplatz (im Sommer).                                                                        |
| Hietzing . . . . .             | Neuer Markt, Wallfischg., Stefanspl., am<br>Peter, Rupprechtsplatz, Praterstern.<br>Nach 10 Uhr.   |
| Himbergerstrasse . . . . .     | Franz Josefs-Quai.                                                                                 |
| Hohe Warte . . . . .           | Freiung.                                                                                           |
| Hundsthurm . . . . .           | Kärntnerstrasse.<br>Praterstern.                                                                   |
| Hütteldorf . . . . .           | Neuer Markt, Lobkowitzplatz.                                                                       |
| Josefstadt (Vrstdt.) . . . . . | Fischmarkt, Franz Josefs-Quai, Landstrasse.                                                        |
| Kaiser-Ebersdorf . . . . .     | Schulerstrasse, 11 Uhr Vormittags und<br>6 Uhr Abends.                                             |
| Kalksburg . . . . .            | Neuer Markt, Montag, Mittwoch und<br>Samstag 4 Uhr Nachmittag (nach Hie-<br>tzing 18 kr.).         |
| Kierling . . . . .             | Minoritenplatz.                                                                                    |
| Klosterneuburg . . . . .       | Minoritenplatz, Judenplatz.                                                                        |
| Laa . . . . .                  | Leopoldstadt, Pfau, Hotel Schröder, Gol-<br>denen Brunnen, Mittwoch, Freitag und<br>Samstag 9 Uhr. |
| Lainz über Hitzing . . . . .   | Lobkowitzplatz.                                                                                    |
| Landstrasse . . . . .          | Mariahilferlinie.                                                                                  |
| Lerchenfeld . . . . .          | Stefansplatz, Am Hof.                                                                              |
| Lerchenfelderlinie . . . . .   | Margarethen (Schlossplatz), Wieden, bei<br>der Kugel, Süd- und Staatsbahn.                         |
| " . . . . .                    | St. Marxerlinie.                                                                                   |
| Liesing " . . . . .            | Wieden, Goldenes Lamm.                                                                             |
| Mariahilferlinie . . . . .     | Leopoldstadt beim Sperl, Hauptstrasse,<br>ober der Apotheke, dann Praterstern.                     |
| " . . . . .                    | Hoher Markt, Stefansplatz.                                                                         |
| " . . . . .                    | Landstrasse bei der Augustinerkirche und<br>Dreher's Bierhalle.                                    |
| " . . . . .                    | Nussdorferlinie.                                                                                   |
| Margarethen . . . . .          | Praterstern (Stefansplatz).                                                                        |
| Marxerlinie St. . . . .        | Franz Josefs-Quai, Lerchenfelderlinie.                                                             |

| Von Wien nach            | Standplätze in Wien.                                                                                      |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mauer über Hietzing      | Lobkowitzplatz.                                                                                           |
| Matzleinsdorf . . . .    | Stefansplatz, Fischmarkt, Praterstern.                                                                    |
| Meidling (Ober-) . . . . | verl. Kärntnerstrasse, alte Wieden.                                                                       |
| (Unter-) . . . .         | Neuer Markt, verl. Kärntnerstrasse.                                                                       |
| Meidlinger Bahn. . . .   | Mariahilferstrasse.                                                                                       |
| Neue Welt . . . . .      | wie Hietzing.                                                                                             |
| Neulerchenfeld . . . .   | Am Hof, Stefansplatz, Wieden (Kugel).                                                                     |
| Neustift am Walde . . .  | Freiung.                                                                                                  |
| Neuwaldegg . . . . .     | Judenplatz und Hof.                                                                                       |
| Nordbahnhof . . . . .    | Stefansplatz, Mariahilf, Wieden, West- und Südbahnhof.                                                    |
| Nordwestbahn . . . . .   | Margarethen, Franz Josefsbahnhof.                                                                         |
| Nussdorf . . . . .       | Am Hof, Minoritenstrasse.                                                                                 |
| Nussdorferlinie . . . .  | Am Hof, Mariahilf, Sechshaus.                                                                             |
| Ottakring . . . . .      | Am Hof.                                                                                                   |
| Penzing . . . . .        | Neuer Markt, und Lobkowitzpl.<br>Verkehrt noch nach 10 Uhr.                                               |
| Perchtoldsdorf . . . .   | Neuer Markt, 3 Uhr Nachmittags.                                                                           |
| Pirawarth . . . . .      | Leopoldstadt, Hotel Schröder.                                                                             |
| Poisdorf . . . . .       | Leopoldstadt, Schwarzen Adler, jeden 3. Tag $\frac{1}{2}$ 6 Uhr Abends.                                   |
| Pötzleinsdorf . . . . .  | Freiung.                                                                                                  |
| Praterstern . . . . .    | { Hundsturm, Hernals. Lin., Margarethen,<br>Fünfhaus, Wieden, Westbahn u. Mariahilfer Linie.<br>Hietzing. |
| Pulkan . . . . .         | Leopoldst., Gold. Brunn., jed. Donnerstag.                                                                |
| Purkersdorf . . . . .    | Neuer Markt, täglich, ausgenommen Sonntags, 2 Uhr Nachmittags.                                            |
| Raaber Bahnhof . . . .   | (Siehe Staatsbahnhof.)                                                                                    |
| Retz . . . . .           | Leopoldstadt, Gold. Brunnen, Mittw., 2 Uhr Nachmittags.                                                   |
| Rodaun und Kalksburg     | Neuer Markt.                                                                                              |
| Rudolfsheim . . . . .    | Hoher Markt, Stefansplatz, Leopoldstadt bei der Apotheke, Landstrasse, Praterstern.                       |
| Schönbrunn . . . . .     | Neuer Markt, Stefansplatz, Peter und Todescohaus.                                                         |
| " . . . . .              | Lobkowitzplatz.                                                                                           |
| Schottenfeld . . . . .   | Stefansplatz.                                                                                             |
| Schrems und Gmünd . .    | Weissgärber, Gold. Kegel, Donnerstag, 2 Uhr Nachmittags.                                                  |
| Schwadorf . . . . .      | Landstrasse, Schwarz. Bock, 4 Uhr Nachmittags.                                                            |
| Schwechat . . . . .      | Verlängerte Johannesgasse.                                                                                |
| Schwender . . . . .      | Praterstrasse.                                                                                            |
| Sechshaus . . . . .      | Hoher Markt, Stefansplatz, Praterstern, Nussdorferlinie.                                                  |

| Von Wien nach           | Standplätze in Wien.                                                                                                       |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sieghartskirchen . . .  | Mariahilf, Goldenes Kreuz, täglich, ausgenommen Sonntags.                                                                  |
| Sievring . . . . .      | Am Hof.                                                                                                                    |
| Simmering . . . . .     | Dominicanerbastei, Rennweg, Landstrasse.                                                                                   |
| Sofienbad . . . . .     | Stefansplatz.                                                                                                              |
| Südbahn . . . . .       | Franz Josefsbahnhof, Alservorstadt, Lerchenfelderlinie.                                                                    |
| Speising . . . . .      | Lobkowitzplatz.                                                                                                            |
| Staatsbahn . . . . .    | Stefansplatz, Ungargasse.                                                                                                  |
| St. Marxerlinie . . . . | Lerchenfelderlinie.                                                                                                        |
| St. Veit (Ob- u. Unt.)  | Fünfhaus.                                                                                                                  |
| Tulln . . . . .         | Neuer Markt.<br>Nussdorferstrasse beim Schwan, Montag, Mittwoch, Samstag, im Sommer 3 Uhr Nachm., im Winter 12 Uhr Mittag. |
| Währing . . . . .       | Freiung, Schottensteig.                                                                                                    |
| Waidhofen a. d. Th.     | Leopoldstadt, Schwarzer Adler.                                                                                             |
| Weidling . . . . .      | Judenplatz                                                                                                                 |
| Weikersdorf . . . . .   | Leopoldstadt, Goldener Pfau.                                                                                               |
| Weinhaus . . . . .      | Freiung.                                                                                                                   |
| Weitra . . . . .        | Leopoldstadt, Hotel Schröder, jeden Donnerstag.                                                                            |
| Westbahnhof . . . . .   | Stefansplatz, Hoher Markt, Süd-, Staats-, Franz Josefs- und Nordbahnhof.                                                   |
| Westbahnlinie . . . . . | Praterstern, Stefansplatz.                                                                                                 |
| Wetzdorf . . . . .      | Leopoldstadt, beim Schwarzen Adler.                                                                                        |
| Wieden (bei d. Kugel)   | Lerchenfelderlinie.                                                                                                        |
| Wilfersdorf . . . . .   | Leopoldstadt, Goldener Pfau, täglich 6 Uhr Abends.                                                                         |
| Wilhelmsdorf . . . . .  | Mariahilferstrasse und Lerchenfelderlinie.                                                                                 |
| Wolkersdorf . . . . .   | Leopoldstadt, Hotel Schröder.                                                                                              |
| " . . . . .             | Leopoldstadt, Schwarzer Adler, täglich 4 Uhr Nachmittags.                                                                  |
| Zizersdorf . . . . .    | Leopoldstadt, Goldener Adler.                                                                                              |
| Zwischenbrücken . . .   | Leopoldstadt, Hotel Weisses Ross, Franz Josefs-Quai.                                                                       |

## Strassen und Plätze

### 1) des Wiener Gemeindegebietes.

(Die römischen Zahlen bedeuten die Gemeindebezirke.)

#### A.

- Ackergasse, IX., Alsergrd.  
 Adamsg. III., Landstr.  
 Adeling., II., Leopoldst.  
 Adlergasse, I., Stadt.  
 Aegidigasse, VI., Mariah.  
 Afrikanergasse, II., Leopoldst.  
 Akademiestr., I., Stadt.  
 Albertg., VIII., Josefst.  
 Albertpl., VIII., Josefst.  
 Albrechtsgasse, I., Stadt.  
 Alleeg. (Ob.), IV., Wieden.  
 Alleeg. (Unt.), IV., Wieden.  
 Aloisgasse, II., Leopoldst.  
 Alpengasse, IV., Wieden.  
 Alerbachstr. IX., Alsergr.  
 Alserstr. } VII., Josefst.  
           } IX., Alsergr.  
 Althang., IX., Alsergrund.  
 Amaliengasse, I., Stadt.  
 Amongasse, III., Landstr.  
 Amtshaus, V., Margar.  
 Andlerg., VII., Neubau.  
 Andreasg., VII., Neubau.  
 Anilingasse, VI., Mariah.  
 Ankerergasse (Gr.), II., Leopoldst.  
 Ankerergasse (Kl.), II., Leopoldst.  
 Annagasse, I., Stadt.  
 Antonsg., II., Leopoldst.  
 Apfelgasse, IV., Wieden.  
 Apollg., VII., Neubau.  
 Apostelg., III., Landstr.  
 Arbeiterg., V., Margareth.  
 Arenbergg., III., Landstr.  
 Arsenalweg, III., Landstr.  
 Aspernstr., II., Leopoldst.  
 Auerspergstrasse, VIII., Josefst.  
 Aufwaschg., III., Landstr.  
 Augartenalleestrasse, II., Leopoldst.  
 Augartenstrasse (Ob.), II., Leopoldst.  
 Augartenstr. (Unt.), II., Leopoldst.  
 Augasse, IX., Alsergrund.  
 Augustengasse, I., Stadt.  
 Augustinerbast., I., Stadt.  
 Augustinerstr., I., Stadt.  
 Ausstellungsstrasse, II., Leopoldst.  
 Auwinkel, I., Stadt.
- B.**  
 Babenbergerstr., I., Stadt.  
 Bacherg., V., Margareth.
- Bacherpl., V., Margareth.  
 Badgasse, IX., Alsergrd.  
 Badhausgasse, VII., Neub.  
 Bäckerstrasse, I., Stadt.  
 Bären-gasse, V., Margar.  
 Bahnhofplatz, IV., Wieden.  
 Bahng. (Linke), III., Landstrasse.  
 Bahng. (Ob.), III., Landstr.  
 Bahngasse (Rechte), III., Landstrasse.  
 Ballgasse, I., Stadt.  
 Ballhausplatz, I., Stadt.  
 Bandgasse, VII., Neubau.  
 Bankgasse, I., Stadt.  
 Barbaragasse, I., Stadt.  
 Barichgasse, III., Landstr.  
 Barnabiting., VI., Mariah.  
 Barthensteingasse, I., Stadt.  
 Bauernmarkt, I., Stadt.  
 Baumgasse, III., Landstr.  
 Beatrigg., III., Landstr.  
 Beethoveng., IX., Alsergr.  
 Beinsiederg., III., Landstr.  
 Bellariastrasse, I., Stadt.  
 Bellegardgasse, II., Leopoldst.  
 Belvedereg., IV., Wieden.  
 Bennogasse, VIII., Josefst.  
 Bennoplatz, VIII., Josefst.  
 Berchtoldgasse, II., Leopoldst.  
 Bergel (Am), I., Stadt.  
 Berghof, I., Stadt.  
 Berggasse, IX., Alsergrd.  
 Bergsteigg., VI., Mariah.  
 Bernardg., VII., Neubau.  
 Berthagasse, V., Margar.  
 Bettlerstiege, VI., Mariah.  
 Bibergasse, I., Stadt.  
 Bienengasse, VI., Mariah.  
 Binderg., IX., Alsergrund.  
 Blattgasse, III., Landstr.  
 Blaugasse, VI., Mariahilf.  
 Blechthurm-IV., Wieden.  
                   } V., Margar.  
 Bleicherg., IX., Alsergrd.  
 Blindeng., VIII., Josefst.  
 Blütheng., III., Landstr.  
 Blumeng., III., Landstr.  
 Blumenstockg., I., Stadt.  
 Blutgasse, I., Stadt.  
 Boerhaveg., III., Landstr.  
 Börsegasse, I., Stadt.  
 Börsenplatz, I., Stadt.  
 Bognergasse, I., Stadt.  
 Bräuhausg. (O.), V., Marg.  
 Bräuhausg. (U.), V., Marg.  
 Bräunerstrasse, I., Stadt.
- Brandstatt, I., Stadt.  
 Brauer-gasse, VI., Mariah.  
 Breitegasse, VII., Neubau.  
 Breitenfeldergasse, VIII., Josefst.  
 Briggitteng., II., Leopoldst.  
 Brigittapl., II., Leopoldst.  
 Briggittenuerlände, II., Leopoldst.  
 Brückelgasse, VII., Neub.  
 Brücke (An der), II., Leopoldst.  
 Brückeng., VI., Mariahilf.  
 Brünnerg., II., Leopoldst.  
 Brünnlbadg., IX., Alsergr.  
 Brünnlg., IX., Alsergrund.  
 Brunn-gasse, I., Stadt.  
 Buchengasse, IV., Wieden.  
 Buchfeldg., VIII., Josefst.  
 Burgergasse, IV., Wieden.  
 Burghartg., II., Leopoldst.  
 Bürgergasse, IV., Wieden.  
 Bürgermeisterstr., I., Stadt.  
 Bürgerplatz, IV., Wieden.  
 Bürger-spitalg., VI., Mariah.  
 Burggasse, VII., Neubau.  
 Burging., I., Stadt.
- C.**  
 Cäcilien-gasse, I., Stadt.  
 Canovagasse, I., Stadt.  
 Castellig., V., Margarethen.  
 Christineng., I., Stadt.  
 Christofgasse, V., Margar.  
 Churhaus, I., Stadt.  
 Circus, II., Leopoldst.  
 Cobdengasse, I., Stadt.  
 Coburgbastei, I., Stadt.  
 Collingasse, IX., Alsergr.  
 Columbusg., IV., Wieden.  
 Columbuspl., IV., Wieden.  
 Copernicusg., VI., Mariah.  
 Corneliusg., VI., Mariah.  
 Custozzag., III., Landstr.  
 Czerning., II., Leopoldst.
- D.**  
 Dammstr., II., Leopoldst.  
 Dampf-gasse, V., Margar.  
 Dampfschiffstrasse, III., Landstrasse.  
 Dannhauserg., IV., Wied.  
 Darwin., II., Leopoldst.  
 Daungasse, VIII., Josefst.  
 Dianagasse, III., Landstr.  
 Dietrichg., III., Landstr.  
 Dietrichsteingasse, IX., Alsergrund.  
 Döblergasse, VII., Neub.

Dobelhoffgasse, I., Stadt.  
 Domgasse, I., Stadt.  
 Dominicanerbast., I., Stadt.  
 Dominicanergasse, VI.,  
 Mariahilf.  
 Donaust., (Ob.), II., Leopoldstadt.  
 Donaustrasse (Unt.), II., Leopoldstadt.  
 Donnergasse, I., Stadt.  
 Dorotheergasse, I., Stadt.  
 Drachengasse, I., Stadt.  
 Drahtgasse, I., Stadt.  
 Dreherg., III., Landstr.  
 Dreihackeng., IX., Alsergrund.  
 Dreihufeisengasse, VI.,  
 Mariahilf.  
 Dreilauferg., VII., Neub.  
 Drorygasse, III., Landstr.  
 Dürergasse, VI., Mariah.

**E.**

Ebendorferstr., I., Stadt.  
 Einsiedlerg., V., Margar.  
 Einsiedlerplatz, V., Margar.  
 Eisengasse, IX., Alsergr.  
 Eisgrübel, I., Stadt.  
 Eisvogel, VI., Mariah.  
 Elisabethstr. I., Stadt.  
 Emilieng., II., Leopoldst.  
 Engelgasse, VI., Mariah.  
 Erdbergerlände, III., Landstrasse.  
 Erdbergermais, III., Landstrasse.  
 Erbergerstr., III., Landstrasse.  
 Erlachgasse, IV., Wieden.  
 Eschenbachstr., I., Stadt.  
 Essiggasse, I., Stadt.  
 Eszterhazyg., VI., Mariah.  
 Esslingenstr., I., Stadt.  
 Eugengasse, IV., Wieden.  
 Eugenplatz, IV., Wieden.

**F.**

Färbergasse, I., Stadt.  
 Fallgasse, VI., Mariahilf.  
 Fasangasse, III., Landstr.  
 Fasszieherg., VII., Neub.  
 Favoritenstr., IV., Wieden.  
 Fechterg., IX., Alsergrd.  
 Feldgasse, VIII., Josefst.  
 Ferdinandsstr., II., Leopoldstadt.  
 Fichtgasse, I., Stadt.  
 Fillraderg., VI., Mariah.  
 Fischerg., II., Leopoldst.  
 Fischerstiege, I., Stadt.  
 Fischhof, I., Stadt.  
 Fleischhauergasse, VII.,  
 Neubau.  
 Fleischmannng., IV., Wied.  
 Fleischmarkt, I., Stadt.  
 Floragasse, IV., Wieden.  
 Florianig., VIII., Josefst.  
 Flossgasse, II., Leopoldst.  
 Fluchtgasse, IX., Alsergr.

Flussgasse, V., Margar.  
 Forsthausgasse, II., Leopoldstadt.  
 Frankenbergg., IV., Wied.  
 Franzensbrückenstrasse, II.,  
 Leopoldstadt.  
 Franzensg., V., Margar.  
 Franzensplatz, I., Stadt.  
 Franzensring, I., Stadt.  
 Franziskanerpl., I., Stadt.  
 Franz-Josefs-Quai, I., Stdt.  
 Freibadg., II., Leopoldst.  
 Freisingerg., I., Stadt.  
 Freiuung, I., Stadt.  
 Freundgasse, IV., Wieden.  
 Friedhofg., IX., Alsergrd.  
 Friedrichsstr., I., Stadt.  
 Fuchsgasse, V., Margar.  
 Fruchtg., II., Leopoldst.  
 Fugbachg., II., Leopoldst.  
 Fuhrmannsgasse, VIII.,  
 Josefstadt.  
 Fussgasse, V., Margareth.  
 Fürsteng., IX., Alsergrd.  
 Fütterergasse, I., Stadt.

**G.**

Gärtnerg., III., Landstr.  
 Gallieigasse, IX., Alsergr.  
 Garbergasse, VI., Mariah.  
 Garnisong., IX., Alsergr.  
 Gartengasse, V., Margar.  
 Gaunermannngasse, I., Stdt.  
 Gellertgasse, V., Margar.  
 Gemeindeg., IX., Alsergr.  
 Gemeindepl., III., Landstr.  
 Georgsg., VIII., Josefst.  
 Gerhardusg., II., Leopoldstadt.  
 Gerlgasse, III., Landstr.  
 Gestade (Am), I., Stadt.  
 Gestätteng., III., Landstr.  
 Getreidemarkt, VI., Mariah.  
 Gfrornerg., VI., Mariah.  
 Giessaufgasse, V., Margar.  
 Giesserg., IX., Alsergrd.  
 Giselastrasse, I., Stadt.  
 Glockeng., II., Leopoldst.  
 Gluckgasse, IV., Wieden.  
 Goethegasse, IV., Wieden.  
 Güttweihergasse, I., Stadt.  
 Götzgasse, V., Margar.  
 Goldegggasse, IV., Wied.  
 Goldschmidg., I., Stadt.  
 Gonzagagasse, I., Stadt.  
 Graben, I., Stadt.  
 Gränzgasse, IV., Wieden.  
 Grasnngasse, VI., Mariahilf.  
 Grashofgasse, I., Stadt.  
 Greisenecker, II., Leopoldstadt.  
 Griechengasse, I., Stadt.  
 Griesgasse, V., Margar.  
 Grillparzerstrasse, I., Stadt.  
 Grohngasse, V., Margar.  
 Grünangergasse, I., Stadt.  
 Grüne Thorg., IX., Alsergrund.  
 Grüngasse, V., Margar.

Gumpendorferstrasse, VI.,  
 Mariahilf.  
 Gusshausstr., IV., Wieden.  
 Guttenbergg., VII., Neub.

**H.**

Haarhof, I., Stadt.  
 Habsburgerg., I., Stadt.  
 Hafengasse, III., Landstr.  
 Hafnerg., II., Leopoldst.  
 Hafnersteig, I., Stadt.  
 Hahngasse, IX., Alsergr.  
 Haide (Auf der), II., Leopoldstadt.  
 Haidgasse, II., Leopoldst.  
 Halbgasse, VII., Neubau.  
 Hannovergasse, II., Leopoldstadt.  
 Hardtmuthg., III., Landstr.  
 Harmonieg., IX., Alsergr.  
 Harrachgasse, II., Leopoldst.  
 Hartmannng., V., Margar.  
 Hasengasse, V., Margar.  
 Haspingerg., VIII., Josefst.  
 Haydngasse, VI., Mariah.  
 Hebbelg., IV., Wieden.  
 Hedwig., II., Leopoldst.  
 Hegelgasse, I., Stadt.  
 Hechteng., IV., Wieden.  
 Heidenschuss, I., Stadt.  
 Heiligengeistg., V., Margarethen.  
 Heiligengeistplatz, V., Margarethen.  
 Heinrichsgasse, I., Stadt.  
 Heleneng., II., Leopoldst.  
 Hermannng., VII., Neubau.  
 Hermineng., II., Leopoldst.  
 Herndlngasse, IV., Wieden.  
 Herrenngasse, I., Stadt.  
 Hessgasse, I., Stadt.  
 Hetzgasse, III., Landstr.  
 Heugasse, III., Landstr.  
 Heugasse, IV., Wieden.  
 Heumarkt (Am), III., Landstrasse.  
 Heumühlgasse, IV., Wied.  
 Himmergerstr., IV., Wied.  
 Himmelpfortg., I., Stadt.  
 Himmelpfortstiege, IX.,  
 Alsergrund.  
 Hirscheng., VI., Mariahilf.  
 Höfergasse, IX., Alsergr.  
 Höhlngasse, IX., Alsergr.  
 Hof (Am), I., Stadt.  
 Hofenedergasse, II., Leopoldstadt.  
 Hofergasse, II., Leopoldst.  
 Hofgartenstr., I., Stadt.  
 Hofgasse, V., Margareth.  
 Hofmühlg., VI., Mariah.  
 Hohenstaufeng., I., Stadt.  
 Hoher Markt, I., Stadt.  
 Hohlwegg., III., Landstr.  
 Holzhausergasse, II., Leopoldstadt.  
 Hornbostelg., VI., Mariah.  
 Hormayergasse, I., Stadt.  
 Hofstallgasse, VII., Neub.

|                               |                                |                                 |
|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Hühnerg., III., Landstr.      | Kinderspitalg., IX., Alser-    | Landesgerichtsstr., I., Stadt.  |
| Hufgasse, II., Leopoldst.     | grund.                         | Landhausgasse, I., Stadt.       |
| Humboldtgasse, IV., Wied.     | Kirchbergg., VII., Neubau.     | Landskronng., I., Stadt.        |
| Humboldtplatz, IV., Wied.     | Kirchengasse, VII., Neub.      | Landstr., Hauptstr., III.,      |
| Hundsthurm (Am), V., Marg-    | Kirchtaggasse, II., Leopold-   | Landstrasse.                    |
| garethen.                     | stadt.                         | Langeg., VIII., Josefst.        |
| Hundsthurmerstr., IV.,        | Kirchttagplatz, II., Leopold-  | Lannergasse, IV., Wied.         |
| Wieden.                       | stadt.                         | Laudong., VIII., Josefst.       |
| Hundsthurmerstrasse, V.,      | Klagbaumg., IV., Wieden.       | Laurenzerberg, I., Stadt.       |
| Margarethen.                  | Kleeblattgasse, I., Stadt.     | Laurenzng., V., Margareth.      |
| Hungelbrunnng., IV., Wied.    | Kleingasse, III., Landstr.     | Laxenburgerst., IV., Wied.      |
|                               | Kleinschmidg., IV., Wied.      | Lazarethg., IX., Alsergr.       |
| <b>I.</b>                     | Kleppergasse, I., Stadt.       | Lazzenhof, I., Stadt.           |
| Igelgasse, IV., Wieden.       | Kleppersteig, I., Stadt.       | Ledererg., VIII., Josefst.      |
| Invalidenstr., III., Land-    | Klimschgasse, III., Land-      | Ledererhof, I., Stadt.          |
| strasse.                      | strasse.                       | Lehmngasse, IV., Wieden.        |
| Irisgasse, I., Stadt.         | Klostergasse, I., Stadt.       | Leibnitzg., IV., Wieden.        |
|                               | Klosterneuburgerstr., II.,     | Leipzigerg., II., Leopoldst.    |
| <b>J.</b>                     | Leopoldstadt.                  | Leipzigergl., II., Leopoldst.   |
| Jägerstr., II., Leopoldst.    | Knappeng., III., Landstr.      | Leuaug., VIII., Josefst.        |
| Jagdngasse, V., Margareth.    | Kochgasse, VIII., Josefst.     | Leonhardg., III., Landst.       |
| Jacoberggasse, I., Stadt.     | Köblgasse, III., Landstr.      | Leopoldsg., II., Leopoldst.     |
| Jesuitengasse, I., Stadt.     | Kölnerhofgasse, I., Stadt.     | Lerchenfelderstr., VII.,        |
| Johannngasse, V., Margar.     | Königseggg., IV., Mariah.      | Neubau.                         |
| Johannesgasse, I., Stadt.     | Körblergasse, I., Stadt.       | Lerchenfelderstr., VIII.,       |
| Johanniterg., IV., Wieden.    | Körnerg., II., Leopoldst.      | Josefstadt.                     |
| Johanniterg., IV., Wied.      | Kolingasse, I., Stadt.         | Lercheng., VIII., Josefst.      |
| Jordangasse, I., Stadt.       | Kohlngasse, V., Margareth.     | Lessingg., II., Leopoldst.      |
| Josefineug., II., Leopoldst.  | Kohlmarkt, I., Stadt.          | Lichtenauerg., II., Leopold-    |
| Josefsngasse, VIII., Josefst. | Kohlmesserg., I., Stadt.       | stadt.                          |
| Josefsplatz, I., Stadt.       | Kollergasse, III., Landst.     | Lichtensteg, I., Stadt.         |
| Josefsäckerstrasse, VIII.,    | Kollergergng., VI., Mariah.    | Liebenbergg., I., Stadt.        |
| Josefstadt.                   | Kolowraring, I., Stadt.        | Liechtensteinstrasse, IX.,      |
| Judengasse, I., Stadt.        | Kolonitzg., III., Landstr.     | Alsergrund.                     |
| Judenplatz, I., Stadt.        | Kolonitzplatz, III., Landstr.  | Lichtenthalergasse, IX.,        |
| Jungferngasse, I., Stadt.     | Kolschitzkyg., IV., Wied.      | Alsergrund.                     |
| Jungmaistr., II., Leopoldst.  | Komödieng., II., Leopoldst.    | Lilienbrunnng., II., Leopoldst. |
|                               | Konradg., II., Leopoldst.      | Liliengasse, I., Stadt.         |
| <b>K.</b>                     | Kramergasse, I., Stadt.        | Lindengasse, VII., Neub.        |
| Kärntner-Ring, I., Stadt.     | Krautngasse, I., Stadt.        | Liniengasse, VI., Mariah.       |
| Kärntnerstrasse, I., Stadt.   | Krebsngasse, I., Stadt.        | Lissngasse, III., Landstr.      |
| Kaisermühlen, II., Leopoldst. | Kreuzngasse, I., Stadt.        | Linnegasse, II., Leopoldst.     |
| Kaisermühlendamm, II., Leo-   | Kreuzngasse (Rothe), II., Leo- | Lobkowitzpl., I., Stadt.        |
| poldstadt.                    | poldstadt.                     | Löwelbastei, I., Stadt.         |
| Kaiserstrasse, VII., Neub.    | Krieglerg., III., Landstr.     | Löwelstrasse, I., Stadt.        |
| Kanal (Am), III., Landstr.    | Krong., V., Margarethen.       | Löwenburggasse, VIII.,          |
| Kanalngasse, VI., Mariah.     | Krugstrasse, I., Stadt.        | Josefstadt.                     |
| Kandlgasse, VII., Neubau.     | Krummngasse, II., Leopold-     | Löweng., III., Landstr.         |
| Kantngasse, I., Stadt.        | stadt.                         | Lorbeer., III., Landstr.        |
| Kapellng., IX., Alsergr.      | Krummg., III., Landstr.        | Lothringerstr., I., Stadt.      |
| Karlsgasse, IV., Wieden.      | Kudlichg., IV., Wieden.        | Ludwig., IX., Alsergr.          |
| Karmelitergasse, II., Leo-    | Kühbergg., V., Margar.         | Luftbadg., VI., Mariah.         |
| poldstadt.                    | Kühfussngasse, I., Stadt.      | Luftngasse, V., Margar.         |
| Karolinengasse, IV., Wied.    | Künstlergasse, I., Stadt.      | Lugeck, I., Stadt.              |
| Karolinenplatz, IV., Wied.    | Künstlerplatz, I., Stadt.      | Luiseng., IV., Wieden.          |
| Karolyngasse, IV., Wieden.    | Kugelngasse, III., Landstr.    | Lustngasse, III., Landstr.      |
| Kasernng., VI., Mariah.       | Kumpfgasse, I., Stadt.         |                                 |
| Katharinng., IV., Wied.       | Kupferschmiedg., I., Stadt.    | <b>M.</b>                       |
| Katzensteig, I., Stadt.       | Kurrentngasse, I., Stadt.      | Magazing., III., Landstr.       |
| Kaunitzngasse, VI., Mariah.   | Kurzngasse, VI., Mariah.       | Magdalenenstrasse, VI.,         |
| Kegelngasse, III., Landstr.   |                                | Mariahilf.                      |
| Keilngasse, I., Stadt.        | <b>L.</b>                      | Magistratsstrasse, I., Stadt.   |
| Keinergasse, III., Landstr.   | Laaerstr., IV., Wieden.        | Nalzg., II., Leopoldstadt.      |
| Keppergasse, IV., Wied.       | Lackirerg., IX., Alsergr.      | Mannhartsg., IV., Wied.         |
| Kepplerplatz, IV., Wied.      | Lagerngasse, III., Landst.     | Marchettig., VI., Mariah.       |
| Kettenbrückengasse, IV.,      | Laimgrubg., VI., Mariah.       | Margarethenplatz, V., Mar-      |
| Wieden.                       | Lammg., VIII., Josefst.        | garethen.                       |
| Kettenbrückengasse, V.,       | Lamprechtsg., IV., Wied.       | Margarethenstrasse, IV.,        |
| Margarethen.                  | Landgutg., IV., Wieden.        | Wieden.                         |

Margarethenstrasse, V.,  
Margarethen.  
Mariahlfst. (VI., Mariah.  
Mariahlfst. (VII., Neubau.  
Marianneng., IX., Alsergr.  
Maria Theresieng., IX.,  
Alsergrund.  
Maria Treugasse, VIII.,  
Josefstadt.  
Mariengasse, I., Stadt.  
Marienstiege, I., Stadt.  
Marktg., IX., Alsergrund.  
Marokkanerg., III., Land-  
strasse.  
Marxerg., III., Landstr.  
Marzelling., VII., Neub.  
Mathildeng., II., Leopold-  
stadt.  
Mathildenplatz, I., Leopold-  
stadt.  
Matroseng., VI., Mariah.  
Matthäusg., III., Landstr.  
Matzleinsdorferstrasse, V.,  
Margarethen.  
Mauthausg., V., Marg.  
Mayerg., II., Leopoldst.  
Mayerhofg., IV., Wieden.  
Maximilianst., I., Stadt.  
Mechitaristengasse, VII.,  
Neubau.  
Mendelsohng., II., Leopoldst.  
Meravigliag., VI., Mariah.  
Messenhauserg., III., Landst.  
Metternichg., III., Landst.  
Michaelg., III., Landstr.  
Michaelerplatz, I., Stadt.  
Michelbeuergasse, IX.,  
Alsergrund.  
Miesbachg., II., Leopoldst.  
Milchgasse, I., Stadt.  
Millerg., VI., Mariahilf.  
Minoriteng., I., Stadt.  
Minoritenpl., I., Stadt.  
Mittelgasse, VI., Mariah.  
Mittersteig (IV., Wieden.  
Mittersteig (V., Margar.  
Mölkербastei, I., Stadt.  
Mölkerg., VIII., Josefst.  
Mölkersteig, I., Stadt.  
Mohngasse, V., Margar.  
Mohrengasse, (Gr.), II.,  
Leopoldstadt.  
Mohrengasse, (Kl.), II., Leo-  
poldstadt.  
Möhngasse, III., Landst.  
Mollardg., VI., Mariahilf.  
Mondscheing., VII., Neub.  
Morizgasse, VI., Mariah.  
Mostgasse, IV., Wieden.  
Mozartg., IV., Wieden.  
Mozartpl., IV., Wieden.  
Mühlbachg., IV., Wieden.  
Mühlfeldg., II., Leopoldst.  
Mühlgasse, IV., Wieden.  
Münzgasse, III., Landst.  
Münzwardeingasse, VI.,  
Mariahilf.  
Museumstrasse, I., Stadt.  
Myrtheng., VII., Neubau.

**N.**

Nadlergasse, IX., Alsergr.  
Naglergasse, I., Stadt.  
Negerleg., II., Leopoldst.  
Nelkengasse, VI., Mariah.  
Nepomukg., II., Leopoldst.  
Nestroyg., II., Leopoldst.  
Neubadgasse, I., Stadt.  
Neubaug., VII., Neubau.  
Neudeggergasse, VIII., Jo-  
sefstadt.  
Neuer Markt, I., Stadt.  
Neug., (Gr.), IV., Wieden.  
Neug., (Kl.), IV., Wieden.  
Neug., (Kl.), V., Margar.  
Neulings., III., Landstr.  
Neumanng., IV., Wieden.  
Neusetzg., IV., Wieden.  
Neustiftg., VII., Neubau.  
Neuthor (Am), I., Stadt.  
Neuthorgasse, I., Stadt.  
Nivelleg., V., Margareth.  
Nibelungenhof, I., Stadt.  
Nibelungeng., I., Stadt.  
Nickelg., II., Leopoldst.  
Nikolaigasse, I., Stadt.  
Nikolsdorferg., V., Marg.  
Nordbahnstrasse, II., Leo-  
poldstadt.  
Novarag., II., Leopoldst.  
Nussdorferst., IX., Alser-  
grund.  
Nussg., IX., Alsergrund.

**O.**

Obstmarkt (Am), IV.,  
Wieden.  
Odeong., II., Leopoldst.  
Oetzeitg., III., Landstr.  
Operngasse, I., Stadt.  
Opernring, I., Stadt.  
Ordeng., IV., Wieden.  
d'Orsayg., IX., Alsergrd.  
Othmarg., II., Leopoldstadt.  
Ottog., III., Landstrasse.  
Ottokarg., II., Leopoldst.

**P.**

Panigasse, IV., Wieden.  
Papagenog., VI., Mariah.  
Pappenheimg., II., Leop.  
Parisergasse, I., Stadt.  
Parkgasse, III., Landstr.  
Parkring, I., Stadt.  
Paulanerg., IV., Wieden.  
Paulusg., III., Landstr.  
Pauluspl., III., Landstr.  
Pazmaniteng., II., Leop.  
Pelikang., IX., Alsergr.  
Peregring., IX., Alsergr.  
Pestalozzigasse, I., Stadt.  
Petersplatz, I., Stadt.  
Petrusgasse, III., Landst.  
Pfarrg., (Gr.), II., Leop.  
Pfarrg., (Kl.), II., Leop.  
Pfarrhofg., III., Landstr.  
Pfaueng., VI., Mariahilf.  
Pfefferg., II., Leopoldst.  
Pfefferhofg., III., Landst.

Pfeilgasse, VIII., Josefst.  
Pfluggasse, IX., Alsergr.  
Piaristeng., VIII., Josefst.  
Pilgramg., V., Margareth.  
Pillersdorfg., II., Leop.  
Planeteng., IV., Wieden.  
Plankengasse, I., Stadt.  
Postgasse, I., Stadt.  
Posthorng., III., Landstr.  
Porzellang., IX., Alsergr.  
Pragerstr., III., Landstr.  
Pramergr., IX., Alsergr.  
Prater Hauptallee, II., Leo-  
poldstadt.  
Praterstr., II., Leopoldst.  
Predigergasse, I., Stadt.  
Pressgasse, IV., Wieden.  
Puchsbaumg., IV., Wied.  
Pulverthurmgasse, IX.,  
Alsergrund.

**Q.**

Quelleng., IV., Wieden.

**R.**

Raaberbahng., IV., Wied.  
Rabeng., III., Landst.  
Rabenplatz, I., Stadt.  
Rabensteig, I., Stadt.  
Radetzkyplatz, III., Landst.  
Radetzkystr., III., Landst.  
Rafaalg., II., Leopoldst.  
Rahlg., VI., Mariahilf.  
Raimundg., II., Leopoldst.  
Raingasse, V., Margareth.  
Rainerg., IV., Wieden.  
Rampersdorfg., V., Marg.  
Rasumofskyg., III., Land-  
strasse.  
Rathausstr., VIII., Josef-  
stadt.  
Rauhensteing., I., Stadt.  
Regierungsgasse, I., Stadt.  
Reichsrathsplatz, I., Stadt.  
Reichsrathsstrasse, I., Stadt.  
Reinprechtsdorferstr., V.,  
Margarethen.  
Reiterg., VIII., Josefstadt.  
Reitschulg., I., Stadt.  
Reisnerst., III., Landstr.  
Renngasse, I., Stadt.  
Rennweg, III., Landstr.  
Resselgasse, IV., Wieden.  
Richardg., III., Landstr.  
Richterg., VII., Neubau.  
Riemergasse, I., Stadt.  
Rittergasse, IV., Wieden.  
Robertg., II., Leopoldst.  
Rochusg., III., Landstr.  
Rockgasse, I., Stadt.  
Rosengasse, I., Stadt.  
Rosmaringasse, I., Stadt.  
Rossauerländer, IX., Alser-  
grund.  
Rothgasse, I., Stadt.  
Rothenausgasse, IX., Alser-  
grund.  
Rothen-Löwengasse, IX.,  
Alsergrund.

Rothenthurmst., I., Stadt.  
Roth. Hof, VIII., Josefst.  
Rudolfsg., III., Landst.  
Rudolfsplatz, I., Stadt.  
Rüdeng., III., Landstr.  
Rüdigerg., V., Margareth.  
Ruppig., II., Leopoldstadt.  
Ruprechtsplatz, I., Stadt.  
Ruprechtssteg, I., Stadt.

## S.

Sachseng., II., Leopoldst.  
Sackgasse, I., Stadt.  
Säuleng., IX., Alsergrd.  
Salesianerg., III., Landst.  
Salmg., III., Landstrasse.  
Salvatorg., I., Stadt.  
Salzerg., IX., Alsergrd.  
Salzgasse, I., Stadt.  
Salzgries, I., Stadt.  
Salzthorgasse, I., Stadt.  
Sandwirthg., VI., Mariah.  
Schäferg., IV., Wieden.  
Schaufberg, I., Stadt.  
Schaumburgg., IV., Wied.  
Scheilinggasse, I., Stadt.  
Schenkenstr., I., Stadt.  
Schiffamtsg., II., Leopoldstadt.  
Schiffg. (Gr.), II., Leopoldstadt.  
Schiffg. (Kl.), II., Leopoldstadt.  
Schiffmühlenstr., II., Leopoldstadt.  
Schikanederg., IV., Wied.  
Schillerg., I., Stadt.  
Schillerplatz, I., Stadt.  
Schimmelg., III., Landst.  
Schlachthausgasse, III., Landstrasse.  
Schleierg., IV., Wieden.  
Schleifmühlg., IV., Wied.  
Schlickg., IX., Alsergrd.  
Schlickplatz, IX., Alsergrund.  
Schlüsselg., VIII., Josefst.  
Schlossg., V., Margareth.  
Schlüsselg. IV., Wieden.  
Schmalzhofg., VI., Mariah.  
Schmelzg., II., Leopoldst.  
Schmidg., VIII., Josefst.  
Schmüllerlg., IV., Wieden.  
Schönlaterng., I., Stadt.  
Schottenbastei, I., Stadt.  
Schottenfeldgasse, VII., Neubau.  
Schotteng., I., Stadt.  
Schottenhofgasse, VII., Neubau.  
Schottenring, I., Stadt.  
Schottensteigg., I., Stadt.  
Schreiberg., VI., Mariah.  
Schreig., II., Leopoldst.  
Schrottgieserg., II., Leopoldstadt.  
Schubertg., IX., Alsergr.  
Schüttauplatz, II., Leopoldstadt.

Schüttaustr., II., Leopoldstadt.  
Schüttel (Am), II., Leop.  
Schützeng., III., Landstr.  
Schulerstrasse, I., Stadt.  
Schulgasse, III., Landst.  
Schulhof, I., Stadt.  
Schultergasse, I., Stadt.  
Schusswalg., V., Marg.  
Schwalbeng., III., Landst.  
Schwangasse, I., Stadt.  
Schwarzg., VI., Mariah.  
Schwarzenbergstrasse, I., Stadt.  
Schwarzthornh., V., Marg.  
Schwarzspanierstr., IX., Alsergrund.  
Schwedengasse, II., Leopoldstadt.  
Schwemmig., II., Leopold.  
Schwertgasse, I., Stadt.  
Schwibbogeng., I., Stadt.  
Schwimmenschulstr., II., Leopoldstadt.  
Sechskrügelgasse, III., Landstrasse.  
Sechschimmelgasse, IX., Alsergrund.  
Seegasse, IX., Alsergr.  
Seidengasse, VII., Neub.  
Seilergasse, I., Stadt.  
Seilerstätte, I., Stadt.  
Seitenstetteng., I., Stadt.  
Seitzergasse, I., Stadt.  
Sennefelderg., IV., Wied.  
Senseng., IX., Alsergr.  
Serviteng., IX., Alsergr.  
Severing., IX., Alsergr.  
Siebenbrunnengasse, V., Margareth.  
Siebenbrunnengasse, V., Margareth.  
Siebensterng., VII., Neub.  
Sieglg., III., Landstr.  
Sigmundg., VII., Neub.  
Simmingerst., IV., Wied.  
Simondenkg., IX., Alsergrund.  
Singerst., I., Stadt.  
Sobieskig., IX., Alsergrd.  
Sobieskipl., IX., Alsergrd.  
Sonnenfeldg., I., Stadt.  
Sonnenhofg., V., Marg.  
Sonnwendg., IV., Wieden.  
Sofieg., IV., Wieden.  
Spengerg., V., Marg.  
Sperlg. (Gr.), II., Leopoldstadt.  
Sperlg. (Kl.), II., Leopoldstadt.  
Spiegelgasse, I., Stadt.  
Spindlerg., VII., Neubau.  
Spitalg., IX., Alsergrund.  
Spittelauerlg., IX., Alsergrund.  
Spittelauerlände, IX., Alsergrund.  
Spittelbergg., VII., Neub.  
Spornig., II., Leopoldst.

Spörling., VI., Mariahilf.  
Springerg., II., Leopoldst.  
Stadiongasse, I., Stadt.  
Stadiongutg. (Gr.), II., Leopoldstadt.  
Stadtgutg. (Kl.), II., Leopoldstadt.  
Stallburgg., I., Stadt.  
Stammg., III., Landstr.  
Stanislausg., III., Landst.  
Staudig., V., Margareth.  
Starhemberg., IV., Wied.  
Stefansplatz, I., Stadt.  
Stegg., V., Margarethen.  
Steingasse, III., Landst.  
Steindelgasse, I., Stadt.  
Sternegasse, I., Stadt.  
Sternegasse (Rothe), II., Leopoldstadt.  
Sternwartgasse, I., Stadt.  
Steyrerhof, I., Stadt.  
Stiegengasse, VI., Mariah.  
Stiftgasse VII., Neubau.  
Stock-im-Eisenplatz, I., Stadt.  
Stolzenthalergasse, VIII., Josefst.  
Stoss-in-Himmel, I., Stadt.  
Strauchgasse, I., Stadt.  
Strausseng., V., Margar.  
Strobelgasse, I., Stadt.  
Strohgasse, III., Landstr.  
Strohmyergasse, VI., Mariahilf.  
Strozzg., VIII., Josefst.  
Strudehof, IX., Alsergr.  
Stuberbastei, I., Stadt.  
Stuber-Ring, I., Stadt.  
Stuekgasse, VII., Neubau.  
St. Ulrichspl., VII., Neub.  
Stumfurg., VI., Mariah.  
Stübhnpl., IV., Wieden.  
Südbahnstrasse (Hinter.), IV., Wieden.  
Swidengasse, van, IX., Alsergrund.

## T.

Tabör (Am), II., Leop.  
Tabörstr., II., Leopoldst.  
Tafelmarktgasse, II., Leopoldstadt.  
Tabstummengasse, IV., Wieden.  
Technikerst., IV., Wieden.  
Tegetthofg., III., Landst.  
Teinfaltstr., I., Stadt.  
Tempelg., II., Leopoldst.  
Theaterg., VI., Mariah.  
Theobaldg., VI., Mariah.  
Theresianumg., IV., Wied.  
Theresieng., II., Leopoldstadt.  
Thomasg., III., Landstr.  
Thong., III., Landstr.  
Thurnburgg., VI., Mariah.  
Thurg., IX., Alsergrd.  
Thuryg., IX., Alsergrd.  
Tiefer Graben, I., Stadt.



Tigerg., VIII., Josefstadt.  
 Trappelg., IV., Wieden.  
 Traubeng., V., Margar.  
 Traung., III., Landst.  
 Trautsohng., VIII., Josefstadt.  
 Treug., II., Leopoldst.  
 Türkenstr., IX., Alsergrd.  
 Tuchlauben, I., Stadt.  
 Tulpeng., VIII., Josefst.

## U.

Ufergasse, VI., Mariah.  
 Uhlandg., IV., Wieden.  
 Ulrichg., II., Leopoldst.  
 Ungarg., III., Landst.  
 Universitätspl., I., Stadt.  
 Universitätsstr., I., Stadt.

## V.

Vereinsg., II., Leopoldst.  
 Vereinssteige, IX., Alsergrund.  
 Versorgungshausg., IX., Alsergrund.  
 Viaductgasse (Ob.), III., Landstrasse.  
 Viaductgasse (Unt.), III., Landstrasse.  
 Victorgasse, IV., Wied.  
 Viehmarkt, III., Landst.  
 Viriotg., IX., Alsergrund.  
 Volkerstr., II., Leopoldst.  
 Volkertpl., II., Leopoldst.  
 Volksgarten, I., Stadt.  
 Volksgartenstr., I., Stadt.  
 Vorlaufgasse, I., Stadt.

## W.

Waaggasse, IV., Wieden.  
 Wachtelgasse, I., Stadt.

Wächtergasse, I., Stadt.  
 Währingerstrasse, IX., Alsergrund.  
 Wällischg., III., Landstr.  
 Wäscher., VI., Mariah.  
 Wagner., IX., Alsergr.  
 Waisenhausgasse, IX., Alsergrund.  
 Waldgasse, IV., Wieden.  
 Wallensteinstrasse, II., Leopoldstadt.  
 Wallfischgasse, I., Stadt.  
 Wallfischplatz, I., Stadt.  
 Wallgasse, VI., Mariah.  
 Wallnerstrasse, I., Stadt.  
 Waltergasse, IV., Wied.  
 Wasagasse, IX., Alsergr.  
 Waschhausgasse, II., Leopoldstadt.

Wasserg., III., Landstr.  
 Webgasse, VI., Mariah.  
 Wehrgasse, V., Margar.  
 Weidegasse, III., Landst.  
 Weihburggasse, I., Stadt.  
 Weintraubeng., II., Leopoldstadt.  
 Weissgärberlande, III., Landstrasse.  
 Weissgärberstr. (Ob.), III., Landstrasse.  
 Weissgärberstr. (Unt.), III., Landstrasse.  
 Weldeng., IV., Wieden.  
 Wenzelg., II., Leopoldst.  
 Werderthorg., I., Stadt.  
 Westbahnst., VII., Neub.  
 Weyringerg., IV., Wied.  
 Wickenburgg., VIII., Josefstadt.  
 Wiedner Hauptst., IV., Wieden.

Wielandg., IV., Wieden.  
 Wielandpl., IV., Wieden.  
 Wienstr., V., Margareth.  
 Wienstr., IV., Wieden.  
 Wieseng., IX., Alsergrd.  
 Wildenmann., V., Marg.  
 Wildpretmarkt, I., Stadt.  
 Windmühlg., VI., Mariah.  
 Winkelgasse, II., Leopoldstadt.  
 Wintergasse, II., Leopoldstadt.  
 Wipplingerstr., I., Stadt.  
 Wohllebeng., IV., Wieden.  
 Wolfengasse, I., Stadt.  
 Wollzeile, I., Stadt.  
 Würtemberggasse, II., Leopoldstadt.

## Z.

Zedlitzgasse, I., Stadt.  
 Zelnkagasse, I., Stadt.  
 Zeltgasse, VIII., Josefstadt.  
 Zentagasse, V., Margar.  
 Zeug., V., Margarethen.  
 Ziegelofeng., V., Margar.  
 Ziegelofeng., IV., Wieden.  
 Zieglerg., VII., Neubau.  
 Zollamtsstrasse (Hintere), III., Landstrasse.  
 Zollamtsstrasse (Vordere), III., Landstrasse.  
 Zollerg., VII., Neubau.  
 Zollgasse, III., Landstrasse.  
 Zrinyig., II., Leopoldst.  
 Zuckerg., III., Landstr.

## Brigittenau (II. Bezirk).

Brigittgasse.  
 Brigittaplatz.  
 Brigittenauerlande.  
 Brünnergasse.  
 Burghardtasse.  
 Dammstrasse.  
 Forsthausgasse.  
 Frelbadgasse.  
 Gerhardsgasse.  
 Greiseneckergasse.  
 Hannovergasse.

Hofergasse.  
 Jägerstrasse.  
 Kirchtaggasse.  
 Kirchtaplatz.  
 Klosterneuburgerstrasse.  
 Leipzigerplatz.  
 Leipzigerstrasse.  
 Mathildengasse.  
 Mathildenplatz.  
 Othmarstrasse.  
 Ottokargasse.

Pappenheimgasse.  
 Rafaelgasse.  
 Sachsengasse.  
 Schwedengasse.  
 Sporngasse.  
 Treustrasse.  
 Wallensteinstrasse.  
 Wenzelgasse.  
 Wintergasse.  
 Würtemberggasse.  
 Zrinyigasse.

## 2) Der Vororte.

## Zeichenerklärung und Abkürzungen.

D. Dornbach.  
F. Fünfhaus.  
Fl. Florisdorf.  
Gdzdf. Gaudenzdorf.  
Gr. Grinzing.  
Gsth. Gersthof.  
H. Hernals.  
Hlst. Heiligenstadt.  
M. Mühlshüttel.

N. Nussdorf.  
N. L. Neulerchenfeld.  
N. W. Neuwähring.  
Nwdg. Neuwaldegg.  
O. Ottakring.  
O. D. Ober-Döbling.  
O. M. Ober-Meidling.  
O. S. Ober-Sievering.  
P. Penzing.

R. Rudolfsheim.  
S. Sechshaus.  
Sim. Simmering.  
U. D. Unter-Döbling.  
U. M. Unter-Meidling.  
U. S. Unter-Sievering.  
W. Währing.  
Whs. Weinhaus.  
Wil. Wilhelmsdorf.

**A.**

Abelegasse, O.  
Adamgasse, Gdzdf.  
Adlergasse, Hlst.  
Albertgasse, U. M.  
Allegasse, O. D.  
Als, H.  
Als (an der), D.  
Ameisengasse, P.  
Annagasse, U. M.  
" O.  
" W.  
" H.  
" O. D.  
Andreasgasse, W.  
Antenseegasse, Sim.  
Antongasse, H.  
Antonigasse, W.  
Arnsteingasse, R.  
Augasse, D.

**B.**

Bachergasse, Sim.  
Bachgasse, W.  
" O.  
Badgasse, Gdzdf.  
" P.  
Bäckergasse, Gdzdf.  
" P.  
Bahngasse, Wil.  
" H.  
" U. M.  
" P.  
Barawitzkastrasse, D.  
Bartholomäusplatz, H.  
Beethovengang, Hlst.  
Beethovengasse, N.  
Beingasse, F.  
Bellevue, U. S.  
Berg (am), N.  
Berggasse, Gr.  
" N.  
" Nwdg.  
Bergsteiggasse, H.  
Bindergasse, U. M.  
Blumbergasse, O.

Blumengasse, H.  
" W.  
Blüthengasse, F.  
Bockgasse, W.  
Bonygasse, U. M.  
Bräuhausgasse, Sim.  
" Gr.  
" N.  
Brunngasse, N. L.  
" N.  
Bürgerspitalwiese, Sim.

**C.**

Central-Marktplatz, R.  
Clementinengasse, F.  
Czermakgasse, W.  
Czihakgasse, U. M.

**D.**

Dadlergasse, R.  
Dammstrasse, Wil.  
" U. M.  
Degengasse, O.  
Döblerhofstrasse, Sim.  
Donaucanal (am) Sim.  
Döblingergasse, W.  
Donaugasse, O. D.  
Donaustrasse, N.  
Dorf, Sim.  
Dornbacherstrasse, O.  
Dorotheergasse, H.  
Dreihausgasse, R.

**E.**

Ebersdorfergasse, Sim.  
Eduardgasse, W.  
Eisenbahnstrasse, R.  
" N.  
Eisnerstrasse, O.  
Endgasse, S.  
Exerzierplatz N. L.

**F.**

Fabrikgasse, U. M.  
" P.

Färbergasse, N.  
Felbergasse, Sim.  
Felberstrasse, F.  
Feldgasse, Gr.  
" Gdzdf.  
" Sim.  
" R.  
" N. L.  
" U. D.  
" W.  
" P.  
Ferdinandsgasse, O.  
" U. M.  
" O. D.

Fehstgasse, O.  
Fischergasse, R.  
Flötzersteig, O.  
Floragasse, R.  
Franzengasse, Wil.  
" U. M.  
Frauengasse, H.  
Friedhofgasse, W.  
Friesgasse, F.  
Fuchsgasse, F.  
Fuchsröhren, Sim.  
Fünfhausgasse, F.  
Füirstengasse, W.  
Fuhrmannsgasse, H.

**G.**

Gärtnergasse, Gdzdf.  
" U. D.  
" R.  
" N. L.  
" N.  
" Sim.  
Galizienberg, O.  
" (am), D.  
Ganserberg, W.  
Gansterergasse, O.  
Gassgasse, F.  
Geiselbergerstrasse, Sim.  
Gemeindgasse, Gdzdf.  
" O. D.  
" S.  
Gerlgasse, H.

|                               |                            |                                |
|-------------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| Gersthofergasse, W.           | Hirschengasse, O. D.       | Kreutzgasse, W. u. D.          |
| "    Gsth.                    | "    Wil.                  | Krichbaumgasse, U. M.          |
| Geystrasse, Sim.              | "    Sim.                  | Krongasse, Gdzdf.              |
| Glückgasse, F.                | "    U. M.                 | "    O.                        |
| Goldschlagstrasse, F.         | "    W.                    | "    H.                        |
| Goldschmiedgasse, W.          | Hirschenplatz, N.          | Küchengarten, P.               |
| Gottesackergrasse, O.         | Hohe Warte, U. D.          | Kuffnergasse, O.               |
| Grenzgasse, F.                | "    Hlst.                 |                                |
| "    R.                       | Hollergasse, R.            | <b>L.</b>                      |
| Grinzingergrasse, Hlst.       | "    S.                    | Lainzerstrasse, Gdzdf. u. M.   |
| Grinzingerstrasse, O. D.      | Hubergasse, O.             | Langegasse, O.                 |
| "    U. D.                    | Hummerberg (am), G.        | "    U. D.                     |
| Grüllmaiergasse, O.           |                            | Landen, Sim.                   |
| Grünberggasse, O. M.          | <b>I.</b>                  | Laudongasse, U. M.             |
| Gschwandnergasse, H.          | Idagasse, F.               | Lederergasse, W.               |
| Gspöttgraben, O. S.           | Ignazgasse, U. M.          | Leberstrasse, Sim.             |
| Gurkgasse, P.                 |                            | Leibenfrostgasse, O. D.        |
| Gürtelstrasse, N. L.          | <b>J.</b>                  | Leitermaiergasse, H.           |
| "    H.                       | Jakobgasse, Gdzdf.         | Leopoldigasse, H.              |
| "    W.                       | Johannesgasse, O. u. U. M. | Leopoldsgasse, U. M.           |
| <b>H.</b>                     | "    Whs.                  | "    O.                        |
| Haberlgasse, O.               | "    Gr.                   | Lerchengasse, O. D.            |
| "    N. L.                    | "    W.                    | Lichtgasse, F.                 |
| Hackengasse, F.               | Josefingasse, H.           | Liebhardsgasse, N. L.          |
| Haidmannsgasse, F.            | "    O.                    | Linienwallplatz, Gdzdf.        |
| Hagenwiese, Hlst.             | "    W.                    | Lobenhauerngasse, H.           |
| Halbgasse, O. M.              | "    U. M.                 | Luisengasse, U. M.             |
| Haltergasse, D.               | Jordangasse, Hlst.         | <b>M.</b>                      |
| Halterau, Hlst.               |                            | Märzstrasse, F.                |
| Hameau, Nwldg.                | <b>K.</b>                  | Magdalenenstrasse, U. M.       |
| Hanglüssgasse, F.             | Kahlenberggasse, Gr.       | Mandlgasse, U. M.              |
| Hauptplatz, N.                | Kahlenbergerstrasse, N.    | Mariahilfer Gürtel, F.         |
| Hauptstrasse, Sim.            | Kahlenbergerweg, Hlst.     | Maria Theresienstrasse, O. M.  |
| "    S.                       | Kanal (am), Sim.           | Mariengasse, H.                |
| "    F.                       | Kanalgasse, Sim.           | "    O. D.                     |
| "    R.                       | Karlgasse, W.              | Markt-gasse, R.                |
| "    Fl.                      | "    Wil.                  | "    W.                        |
| "    N. L.                    | "    U. M.                 | Marktplatz, O.                 |
| "    Gdzdf.                   | "    H.                    | Martinstrasse, W.              |
| "    W.                       | "    U. D.                 | Matzleinsdorferstrasse, U. M.  |
| "    P.                       | Karmeliterhofgasse, F.     | Mayrgasse, P.                  |
| "    Whs.                     | Karolinengasse, F.         | Mayssengasse, H.               |
| "    D.                       | "    R.                    | Meichelstrasse, Sim.           |
| "    Nwldg.                   | Kirche (unter der), Sim.   | Meidlingergasse, S.            |
| "    H.                       | Kirchengasse, U. M.        | Meidlinger Hauptstrasse, U. M. |
| "    M.                       | "    W.                    | Michaelergasse, F.             |
| "    O.                       | "    Gr.                   | "    W.                        |
| "    O. u. U. D.              | "    Sim.                  | Miesbachgasse, U. M.           |
| Heiligenstädtergasse, N.      | "    R.                    | Millergasse, U. M.             |
| Heiligenstädterstrasse, Hlst. | "    O.                    | Mitterberggasse, H.            |
| Heiligenstädterstrasse, Gr.   | "    N. L.                 | "    W.                        |
| Heinrichgasse, Wil.           | "    H.                    | Morizgasse, R.                 |
| Helzstrasse, N.               | "    O. D.                 | Mühlbachgasse, S.              |
| "    U. M.                    | "    Hlst.                 | Mühlgasse, Sim.                |
| Henriettenplatz, F.           | "    N.                    | "    O. D.                     |
| Herklotzgasse, F.             | Kirchenplatz, H.           | <b>N.</b>                      |
| Hernalser Hauptstrasse, H.    | "    U. M.                 | Nachrainstrasse, D.            |
| Herrngasse, H.                | "    F.                    | Nesselbach, Hlst.              |
| "    W.                       | "    W.                    | Nesselgasse, H.                |
| "    O. D.                    | Klumpfelbergstrasse, D.    | Neubaugürtel, F.               |
| "    U. D.                    | Klostergasse, W.           | Neugasse, R.                   |
| "    Hlst.                    | Kobenzgasse, Gr.           | "    O. D.                     |
| "    N.                       | Kobingergrasse, Gdzdf.     | "    W.                        |
| Heubergstrasse, D.            | Kohlenhofgasse, F.         | Neustiftgasse, O. D.           |
| Hietzingergrasse, P.          | Kranzgasse, F.             | "    O. S.                     |
| Himmel, O. S.                 | Kreuzgasse, N. L.          | Neuwallgasse, Wil. u. U. M.    |
| Himmelstrasse, Gr.            |                            |                                |

Nussdorferstrasse, O. D.  
 " Hlst.  
 Nussdorfergasse, Gr.

**O.**

Obkirchergasse, O. D.  
 Oesterleingasse, F.  
 Ortsstrasse Sieveringer, O.  
 u. U. S.  
 Ottakringerstrasse, H.

**P.**

Palfygasse, H.  
 Palmgasse, F.  
 Paradiesgasse, R.  
 Parkgasse, P.  
 Park (im), Nwldg.  
 Parkstrasse, D.  
 Paulinengasse, H.  
 Pelzgasse, F.  
 Penzingerau, P.  
 Peregringasse, U. D.  
 Pereirgasse, R.  
 Petersplatz, H.  
 Pfarrgasse, U. M.  
 " P.  
 Pfarrplatz, Hlst.  
 Pfeifergasse, Sim.  
 " S.  
 Pichlergasse, H.  
 Plankengasse, Gdzdf.  
 " S.  
 Postgasse, P.  
 Pötzleinsdorferstr., Nwldg.  
 Pointenstrasse, D.  
 Pragerstrasse, Fl.  
 Pressburgerstrasse, Fl.  
 Prinz Karl Gasse, R.  
 Promenade, O. D.  
 Promenadegasse, D.  
 Puthongasse, F.

**Q.**

Quergasse, O.  
 " N. L.

**R.**

Raaberbahn, Sim.  
 Radetzkygasse, U. M.  
 Rauchgasse, U. M.  
 Rauchfangkehrergasse, S.  
 Reinhardtsgasse, O.  
 " N. L.  
 Reitergasse, U. S.  
 Reschgasse, U. M.  
 Ringelbrunnergasse, U. S.  
 Rimböckstrasse, Sim.  
 Rittergasse, O.  
 Rokitanskygasse, H.

Röttergasse, H.  
 Rosaliagasse, U. M.  
 Rosenhügel, O.  
 Rosensteingasse, H.  
 Rosinagasse, F.  
 Rothenkreuz (beim), D.  
 Ruckergasse, U. M.  
 Rudolfsgasse, U. M.  
 Rudolfstrasse, R.  
 Rustengasse, R.

**S.**

Sackgasse, H.  
 " Gdzdf.  
 " O. M.  
 Sailergasse, O.  
 Salmansdorferstr., Nwldg.  
 Sandstätte, Sim.  
 Schegargasse, O. D.  
 Schergasse, Sim.  
 Schillergasse, U. M.  
 Schlossgasse, O. D.  
 Schmelzgasse, R.  
 " N. L.  
 Schmiedgasse, P.  
 Schmidgasse, R.  
 Schönbrunner Hauptstrasse,  
 O. u. U. M.  
 Schönbrunner Hauptstrasse,  
 Gdzdf.  
 Schönbrunner Strasse, R.  
 " " F.  
 " " P.  
 Schottengasse, O.  
 Schottenwalde (im), D.  
 Schubertgasse, O.  
 Schulgasse, U. M.  
 " R.  
 " S.  
 " H.  
 " W.  
 Schwendergasse, R.  
 Severinusgasse, U. S.  
 Sigmundsgasse, R.  
 Silbergasse, U. D.  
 Sperrgasse, F.  
 Spittelau, Hlst.  
 Spitzackergasse, H.  
 Stadiongasse, F.  
 Stärkgasse, U. M.  
 Steingasse, H.  
 Sternegasse, O.  
 " H.  
 Stiegergasse, S.  
 Stiftgasse, H.  
 " W.  
 " U. M.  
 Stögergasse, Gdzdf.  
 Storchengasse, Gdzdf.  
 Sulmgasse, O.  
 Syringgasse, H.

**T.**

Tannengasse, F.  
 Teichgasse, H.  
 Tellgasse, F.  
 Thalgasse, F.  
 Thelemanngasse, H.  
 Theresiengasse, Sim.  
 " W.  
 " O. D.  
 Thurmgasse, W.  
 Traminagasse, N.  
 Türkenschanze, O. D.  
 " Whs.  
 Turnergasse, F.

**V.**

Veronicagasse, H.  
 Victoriagasse, F.  
 Vincenzgasse, W.

**W.**

Währingergasse, H.  
 " O. D.  
 " W.  
 Wagnergasse, O.  
 Warte (hohe, vergl. Hohe  
 Warte).  
 Wasserzeil, N.  
 Wehrgasse, S.  
 Weinberggasse, H.  
 " W.  
 Weinhauserstrasse, H.  
 Westbahnstrasse, F.  
 Wichtelgasse, O.  
 Wienerstrasse, Gr.  
 " Hlst.  
 " W.  
 Wienflussgasse, S.  
 Wiengasse, Gdzdf.  
 Wildemanngasse, W.  
 Wildgrub, Hlst.  
 Wilhelmgasse, H.  
 Wilhelmminenstrasse, O.  
 Wilhelmstrasse, Wil.  
 " U. M.  
 Wintergasse, Sim.  
 Würfelgasse, F.  
 Wurlitzergasse, O.

**Z.**

Zentralmarktplatz, R.  
 Ziegelofen (am), H.  
 " Sim.  
 Zinkgasse, F.  
 Zipperergasse, Sim.  
 Zollernspargasse, R.  
 Zwölfergasse, Fl.

# Wiener Jahr- und Wochenmärkte.

## Jahrmärkte.

An Jahrmärkten besteht in Wien nur mehr der Nikolai- und Christmarkt „am Hof“ in der Stadt. Vom 4. Decemb. bis 6. Jänner.

Alle übrigen Jahrmärkte hat die Gemeinde im Jahre 1872 aufgehoben.

## Wochenmärkte.

(An Sonn- und Feiertagen dauern die Victualienmärkte bis 10 Uhr Vormittags).

### Im I. Bezirk: Innere Stadt.

Am Hof, Freiong und tiefer Graben: an Wochentagen täglich bis Mittags 1 Uhr. — Sonntag bis 10 Uhr.

Lobkowitzplatz. Brodmarkt: Dienstag, Freitag und Samstag bis 1 Uhr Mittags.

Schanzelmarkt: täglich von Früh bis Abends.

Hoher Markt und Rudolfsplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Detailmarkthalle nächst der Wollzeile: täglich und zwar im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, im Winter von 5 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Franz Josefs-Quai: Freitag bis 1 Uhr Mittags (nur Fischmarkt).

### Im II. Bezirk: Leopoldstadt.

Karmeliterplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

### Im III. Bezirk: Landstrasse.

Augustinerplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Gross-Markthalle, nächst der Stubenthorbrücke: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Schlachtviehmarkt: Montag und Donnerstag und zwar vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr Früh und vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Kälbermarkt: Montag und Donnerstag.

Schafmarkt: am Donnerstag.

Borstenviehmarkt: Dienstag 7—2 Uhr und Donnerstag 8—2 Uhr.

Pferdemarkt in der Fasangasse: Dienstag und Freitag und zwar im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 bis 2 Uhr Nachmittags.

### Im IV. Bezirk: Wieden.

Columbusplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Kärntnerthormarkt vor dem Freihausa (sog. Naschmarkt) von Früh bis Abends.

Carolinenplatz: täglich bis 1 Uhr, Mittags: — Phorusplatz. —  
1 Uhr Mittags.

#### Im V. Bezirk: Margarethen.

Centralmarkt, Reinprechtsdorferstrasse:

- a) Kohlen-, Kalk- und Holzmarkt: täglich bis 1 Uhr Mittags.
- b) Heu- und Strohmart, Dienstag, Freitag und Samstag bis 3 Uhr.
- c) Körnermarkt: Dienstag und Samstag bis 3 Uhr.
- d) Krautmarkt: täglich in den Herbstmonaten.

#### Im VI. Bezirk: Mariahilf.

Gumpendorf, Marchettigasse: täglich bis 1 Uhr Mittags.

#### Im VII. Bezirk: Neubau.

Schottenfeld, Zieglergasse: täglich bis Abends.

Mariahilf, Lindengasse, Kirchengasse und Siebensterngasse: tägl.  
von Früh bis Abends.

St. Ulrich, Neustiftgasse: täglich von Früh bis Abends.

#### Im VIII. Bezirk: Josefstadt.

Alservorstädter Markt, Alserstrasse: täglich von Früh bis Abends.

#### Im IX. Bezirk: Alsergrund.

Lichtenthal: täglich bis Uhr 1 Mittags.

Porzellangasse: täglich bis 1 Uhr Mittags.